Rr

Insgesamt gem. 166

Darstellung.

Pragmatiſche

Darſtellung

des

Conſtitutionswidrigen

Preusſiſchen Separatfriedens

in Bezug auf die

Reichsſtandſchaft

nebſt

einigen Betrachtungen

über die bekannte Rukſprache.

Frankfurt und *Leipzig*,

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nicht die kindiſche Furcht vor Spandau hält den Verfaſſer ab, ſeinen Namen voran zu ſezen, ſondern das Gefühl von Ehre ein Vertheidiger der Conſtitution zu ſeyn, ohne durch plauſible Authorſchaft Ruhm zu ſuchen. Die Selbſtüberzeugung von Fähigkeit pragmatiſch zu ſchreiben, iſt gewiſs die gröſte Belohnung; denn dieſe kann kein König geben. —

a. w. Fr. Wil.

Einleitung.

Der Preuſsiſche Separatfriede mit Frankreich ward den 5 April geſchloſſen; die beyden Theile hatten ihn begnehmigt; der König machte ſelbigen durch eine feyerliche Erklärung dem Reichs - Convent bekannt. Welche Conkurenz für das Reich, und ſein Oberhaupt? — keine andere, als der Ruhm des Gehorſams: *gloria obſequii.* So danken Kinder dem deutſchen Reich der alten und guten Mutter für Aufopferungen, Beſorgniſſe und Verſchaffung politiſcher Exiſtenz! Doch hier entſteht die Frage von der Politik dieſes Friedens nicht. Wer wird ſich erniedrigen, ihre Winkelzüge zu erforſchen!

Das Friedensgeſchäft iſt einmal vollbracht; man unterſuche vielmehr: iſt das Vorge-

gangene der Konſtitntion, der Gerechtigkeit, und der populären Redlichkeit gemäs? Die Konſtitution macht die kompetente Richterin der deutſchen Staatsſünder, der Groſen, wie der Kleinen, — ihre Baſis gründet ſich auf Gerechtigkeit, und die Treu des geſellſchaftlichen Kontrakts — ſie iſt klar, und unfehlbar. Jeder deutſche Mann hat das Recht den Reichsſtand für ihren Richterſtuhl zu fordern; den Reichsbürger, wie den Churfürſten; — der König kommt in keinen Betracht; denn die Rede iſt ganz allein von dem Reichsſtand; dieſer (beſtimmt das Pragma) bleibt dem Geſez immer verantwortlich; denn ſelbſt der Kaiſer ſagt: er ſey dem Geſetze unterworfen. 1)

1) In dem K. Hofdekret vom 19 May 1795 heiſt es. Deutſchlands politiſches Anſehen und Gewicht gründet ſich auf glükliche Uebereinſtimmung des deutſchen Geſammtwillens, der mit ihrem Oberhaupt geſezlich vereinigten Churfürſten, Fürſten und Stände, und deſſen

Aber wozu noch eine pragmatiſche Darſtellung: daſs Preuſsen als Reichsſtand konſtitutionswidrig gehandelt habe! iſt dieſes vielleicht etwas neues? — Der Friede iſt einmal geſchloſſen; — auch dies iſt wahr; — geſchieht aber jede Preuſsiſche Unternehmung nach dem Buchſtaben der Conſtitution, der Gerechtigkeit, und der Treu des geſellſchaftlichen Vertrags? Zeitgenoſſen und Nachkömmlinge ſollen durch dieſe Darſtellung belehrt werden, daſs Deutſchland noch Biedermänner hat; — unverholen werden dieſe dem König ſagen, aber auch pragmatiſch beweiſen: er habe die Conſtitution undauerhaftes Wohl auf die Achtung für die Unverlezlichkeit ſeiner Grundgeſeze und Reichsſchlüſſe. Selbſt Kaiſerl. Majeſtät ſind den Geſezen unterwürfig. — Deutſche Miniſterial- und Staatszeitung 1792. Nro. 45. Man wird ſich auf dieſe periodiſche Schrift berufen; denn ſie enthält in einer ununterbrochenen Ordnung die Materien des Reichstags.

heilbar verlezt. — Dies ist der Zwek dieser Schrift.

§. 2.

Uebersicht der Bewegursachen des deutschen Reichskriegs gegen Frankreich.

Der Reichskrieg gegen Frankreich beruhte auf rechtmäfsigen Bewegungs-Gründen. Gerechtigkeit und populäres Vertrauen auf die gute Sache bestimmte die Stände und ihr Oberhaupt zur langmüthigen Mäfsigung. Lang waren deutsche Stände schon der leidende Theil; sie hoften, wiewohl vergeblich, auf das Selbstgefühl des Kränkenden. 1) Bey Frankreich lagen die Gründe zum Krieg gegen Deutschland in dem Geist der Revolution; bey dem deutschen Reich in dem Triebe einer gerechten Nothwehr. — Zwar in Verschiedenheit der Bewegungsgründe, aber dennoch in der Gleichheit des Drangs zum Krieg.

1) K. Hofdekret vom 10 Dec. 1791 bey der bisherigen Minist. Zeit. 1791. N. 103. 104.

Die Hauptursache zu gegründeten Beschwerden gab die französische Nationalversammlung durch die bekannten Schlüsse vom 4 bis 11 Aug. 1789. Diese bezogen sich uneingeschränkt auf die deutschen Reichsstände, Unterthanen, Gerechtsame und Renten, vorzüglich im Elsass und Lothringen. 2) Selbst um die deutsche Oberherrschaft, und Oberstlehnherrlichkeit war es geschehen.

Beinahe mit dem Ursprung der französischen Staatsumänderung gieng auch die Wirkung der Grundsäze und Maximen des Revolutionsgeistes auf Deutschland über. Der Drang vieler Begebenheiten zeigte dem deutschen Reich eine gefahrvolle Crisis. Die Gesundheitsumstände des Reichsoberhaupts waren äusserst bedenklich; man bemerkte eine Trennung reichsständischer Gesinnungen; der Türkenkrieg entsprach nicht der Erwartung; die Unruhen im Nord vermehrten sich; der Brand der Lüttichischen Revolution ward durch fremden Einfluss ange-

2) Minist. Zeit. 1790. N. 15.

facht; die Niederländiſche Unruhen hatten ihren eigenen Zwek in der Politik des Berliner Cabinets; der Zuſammenſchlag all dieſer Umſtände in Verbindung mit der franzöſiſchen Revolutionscataſtrophe, dem Tod Joſeph II. dem Zuſtand des verwaiſten Reichs, und den Querzügen politiſcher Staatsintriken ſezten den zum erſtenmahl intermiſtiſch - fortdaurenden Reichsconvent in eine nicht geringe Verlegenheit.

Die durch Frankreich gekränkten Stände brachten ihre Beſchwerden an den Reichstag; jeder Tag beſchäftigte die Diktatur mit neuen Vorſtellungen, 3) alle zielten auf Ergreifung ergiebiger Maasregeln ab; man verlangte ſchnelle Hülfe und Schuz gegen Gewaltthätigkeiten. Dies war die allgemeine Stimme vor und nach der Wahl K. Leopolds II.

3) Deutſche Staats- und Miniſt. Zeit. 1790. N. 19. - Verzeichniſs aller der Beſchwerdeführenden Reichsſtände, Miniſt. Zeit. 1791. N. 43.

§. 3.

Endzwek des Reichskriegs gegen Frankreich.

Das Churfürſtliche Collegium legte bey dem Wahlkonvent vom J. 1790. dem anweſenden Reichsoberhaupt einigermaſſen den Endzwek des Kriegs in einem ſehr dringenden Bittſchreiben vor. 1) Der Kaiſer ſollte nach den Friedensſchlüſſen, Beſizſtand und Rechtstiteln den Reichsſtänden, und Unterthanen zu ihren entzogenen Gütern und Rechten ohne Ausnahme verhelfen. — Auch Churbrandenburg unterſchrieb dieſes

1) Wir bitten (ſchrieben die Churfürſten) E. Majeſtät um des Wohls des ganzen deutſchen Staatskörpers willen, und im Namen der unterdrükten Stände, daſs ſie ſich bey dieſen Eingriffen ſo ſchleunig als möglich ins Mittel ſtellen, und den ganzen Nachdruk ihres Kaiſerlichen Anſehens dahin verwenden wollen, daſs alles in die gehörige Ordnung gebracht werde. — Um den Reichsſtänden und übrigen Beſizgliedern alle denſelben unter Verachtung der deutlichſten Verträge genommene Rechte, ohne einige Ausnahme wieder zu verſchaffen. Miniſt. Zeit. 1790. N. 102.

der Reichspflicht und dem Unionsband angemeſſene Anſinnen ; denn es war die Grundlage der erſten und geſezlichen Nothwehr.

Man näherte ſich nach der Geſtalt der franzöſiſchen Beleidigungen der Beſtimmung des Endzweks noch mehr; das Reich trug zur feſten Beharrlichkeit auf den Münſteriſchen, und die nachherigen Friedensſchlüſſe an: Gemäs dieſer ſollte Frankreich ſeine Beſizungen einſchränken; Es wären auch alle ohne Einwilligung des Kaiſers und Reichs durch Verträge und ſonſt ſich zugeeignete Rechte für ungültig und unverbindlich anzuſehen. 2)

Das Reich gieng in eben denſelbigen Reichsgutachten den Kaiſer mehrmahl um ſeine Verwendung bey dem franzöſiſchen Hof an. Die Einſchreitungsart blieb ſeinem Ermeſſen anheim geſtellt; denn nach der vorläufigen Kaiſerl. Erklärung ſchienen

2) Ratif. Reichsgutachten vom 6 Aug. 1791. Miniſt. Zeit. 1791. N. 67. 74.

wegen damaliger Umſtände ſchon alle Verſuche vergeblich zu ſeyn. 3)

Der Kaiſer hegte mit der allgemeinen Stimme der bedrängten Reichsſtände wegen des Endzweks des damals ſchon nöthig gehaltenen Reichskriegs die gleichen Geſinnungen; er erklärte ſich nach der Würde der Kaiſerkrone, des Reichsverbandes und der Conſtitution dem deutſchen Reich Hülfe zu leiſten. 4) Ueberhaupt war ſelbſt von ſeiner Verwendung nichts mehr zu erwarten.

Die Franzoſen fielen über dies nicht nur in die Burgundiſche Kreis- ſondern auch noch in anderer Stände Landen ein; es war nöthig, dieſen Friedensbrüchigen Einfällen Gewalt entgegen zu ſezen. Das Reich bereitete ſich zu den Berathſchlagungen vor. Franz II. der neue Kaiſer organiſirte

3) K. Hofdekret vom 26 April 1791. Miniſter. Zeit. 1791. N. 42.

4) K. Hofdekret vom 10 Decbr. 1791. Miniſt. Zeit. 1791. N. 104.

durch ein Hofdekret 5) die Stände zum Krieg. Die Antwort des Königs von Frankreich verfagte die Friedensfchlufsmäfsige Wiederherftellung gänzlich; vielmehr durfte kein Franzos mit einem fremden Fürften mehr wegen der Wiederherftellung unterhandeln. Man fahe jeden einfeitigen Unterhändler als Staatsverbrecher, Verräther des Vaterlandes und fogar als infam an. 6) — So weit gieng das Unionsband der Franzofen! —

§. 4.

Vollkommene Beftimmung des Endzweks.

Frankreich wollte ohne weiters den Krieg; felbft bey dem Vorfchlag die deutfchen Reichsftände mit Geld zu entfchädigen war es fein Ernft nicht. 1) Hievon fand fich das gefammte deutfche Reich überzeugt; daher

5) K. Hofdekret vom 7 Sept. 1792. Minift. Zeit. 1792. N. 82.

6) Dekret franzöfifches vom 14 Jener 1791. e. d.

1) Erklärung des Cheval. d'Efternon Min. Z. 1790. N. 67.

faste es den Entſchluſs 2) zur ſchleunigſten Befreyung und Rettung der auf ſo mancherley Art bedrängten Reichskreiſe und Stände, ſo wie zur Vertheidigung der noch bedrohten Reichslande und überhaupt zur völligen Sicherheit des geſammten Reichs und ſeiner Gränzen in Gemäsheit des allgemeinen Reichsverbandes die Waffen zu ergreifen. 2) Nur Befreyung, Vertheidigung und Sicherheit machten den ruhmwürdigen Endzwek aus.

Man hofte zwar nach deutſcher Gewohnheit noch immer von dem Reichskrieg befreyt zu bleiben; der erſte unglükliche Feldzug vereitelte ſie aber gänzlich. Das Reich erweiterte und befeſtigte ſeinen in dem vorigen Jahr zur Gegenwehr gefaſten Entſchluſs durch einen allgemeinen Reichskrieg; es beſtimmte aber zugleich neuerdings den Endzwek des Kriegs; dieſer ſollte unabänderlich ſeyn: Behauptung der Ehre des deutſchen Reichs;

2) Ratif. Reichsgutachten vom 22 Dec. 1792. E. d.

3) an der A. St.

Schuz und künftige Sicherung ſeiner Rechte und Gränzen, ſodann Erlangung einer gebührenden vollſtändigen Genugthuung. 4) Dieſe Genugthuung faste ſchon nach den gerechten Urſachen des Kriegs die volle Befriedigung des Beleidigten; die Vergütung des erlittenen Schadens, den Erſaz der Kriegskoſten, auch ſelbſt die Eroberungen in ſich. Eroberungen ſah man zwar niemal als direkte Abſicht des Kriegs, aber als das wahre Zwangsmittel an, ſowohl vollſtändige Genugthuung als auch die Gewähre künftiger Sicherheit zu erhal-

4) Ratif. Reichsgutachten vom 22 März 1793. M. Zeit. N, 25. es heiſt: noch nie iſt ein Krieg gerechterer Urſachen wegen für Unverlezlichkeit der heiligſten Schlüſſe, für Religion, Eigenthum, bürgerliche Ordnung und Staatsverfaſſung im ausgedehnteſten Umfang für Ehre, Würde und Souverainität des deutſchen Vaterlandes für Selbſtrettung und Erhaltung geführt worden — welche vereinigte Stärke der Bewegungsgründe und Erhabenheit des Entzweks!

ten. Kaiſer und Reich fanden ſich von der Aechtheit dieſer Grundſäze überzeugt; denn ſie waren auf Maximen der Staatsklugheit, und der Gerechtigkeit gegründet.

§. 6.

Benehmen des Kaiſers bey dieſem Krieg.

Vorwurfsfrey zu handeln, patriotiſch und vertraulich einzuſchreiten, das eigene Hausintereſſe dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes vollkommen aufzuopfern; dies war das Syſtem der beyden Kaiſer Leopolds und Franz II. bey dem Anfang des Reichskriegs; — iſt es auch wirklich noch. — Frühzeitig entſprach der Kaiſer den Wünſchen des Reichs, und ſeiner eigenen Obliegenheit für Aufrechterhaltung der Friedensſchlüſſe durch ſeinen Briefwechſel mit dem König von Frankreich; 1) Franz II. eilte noch vor Befeſtigung des Kaiſerlichen Throns, vereinigt mit dem König von Preuſsen durch die Trak-

1) K. Hofdekret vom 26 April 1791. Min. Zeit. 1791. N. 42.

taten von Pillniz zum Schuz und Rettung der theils friedenſchluſswidrig entſezten, theils feindlich angefallenen — theils weiter bedrohten Reichsſtänden und Angehörigen. 2) Anſtrengend leiſtete er vom erſten Augenblik der abgedrungenen Nothwehr weit mehr, als ihm die Verbindlichkeit des Kaiſers und des Mitſtandes auflegte; er machte auſſerordentliche Aufopferungen. Faſt die ganze Kaiſerliche Armee ſtand auf dem Kriegsfuſs. Der Wiener Hof ſezte noch auſſer der niederländiſchen Hauptarmee eine andere an dem Oberrhein zur Bedekung der ſich —

2) K. Hofdekret vom 1 bis 7 Sept. 1792. Miniſt. Zeit. 1792. N. 84. Le Roi de Hongrie et de Boheme (ſagte Franz II. in ſeiner Contre declaration au Sujet de l'aggreſſion de la France) eſt donc fondé à reclamer l'indignation et l'appui de toute l'Europe, dans une cauſe commune à l'honneur et à la Sureté des Gouvernemens, et il rend les auteurs d'une ſi injuſte et ſi odieuſe aggreſſion, reſpouſables devant le tribunal de l'univers et de la poſterité, de tous les maux, qui ſont les ſuites inévitables de la guerre etc.

verſammlenden Reichskontingente in Bewegung. Der Kaiſer wollte ſelbſt das Beyſpiel der verbandmäsſigen Pflichterfüllung für nachläsſige und ungehorſame Stände ſeyn, 3) und blieb es auch bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt.

Mit vollem Gefühl des Reichspatriotismus legte das Oeſterreichiſche Miniſterium den Ständen ihre Pflicht an das Herz. 4) Sie wurden aufgefordert ohne Aufſchub eine Vorkehr zu treffen; dieſe ſollte aber hinreichend ſeyn, dem franzöſiſchen Uebermuth und Eroberungsabſichten Ziel zu ſteken. — Hinreichend, feindliche Vergewaltigungen ganz abzutreiben — hinreichend, das deutſche Reich bey ſeiner Verfaſſung und alle Stände bey ihren Beſizungen, Rechten, Eigenthum, Religion und Sitten zu laſſen; — hinreichend, dem Beſchädigten vollkomme-

3) Churböhmiſche Erklärung in comitiis vom 22 Nov. 1792. Miniſt. Zeit. 1792. N. 102. K. Hofdekret vom 22 Dec. a. d. a. St.

4) Fürſtenraths Protokoll vom 4 März 1793. E. d.

ne Genugthuung und dem gesammten Reich künftige Sicherheit zu verschaffen. 5) Dies war der Wille des Kaisers nach dem Sinn des Völkerrechts, der Constitution, und des Vereinigungszweks; die Comitialacten sind angefüllt mit ähnlichen Aufforderungen des Reichsoberhaupts.

Franz II. gab auch seinen Worten durch die Macht allen Nachdruk. Kein Kaiser vor ihm hat so viel zur Wohlfart des Reichs geleistet; die Geschichte wird wahrscheinlich in ihm als den einzigen, und vielleicht dem Lezten, das Sinnbild patriotischer Tugend verewigen. Aufrichtigkeit ohne einigen Rukhalt, Aufopferungen ohne allen Eigennuz, Beispiellose Grosmuth für das Wohl des Vaterlandes bezeichneten alle Handlungen des Reichsoberhaupts. Der Kaiser stand als Sieger an der Spize der Armeen; — im Unglük als Tröster in der Mitte bedrängter

5) Fürstenrathsprotokoll vom 4 März 1793. a. d. a. St.

Stände — immer mit gleicher Entſchloſſenheit und Beharrlichkeit zu ihrem Schuz und Rettung bereit. 6) — Aber auch eben ſo ſtandhaft in genaueſter Beobachtung ſeines Kaiſerlichen Amts und reichsſtändiſcher Pflichten blieb er der Conſtitution getreu. Als Beſchüzer der Union hielt er alle Art der Trennung von dem allgemeinen Intereſſe des Reichs weit unter ſeiner Würde; nur eine Beiſpielloſe Sorge für gedrukte Mitſtände ſezte ihn mit Kaiſerlicher Grosmuth über Pflichtwidrige und Bundsbrüchige Beleidigung des Reichslehnmanns und Mitſtandes hinweg. — Noch ſteht er zum Schuz des Reichs am Rhein mit einer Armee von hundert und achtzig tauſend Krieger.

§. 7.

Betragen der Reichsſtaende überhaupt.

Nur wenige unter Deutſchlands dreyhundert Ständen kennen das wahre Intereſſe des

6) K. Ratifikationsdekret vom 25 Iun. und 28 Oct. 1794. Miniſt. Zeit. N. 58-100. inſonderheit oeſterreichiſches Votum Min. Zeit. 1795. N. 12.

Reichs — die Festhaltung des Bandes der Union — Die grosen Stände huldigen ihrem auswärtigen Interesse — Eine Menge der Kleinen hat gar keines. Der gegenwärtige Reichskrieg bestättigte neuerdings diese Vorausfezung — Vielleicht noch mehr, als man möglich zu seyn glaubte. Bey diesem Krieg war die Constitution des Reichs mehr Convenienzsache, als positive Norm; der Gehorsam stand auf einer Stufenleiter; der Patriotismus hieng von mehr oder weniger Gefahr ab.

Ein Blik auf einzelne Verhältnisse! — Pfalzbaiern hatte anfänglich einen starken Hang zur Neutralität. Dänemark fand Anstände in der Weise seine Reichsständische Pflicht zu erfüllen. — Schweden endlich selbst in der Schuldigkeit. Einige sächsische Häuser varschaften sich anfänglich eine nicht ganz verfassungsmäsige Erleichterung. — Mehrere Reichsstände blieben aus vorgeblicher Unvermögenheit sogar mit ihren Contingenten zurük. — Der Fränkische Kreis stellte sich nach

einem zweyjährigen Reichskrieg gegen ſelbſtiges Anerkenntnis als Revidenten der Reichsmatrikel dar.

Ueberhaupt aber war das allgemeine Beſtreben nach patriotiſcher Pflichterfüllung mehr Wort- als Realitätsſache. Der thätige Reichsſtand fühlte nach dem Beyſpiel älterer Kriege die Pflichtvergeſſenheit und Nachläſsigkeit des Mitſtandes. Das deutſche Reich ſchien im Ganzen genommen auf einmahl ohne Gemeinſinn, Patriotismus, Politik und Nationalintereſſe zu ſeyn. — Verſicherungen ohne Erfüllungen — alles löſte ſich in eitle Wünſche auf. „Es exiſtirt keine Reichsarmee„ erklärte der König von Preuſsen dem Obergewaltha-ber derſelben. 1) „Die wenige im Feld „erſchienenen Contingente verdienen die-„ſen Namen nicht; man willigt noch über „dies ein, die Truppenſtellung mit baarem „Geld zu reluiren.„ Sprach er dies nun als König, oder als Churfürſt von Brandenburg — ſo bleibt es eine Wahrheit;

1) Miniſt. Zeit. 1794. N. 72.

weder das Reich noch einer ſeiner Alliirten ſahen jemals eine preuſsiſche Muſterrolle; ſeine Truppen waren nach den vielfältigen Verbindungen und Obliegenheiten für alle kaum etwas — für das Ganze aber unſtreitig in keinem Betracht dasjenige, was ſie ſeyn ſollten. Ein dreyfaches Bunds- und Reichschor. 2)

Vergeblich forderte der Kaiſer die Stände zur Verbandsmäſsigen Hülfe auf; — vergeblich erklärte er die Behauptung des beſondern Intereſſe gegen das allgemeine als eine verfaſſungswidrige Politik — vergeblich verwarf er die anmaſsliche Neutralitätsgrundſätze und andere

2) Nach dem bekannten Subſidientractat mit Oeſterreich vom 19 Febr. 1792 hatte der König von Preuſſen zu ſtellen 20,000
Gemäs des Subſidientractats mit den Seemächten vom 19 April 1794 62,400
Das Triplum ſeines Reichskontingents mit 11,139

93,539 M.

Miniſt. Zeit. 1792. N. 60. 1794. N. 42. 1795 N. 37.

Ausflüchten als Reichsgeſezwidrige Handlungen. 3) Gefühllos blieb ſein Aufruf zu edler Entſchloſſenheit, Beharrlichkeit, und deutſcher Mannheit — als dem ehemaligen Stolz deutſcher Waffen. Franz II. beſchwor die deutſchen Stände bey der Pflicht ihres dem Reich ſchuldigen Eides — endlich ſogar bey der Treu und Liebe für das deutſche Vaterland 4) — Aber vergeblich auch dieſer lezte Verſuch 5) — Man wünſchte ſich nach alter Sitte ehender wahrer Freund des treuloſen

3) Ratifikationsdekret vom 22 Dec. 1792. und 30 April 1793. Miniſt. Zeit. 1792. Nr. 104.

4) Oeſterreich. Votum im Reichsfürſten-Rath. Miniſt. Zeit. 1795. N. 12.

5) Man kann ſich von der Nachläſsigkeit und auch Pflichtvergeſſenheit mancher Stände keinen gröſſern Begrif machen, als durch die Erwegung des Kaiſerlichen Zirkularſchreibens an ſämmtliche Kreisausſchreibämter vom 28 October 1794. der Kaiſer ſagte: „daſs bis zur Stunde das Reichsſchluſsmäſsige Triplum nach Ablaufe beinahe zweyer Jahre theils noch nicht, theils nicht vollſtändig ins Feld geſtellt ſey. Miniſt. Zeit. N. 95.

Galliers als des ganz patriotiſchen Kaiſers der Deutſchen zu ſeyn.

§. 8.

Und des Koenigs von Preuſsen als Churfürſtens von Brandenburg und Reichsſtandes insbeſondere.

Nicht gänzlich erreichter Endzweck durch die Convention von Reichenbach, Fehlſchlag des Erwerbes von Danzig und Thorn, — und die ſichere Hofnung Oeſterreichs Allianz mit Frankreich auf ewig zu trennen, waren die politiſchen Hauptbewegungsgründe des Königs der Coalition beizutreten. Die übrigen entwikelten ſich erſt ſpäter. Es war dem König ſehr leicht unter dem Taumel der Freude über die Pilnitzer Allianz und die Vereinigung zweyer Rivalen Höfe ſeine politiſche Abſichten zu verbergen. Alles gelang ihm nach Wunſch; biedere Erklärungen und die ſchöne Auſſenſeite eines patriotiſch-ſprechenden Reichsſtandes entfernten bey dem redlichen Deutſchen alle Vermuthung und Miſstrauen auf falſche Geſinnungen. Freude

war es für jeden Deutſchen den vereinigten Zug des Oeſterreich - preuſsiſchen Heeres unter eben demſelben Pannier marſchiren zu ſehen, — noch gröſser die Beruhigung die patriotiſchen Manifeſte des Königs zu leſen.

Das Preuſsiſche Rechtfertigungsmanifeſt 1) die Waffen gegen Frankreich zu ergreifen, enthielt nicht die geringſte Zweydeutigkeit. Der König ſagte: „Unterdrükung der „Rechte und Beſizungen deutſcher Stände „im Elſaſs und Lothringen, Verlezung „der vertragsmäſsigen Verbindung zwiſchen „Frankreich und dem deutſchen Reich, und „die alle Völkerruhe und Glükſeligkeit zer„ſtörende Anarchiſche Grundſäze nö„thigen ihn zum Krieg.„ 2)

1) Expoſé ſuccint des Raiſons à prendre les Armes contre la France, du 26 Juin. 1792. Miniſt. Zeit. 1792. N. 46.

2) Non contens, d'avoir violè ouvertement, par la ſuppreſſion notoire des droits et poſſeſſions des Princes Allemands en Alſace et Lorraine, les traités qui lient la france á l'Empire germanique, d'avoir donné cours à des principes ſubuerſifs de toute ſubordination ſociale, et par la

„Die Oeſterreichiſchen Ninderlan-
„de oder der Burgundiſche Kreis wä-
„re ein Theil des deutſchen Reichs.
„Frankreich habe nicht blos dieſen Theil,
„ſondern auch die Länder der Biſchöffe von
„Baſel und Lüttich überfallen, ſomit das
„Reich ſelbſt offenbar angegriffen; dieſer
„Angriff werde von ihm dem König als eine
„wirkliche Kriegserklärung angeſe-
„hen, und ſeze ſeine ganze Macht in Be-
„wegung.„ 3)

„Er der König als Bundsgenoſs des Kai-
„ſers in Kraft eines engen Vertheidigungs-

même du repos et de la felicité des Nations, et cherché à repandre en d'autres pays, par la propagation de ces principes les germes de la licence et de l'anarchie, qui ont bouleverſé la france.

3) L'Empire germanique, dont les pays-pas Autrichiens font partie, comme Cercle de Bourgogne, s'eſt trouvé néceſſairement compris dans cette aggreſſion — comme auſsi à l'egard des terres de l'Eveché de Basle, et des Pays de Liege; — le Roi enviſageroit une invaſion des troupes françoiſes ſur le territoire de l'Empire germanique, comme une declaration de guerre, et s'y oppoſeroit de toutes des forces.

„tractats würde ſeinen Verbindungen „zuwider handeln, ein ruhiger Zu„ſchauer eines gegen dieſen Fürſten erklär„ten Kriegs zu ſeyn; Er habe derhalb ohne „Verweilen ſeinen Miniſter von Paris abge„rufen, um mit Nachdruk ſeinen Alliirten „zur Hülf zu eilen. Seine Pflichten in „der Eigenſchaft eines überwiegenden „Reichsſtandes erforderten ſchon ſeinen Mit„ſtänden gegen Ueberfälle und Drohungen „zu Hülfe zu kommen.„ 4)

In dieſer zweyfachen Eigenſchaft trat der König im Angeſicht von ganz Europa gegen Frankreich auf; Angeſtaunt, geſchäzt,

4) Unie avec ſa Majeſté Apoſtolique, par les liens d'une Alliance étroite et défenſive, ſa M. P. auroit agi d'une façon contraire à ſes engagemens, en demeurant ſpectatrice tranquille de la guerre déclarée à ce Souverain. elle n'a donc pas héſité, de rappeler ſon Miniſtre de Paris, et de ſe porter avec vigueur à la defenſe de Son Allié, Membre prépondérant du corps germanique; elle doit encore à Ses relations en cette qualite de marcher au ſecours de Ses cô-états, contre les Attaques qu'ils ont déjà éprouvés, et dont ils ſont encore journellement ménacés.

und gepriesen; sein anfängliches Benehmen verdiente es auch. Die Zuversicht des Reichs auf die damalige Erhabenheit der Königlichen Aeusserung hatte keine ihres Gleichen. Die von Frankreich beleidigten Stände sahen ihn als ihren Mitretter an; die beschädigten erwarteten durch seine Macht Genugthuung, und die bedrohten fanden in seinem Wort schon Sicherheit für die Zukunft. 5)

Das Wort des Königs war auf die Treu der Verträge gegründet. „Diese (sagte er „in seinem Manifest) mache die einzige „Basis der Union und des gegenseiti„gen Vertrauens der Völker aus: ohne „die Treu der Verträge sey weder die „öffentliche Ruhe noch das Glük der „Völker wesentlich gegründet. Diese

5) Les preuves les plus convaincantes de l' injustice des procédés du Gouvernement françois à cet égard, le quel n' a proposé jusqu'à présent, pour en dedomager les parties léfées, le tout, en adoptant un langage peremptoire et demesures menaçantes, que des indemnités entierement insuffisantes et inadmisibles,

„Urſache allein erkleke ihm und ſeinem „Bundesfreund dem Kaiſer ſchon, den un„terdrükten Reichsſtänden Gerechtigkeit und „Schuz widerfahren zu laſſen.„ 6)

Verſicherungen dieſer Art muſten ganz Europa aufmerkſam machen. Man vereinigte mit ſelbigen die Begriffe von dem Geiſt einer weiſen Regierung; die Antipoden des deutſchen Fürſtenbundes wurden hierdurch neuerdings gedemüthigt. Ganz Deutſchland rief: die Bewegungsgründe des Königs zum Krieg ſind gerecht, uneigennüzig und erhaben; er will die leidende Menſchheit ihrem Untergang entreiſſen; der König betheuerte auch am Ende ſeines Manifeſts: „Die lezte „Abſicht deſſelben begreife noch weit mehr „in ſich als alle andere Bewegungsgründe: „die franzöſiſche Revolution verbreite unü-

6) Il eſt digne du Roi et de Son Auguſte Allié, de faire rendre juſtice à ces Princes opprimés et de maintenir ainſi la foi des traités, baſe unique de l'union et de la Confiance reciproque des peuples et fondement eſſentiel de leur tranquillité et de leur bonheur.

„berſehbare Uebel über Frankreich, Eu-
„ropa, und ſelbſt über die ganze Menſch-
„heit; dieſen Uebeln wolle er durch ſeine
„Waffen abhelfen.„ 7)

Bey dieſen Verſicherungen lieſs es der König noch nicht bewenden; nach dem unglüklichen Feld und Rükzuge der vereinigten Armeen unter dem Commando des Herzogs von Braunſchweig gab er auch bey dem Reichstag Beweiſe von patriotiſchen Fürſtenſinn. „Ein ſtarkes Corps d'Armee (ſagte der K. Preuſsiſche Miniſter) 8) „habe „Befehl in möglichſter Eil zum Schuz, und „zur Hülfe des Reichs und ſeiner überfal-

7) Il eſt enfin, un dernier but des armemens du Roi, plus étendu encore, que le précèdent, et non moins digne des vües Sages et bien-faiſantes des Cours alliées. Il tent à prévenir les maux inculcables, qui pourroient reſulter encore pour la France, pour l'Europe, pour l'humanité entiére, de ce funeſte eſprit d'inſubordination générale, de Subverſion de tous les pouvoirs, de licence et d'anarchie, dont il ſemble qu'une malheureuſe expérience auroit déjà dû arreter les progrés.

8) Erklärung vom 26 Nov. 1792. Miniſt. Zeit. 1792. St. 105.

„lenen und bedrohten Stände nach dem „Rhein zu ziehen; er hoffe aber auch, daſs „ſie ihre Societäts- und Reichsverbandmäs- „ſige Obliegenheiten erfüllen werden. Das „gemeine Vaterland ſeye in groſser Gefahr; „die Stände müſten ohne Zeitverluſt alle „in ihrer Gewalt ſtehende Rettungs- „mittel aufbieten; es liege nichts daran, „ob ein Reichsſtand dem Reichsſchluſs mit- „gewirket habe, oder nicht; alle wären oh- „ne Ausnahm ohnehin zur Erfüllung ihrer „ſchon beſtehenden Verbindlichkeiten ver- „pflichtet.„

Dieſe Sprache aus dem Mund eines der mächtigſten Mitſtände des Reichs zeigte das edelſte Gefühl für die genaueſte Erfüllung der Reichspflicht an. Der König rühmte es auch von ſich ſelbſt „er habe in dem Au- „genblik des von ſeinem Oberhaupt ſich be- „raubt geſehenen Vaterlands mit den gewiſ- „ſeſten auf Zutrauen, und Reichsverband „ſich gründender Ueberzeugung der Theil- „nahme und des Beiſtandes aller Mitſtände „keinen Anſtand genommen, ſeine ihm ſo

„heilig und theuer seyende Reichsver-
„bandmässige Pflichten mehr als zu
„erfüllen; er seye sogar der Erheischung
„derselben zuvorgekommen.„ 9)

Zur Zeit als der König seinen Mitständen die Erfüllung ihrer Reichspflichten so nachdrüklich erinnerte, fiel manchen seiner Mitstände der politische Schwindel an; man wollte durch Neutralität, Reluitionen, Berufungen auf Usualmatrikel und andere Ausflüchten in der Erfüllung allgemeiner Pflichtobliegenheit einer Willkühr statt zu geben; der König unterstüzte deshalb die Gesinnungen des Reichsoberhaupts, 10) er sagte „die gegenwärtige Lage des deutschen Vaterlandes erfordere Vereinigung der Kräfte und Standhaftigkeit des alten deutschen Muths; es könne ihm gar nicht denkbar bleiben, dafs irgend ein Stand die eifrigste Theilnahme, Anstrengung aller Kräfte, Beseitigung aller Rükfichten, und thätigsten Aufopferungen nicht als seine

9) Magdeburgisches Votum. Min. Zeit. e. d.
10) Minist. Zeit. e. d.

Pflicht, heiligſte und ſtrengſte Pflicht erkenne; denn die Selbſterhaltung der Stände; ihre Ehre, das Vaterland, die Nachwelt, Gott, und die Menſchheit erheiſche, und verlange von ihnen dieſe Pflicht.„ Durchſuche man alle Blätter der deutſchen Geſchichte! liefert ſie uns wohl ein Beyſpiel dieſer Art? niemals hat ein Reichsſtand ſo feurig und gefühlvoll ſeine Mitſtände zu ihrer Pflicht angetrieben!

Die Abſtimmungen des Preuſsiſchen Miniſters bey dem Reichstag waren die ſchönſten Tableaux des wahren Patriotismus; der König wuſte auch ſeine Aeuſſerungen ſehr lebhaft zu erheben: „alles (erklärte er) 11) „wäre ſeiner Seits aus deutſchem Sinn, „und angeſtammter Grosmuth für die „Vertheidigung und Errettung des Vaterlan„des geſchehen. Seine künftige Hand„lungen hätten eben denſelben Endzwek. „Er wolle daher ſeine Verdienſte nicht er„heben, am wenigſten den Werth und

11) Miniſt. Zeit. e. d.

„die Verdienſte ſeiner Mitſtände da-
„durch vermindern; denn alles dieſes
„bringe die Reichspflicht mit ſich.„

Das Ende des unglüklichen Feldzugs vom J. 1794. zeigte ſchon die Reſultaten dieſes Kriegs; der König legte deſſen ungeachtet noch immer ſeinen Mitſtänden die Beobachtung ihrer Pflicht mit patriotiſchem Gefühl an das Herz: „die Gefahr des Va-
„terlandes (ſagt er) 12) werde immer drin-
„gender; es erfordere daher die äuſſerſte
„Anſtrengung und eifrigſte Mitwir-
„kung vorzüglich der noch vermögen-
„den Mitſtände: er ſtimme deshalb ſchleu-
„nigſt mit der Erhebung des fünffachen dem
„kaiſerlichen Antrag bey.„ In dieſer Art zeichnete der König nach dem Bewuſtſeyn patriotiſcher Denkungsart ſeinen ſchwankenden Mitſtänden die verbandmäſsige Linie ihrer Reichspflicht vor.

12) Magdeburgiſches Votum vom 6 Oct. 1794. Miniſt. Zeit. e. d.

§. 9.

Preuſsiſche Conduite bey Führung dieſes Krieges.

Die beſondern Abſichten einiger Höfe erzeugten ein dem Coalitionskrieg vollkommen entgegengeſeztes Intereſſe. Der König von Preuſsen lieſs zwar im Jahr 1792. ein mit Oeſterreichern vereinigtes Heer unter dem Commando des Herzogs von Braunſchweig in Champagne einrüken. Der Erfolg dieſes Feldzugs entſprach aber der Erwartung in keinem Betracht. Das Manifeſt des Herzogs, vielleicht das einzige in ſeiner Art, eine ganze Nation in Bewegung zu ſezen, ſein Zaudern den faſt eingeſchloſſenen Feind anzugreifen, ſein durch ein unerklärbares Benehmen 1) beſchleunigter

1) Prinz Hohenlohe wollte ſeine Stellung bey Landau behaupten, die Rheinpfalz, die Stadt Maynz und das Oeſterreichiſche Magazin in Speyer deken. — Nein! ſagte Braunſchweig: das ſoll er nicht bewirken. Er muſte ihm folgen, ſogar das Corps des Grafen von Erbach an ſich ziehen, und dem wachſamen Kuſtine

Rükzug veränderte auf einmal den Schauplaz des Kriegs; ſelbſt die erſte Hoffnung den Endzwek zu erreichen wurde hierdurch ſchon geſchwächt.

Man warf zwar nach der Eröfnung des zweyten Feldzugs 1793. den Feind vom deutſchen Boden in ſeine Gränzen zurük; nahm ihm das Eroberte, ſelbſt die Gränzfeſtung Maynz, und drang in Flandern vor. Die Miſsverſtändniſſe der Coaliſirten Mächte vereitelten aber ſchon für den zweyten Feldzug alle weitere Progreſſen; ſelbſt die Behauptung der im Elſaſs errungenen Vortheile; man verkannte nach der Wiedereroberung von Maynz in lauten Aeuſſerungen den Beruf Elſaſs und Lothringen zur Entſchädigung und Sicherheit des deutſchen Reichs zu nehmen. Die Hinwegnahme ſtarker Feſtungen, und eine Menge beträchtlicher Siege an der Sambre lieſsen von der Oeſterreichiſchen Thür und Thor öfnen. — Dieſes Faktum iſt unwiderlegbar, und Deutſchland weiſs es nur zu gut, wem es das hieraus erfolgte Unglük zuzuſchreiben hat.

mit den Seemächten vereinigten englisch-holländischen Armee alles erwarten. Aber auch das Ende dieses Feldzugs übertraf an Misgeschik den vorigen sehr weit. Der Schauplaz des Kriegs ward zum zweytenmal aus Frankreich nach Deutschland und zwar mit Ueberlassung fast der ganzen linken Seite des Rheins verlegt. Unmöglich kann man alle Ursachen dieses unglüklichen Feldzugs konzentriren; es sind derer zu viele; ein gewisses Zeitalter wird erst manche derselben entwikeln; einige sollten zur Schande des gegenwärtigen kaum berührt werden. Frankreich muste über das deutsche Reich siegen — dies ist gewiss doch genug gesagt. Das besondere Interesse einiger Mächte der Coalition warf fast die ganze Last auf das Erzhaus Oesterreich hin. England beschäftigte sich mit dem Erwerb der französischen Inseln, sorglos wegen der Angelegenheiten des Continents; 2) das deutsche Reich vernachläsigte aus Mangel des Gemeinsinns die Anwendung seiner Streitkräf-

2) Min. Zeit. 1794. N. 91. insonderheit 94.

te; 3) gleichgültig gegen Warnungen des Reichsoberhaupts ſezten ſich groſse Stände mit Troz über die Conſtitution hinweg und handelten nach Willkühr. 4) Preuſsen in dem Beſiz eines konſtitutionswidrigen Anhangs vieler Stände machte ſich gegen alle Erwartung das Unheil dieſes Kriegs zu Nuzen. Es erwarb in Pohlen 5) kommerzirte mit Subſidientruppen auf Rechnung ſeiner Bundesgenoſſen; 6) hinderte die Anſtalten der allgemeinen Landesvertheidigung 7) verlangte ſogar von dem Reich die Verpflegung ſeiner Truppen; blieb in dem Zeitpunkt der

3) e. d. N. 34.

4) Kaiſerl. Circularſchreiben an ſämtliche Kreisausſchreibämter §. kaum ſollten wir. Kaiſ. Hofdekret vom 13 Aug. 1794. Min. Zeit. S. 823.

5) Miniſt. Zeit. 1794. N. 6.

6) e. d. 1794. N. 42.

7) Der König gab als einen Beweggrund gegen die Landesvertheidigung an, daſs die Deutſchen leichter könnten verführt werden. Miniſt. Zeit. 1794. N. 31. — an einer andern Stelle: das Aufgebot der ganzen Volksmaſſe durchkreuze ſein Intereſſe zu ſehr; weil es mit ſeiner aus dem Reich zu ſchöpfenden Verpflegung ſchlechterdings unvereinbarlich ſeye.

nöthigsten Beiwirkung unthâtig; ſtellte ſich nicht blos in Worten, ſondern auch in der That als Freund des Reichsfeindes dar 8) und fieng ſogar in Geheim an, mit ihm über Frieden zu traktiren. 9) Auf dieſe Art muſte Frankreich Deutſchlands Ueberwinderin ſeyn; denn dieſes wollte vorzüglich die Conduite des Preuſsiſchen Hofs — welcher Kontraſt zwiſchen Worten und Handlungen dieſes mächtigen Reichsſtändes!

§. 10.

Antraege des Reichskonvents zum Frieden mit Frankreich.

Noch kein Reichskrieg gegen Frankreich iſt jemals glüklich geführt worden; unglüklich waren auch alle mit dieſem Reich zu Stand gebrachte Friedensſchlüſſe. Verheerungen, Elend, und Länderverluſt muſten

8) Boyſy d'Anglas ſagte in einer Konventsrede. Se. Königl. Maj. hätten in dem ganzen Krieg nie aufgehört der Franzöſiſchen Nation beſtändige Beweiſe ihrer Achtung und Freundſchaft zu geben. Min. Z. 1795. N. 39.

9) Miniſt. Zeit. 1794. N. 103.

immer die Resultaten seyn. Die deutsche Reichsverfassung schien überhaupt zur guten Führung eines Kriegs so unfähig, als zu Schliessung eines vortheilhaften Friedens zu seyn. Das Reich war von jeher so langsam und unthätig im Wehrstand, als übereilt und furchtsam in Friedensschlüssen. Es blieb sich hierinn auch in diesem Krieg, noch mehr aber bey dem Antrage des Friedens vollkommen ähnlich.

Es war kaum ein Jahr verflossen, als der Churfürst von Maynz, fast in eben derselben Kraftsprache, wie der König von Preussen, seine Mitstände ermunterte, standhaft und beharrlich zu seyn; er sagte: „man „müsse mit dem Reichsfeind nicht ehender „Friede machen, als bis der Endzwek des „Kriegs nemlich vollkommene Entschädigung, bessere Gränzen und Sicherheit gegen Frankreich erzielt sey. 1)„ Nun trat der Churfürst bey dem Reichstag gegen alle Erwartung mit einem Antrag zum

1) Churmaynzisches Circularrescript an die vordern Reichskreise. Minist. Zeit. N. 32.

Frieden auf, 2) ob die Impulsion zu diesem raschen Schritt mehr von der Pflicht des Reichskanzlers, als der alten Verbindungen eines Schuzverwandten des Fürstenbundes herrührte? hieran ist dem gegenwärtig- und künftigen Menschenalter wenig gelegen. Genug! der Churfürst trug den Frieden mit Frankreich in ebndemselben Zeitpunkt bey dem Reichstag vor, als der König von Preusen durch seinen Agenten zu Paris ebenfalls seine Friedensanträge that. 3) —

Stärke der Bewegungsgründe war es nicht, wodurch der Churfürst seine überraschende Friedensanträge dem Reich empfahl; er sagte: „Der Endzwek des Kriegs wäre „gewesen, denen im Elsas und Lothringen „durch Frankreich gekränkten Stände zu „Hülfe zu eilen; anstatt diesen Zwek zu er„reichen habe das Reich ein Land um das

2) Churmaynzisches Rescript wegen ernstlicher Betreibung des Friedens vom 13 Oct. 1794. Min. Zeit. 1794. N. 90. 91.

3) Relation de ce, que s'est passe au comitée du Salut publique à Paris de 21 Oct. 1794. et suivans. Minist. Zeit. N. 103.

„andere verloren, und ſelbſt die von dem „Feinde nicht occupirten Reichsländer hät„ten auſſerordentlich gelitten.„ Das Bekenntnis eigener Schwäche kontraſtirte ſo ſehr mit jener Ermunterung zur Beharrlichkeit, als das Preuſsiſche Manifeſt mit den nachherigen Handlungen.

Man ſezte ſich bey den Deliberationen über die wichtigſten Bedenklichkeiten, Rathſchläge und Erinnerungen einzelner Ständ wegen eines übereilten Friedensantrages hinweg, 4) und ſanktionirte viel-

4) Es hieſs unter andern: kann das Reich einen Frieden zum Vortrag bringen, ohne ſich vorher mit denjenigen, welche ſeinetwegen alles aufgeopfert, zu vereinigen? wie werden die Verhältniſſe unter den Ständen ſelbſt, unter dieſen, und dem Reichsoberhaupt unter ihnen und den übrigen Coaliſirten Mächten nach einem ſolchen Frieden ſeyn? wie iſt es möglich nach gegenwärtigen Umſtänden ein Datum und Retentum zu beſtimmen? kann das Reich die Oeſterreichiſche Niederlande zum Opfer ſeiner Ausſöhnung machen? iſt es vernünftig zu erwarten, daſs Frankreich als Sieger bey einem geſuchten Frieden ſich die Norm des Weſtphäliſchen Friedens werde aufdringen laſſen? wer wird am Ende für

mehr ein Reichsgutachten, ſo unförmlich, unpolitiſch und unklug auch der Anlaſs hierzu war. Man würdigte nicht einmal dem Kaiſer von dieſem bedenklichen Schritt vorläufig eine Eröfnung zu thun. Dem Reichskanzler und ſeinen Konfidenten ſchienen die groſsen Aufopferungen des Reichsoberhaupts dieſe Vertraulichkeit nicht zu verdienen. Doch dieſes gehört zur geheimen und beſondern Politik dieſes Friedensvorträgers.

Es war ſchon hinlänglich in dem Reichsgutachten zu beſtimmen; „der Kaiſer ſolle „ſich wegen Erhaltung eines billigen und „annehmlichen Friedens beſtreben. „Der Waffenſtillſtand bereite den Weg zum „Frieden; dieſes Mittel ſolle er und zwar „nur bald angehen, und den König von „Preuſsen zu Beförderung der friedlichen „Endzweke durch eine Rukſprache ver-

dieſen Frieden eine dauerhafte Garantie leiſten können? iſt es klug gehandelt ſeine Schwäche dem Feind durch Friedensanträge ohne Rükfrage der Coaliſirten zu zeigen, und derſelben Lage dadurch zu verſchlimmern. Min. Z. 1794. N. 89.

„mögen; das Reich ſeye verſichert, der Kö-
„nig werde nach ſeinen ſchon zum voraus
„geäuſſerten Geſinnungen alles behufige bey-
„tragen.„ 5) Die geheime Einverſtändniſſe über dieſen Friedensantrag wurden mit dem Schleier der Reichsverfaſſung bedekt; denn der König von Preuſsen hatte ſeine Abſicht erreicht. Er wollte die deutſchen Ständs durch den Erzkanzler zu Urhebern des Friedensvortrags machen, und hierdurch ſeine ehrſüchtige Deſſeins verbergen.

§. 11.

Art der Einſchreitung bey Veranlaſſung der in dem Reichsgutachten enthaltenen Rukſprache.

Geiſt und Politik müſſen bey groſsen Geſchäften augenfällig ſeyn. Bey dem Reichsgutachten, und der darinn veranlaſsten Rukſprache waren ſie es nicht. Die Einſchreitungsart hatte ſchon viel niedriges, von dem

5) Reichsgutachten die Reichskriegsmaterie und beſonders die Einleitung zu einem annehmlichen Frieden etc. vom 22 Dec. 1794. Miniſt. Zeit. 1794. N. 6.

erhabenen ſehr wenig oder gar nichts. Es war ſchon unpolitiſch an den Kaiſer ohne ſein Vorwiſſen in einer nicht bloſen Reichsſache ein Anſinnen zu bringen; — unförmlich ihm durch einen überraſchenden Vortrag bey dem Reich öffentlich etwas zuzumuthen; — Unklug ohne vorläufige Rukſprache mit dem Kaiſer, ihm aufzudringen, Rukſprache mit einem dritten zu pflegen. Zu welchem Ende ſtellte die deutſche Conſtitution dem Kaiſer das Oberleitungsrecht beſonders bey Reichskrieg- und Friedensſachen in die Hände, 1) und wird er nicht hiedurch vorzugsweiſe zum Urheber eines jeden geſezlichen Anlaſſes gemacht? Das reichsväterliche Oberleitungs-

1) Das churfürſtliche Collegium ſagte in ſeiner Corelation vom 1 May 1746. ob zwar K. Majeſtät der Kronen ihre Vorträge und Antworten, alſo auch das ganze Friedenswerk, als des Heil. R. R. Ständen kraft des ihnen in Reichsſachen zuſtändige Iuris ſuffragii zugeſtellt haben, ſo kompetirt dennoch ihrer Kaiſ. Majeſtät als Oberhaupt das Supremum Ius und die Oberdirektion Belli et Pacis. Meyern Weſtphäl. Friedenshandlungen Tom. 2. S. 930.

recht zu diesem Friedensanlaſs ward dem Kaiſer nach der Einſchreitungsart für diesmal vollkommen entzogen. Das Wort Rukſprach iſt zwar in Reichsgeſezen nicht ausgedrukt; — aber auch unerfindlich die Stelle das Reichsoberhaupt durch Unpolitik, Unförmlichkeit und Unklugheit vorſezlich herabwürdigen zu dürfen.

Dieſe ſo überraſchend- und aufgedrungene Rukſprache wird aber durch viel mehrere Rukſichten in dem Aug des deutſchen Staats- und Biedermanns herabgeſezt. Hielt der Erzkanzler des Reichs vielleicht ſeiner Amtspflicht gemäs auch in Friedensſachen ſeinen Fürſtenbundsverwandten dem Kaiſer zum Kurator zu ſezen, warum geſchah die Einleitung nicht gemäs der Analogie des Wahlvertrags durch das Collegium der Churfürſten? warum ſo plözlich im Angeſicht des Reichs und des Feindes der franzöſiſchen Republik? warum ohne Angebung aller Bewegungsurſachen zu dieſem überraſchenden Schritt?

War der Churfürſt mit ſeinen Confidenten damals ſchon vergewiſſert, daſs der Kaiſer nur den lauten Vortrag eines Friedens und Waffenſtillſtandes ſeinem und des Reichs Intereſſe gemäs finden konnte? verdiente der Kaiſer für die Anwendung ſeiner ganzen Hausmacht zum Schuz des Reichs nicht eine vorläufige Rukſprache, ob der gegenwärtige Zeitpunkt, Waffenſtillſtands- und Friedensanträge zu machen, mit der Lage, den Umſtänden des Reichs, 2) und auch mit den

2) Das Churiſche Votum iſt vielleicht die ſtärkſte Lektion gegen den Mainziſchen Friedensantrag, welcher in actis publicis zur Ehre der ſtändiſchen Freiheit ſteht: „wenn der ſo *raſche Schritt* eines *förmlichen Friedenantrags* den *Uebermuth* der franzöſiſchen Volksvertreter ungleich *mehr erhöhen*, als für unſer Vaterland vortheilhaft bewegen dürfte: Wenn eine heftige *Betreibung* der *Friedensunterhandlungen* das deutſche Reich zu ungeniesbaren, und weit *läſtigeren Bedingungen*, als ſelbſt die noch fortdauren könnende Kriegsbürde nicht iſt, herabwürdigte, vielleicht gar dieſen gänzlichen *Verfall* oder wenigſtens in *unſerer Reichsconſtitution* eine weſentliche *Aenderung* unausweichlich machte: wenn nach einem ſchärfern Blik in den Zuſammenhang aller politiſchen Umſtände unſere allgemeine Rettung

Verhältniſſen ſeines Hauſes vereinbar ſeye? zeigt nicht die Geſchichte der Friedensſchlüſſe dieſes Jahrhunderts, daſs ein unzeitig- durchgeſezter Waffenſtillſtand immer ei-

nicht mehr ſo viel von eigener Verfaſſung, als von andern *auswärtigen mächtigeren Einflüſſen* erwartet werden könnte: und wenn endlich nicht jedem ſonderheitlich dem mehr entfernten Reichsſtand, zu einer die vorliegende Materie *erſchöpfende Abſtimmung* der faſt täglich *abwechslende Geſchäftengang höherer Politik* genügſam bekannt ſeye: ſo erachten Se. Hochfürſtl. Gnaden Ihre reichsſtändiſche Pflicht zu verfehlen, wenn Höchſtſie unvorgreiflich vermeinen, daſs man von Reichswegen aus einem allgemeinen unbeſchränkteſten Vertrauen in die — von Kaiſerl. Majeſtät bereits auſſerordentlich bethätigte reichsväterliche Vorſorge nicht weniger, als in die unermeſsliche — zum Wohl des deutſchen Reichs von Allerhöchſtdenenſelben *Beyſpiellos dargebrachte Anſtrengungen* Allerhöchſt Ihro ſelbſt *eigenen weiſeſten Prüfung überlaſſen könne*, ob *bey gegenwärtiger Lage* der *Dinge* ein dem *Anſehen* des *Reichs angemeſſener*, *dauerhafter*, und *gedeihlicher Friede* erzielet werden dürfte. Min. Zeit. 1795. N. 54. Dieſes Votum bleibt in der Geſchichte der Comitialogie ein ewiges Muſter, und die richtigſte Norm, deſſen, was Stände bey wichtigen Reichsgeſchäften in Anſehung der Einſchreitungsart dem Reichsoberhaupt ſchuldig ſind.

neh unglüklichen Frieden verurſacht habe? Zeigt ſie nicht, daſs verfehlter Zeitpunkt und Uebereilung bey dem Waffenſtillſtand auch auf das Schikſal des Friedens gewirkt habe? Zeigt ſie nicht, daſs man ſich nach der Art der Uebereilung bey dem Waffenſtillſtand über das Intereſſe der Alliirten faſt jederzeit hinweggeſezt hatte? zeigt ſie nicht, daſs bey dergleichen mit einem übereilten Waffenſtillſtand ſchon verbundenen Friedensſchlüſſen der Feind von ſeinen einmal gefaſsten Syſtem nicht mehr abzubringen war? zeigt ſie nicht den Leichtſinn, über den Entſchädigungspunkt ſich hinwegzuſezen? zeigte ſie auch endlich nicht, wie unbedachtſam man ſich in Hinſicht der künftigen Reichsſicherheit beſonders gegen Frankreich benommen habe? oder iſt es nicht bekannt, daſs bey allen Anträgen des Waffenſtillſtandes nicht ſchon die Friedenspunkte einigermaſſen konzertirt waren? hat der Kaiſer nun durch ſein von dem König von Preuſſen ſo ſehr unterſchiedenes Benehmen verdient, daſs man dem König durch den

Vortrag eines übereilten Waffenſtillſtandes ſogleich willfahre, oder wenigſtens ihn mit dem Kaiſer in eben daſſelbe Verhältnis durch eine präcipitirte Ueberraſchung ſtelle, und dem Kaiſer ſogar noch die Rukſprache mit dem König zu pflegen aufdringe? haben die Stände des Reichs nicht, ehe ſie ihre Beſchwerden gegen die Dekrete der franzöſiſchen Nationalverſammlung an das Reich gebracht, mit dem Kaiſerlichen Hof vorher häufige Rukſprache gepflogen? welche vorläufige Inſinuationen giengen nicht ſelbſt dem Bittſchreiben der Churfürſten bey dem Wahltag 1790 voraus? erhielt der Reichsfeind durch dieſen die Gerechtſame, die Ehre, und das Anſehen des Reichsoberhaupts herabſezenden Friedensvortrag nicht ſchon den entſchiedenen Vortheil, die Trennung der Geſinnungen und der ſtändiſchen Union zu benuzen? wurde hiedurch nicht offenbar der Weg zu Separatfriedensſchlüſſe gebahnt? über alle dieſe Bedenklichkeiten ſezte man ſich bey der Veranlaſſung des Reichsgutachtens, und der darinn enthaltenen Rukſprache

hinweg. Es ist zwar wahr, dafs selbst angesehene Reichsstände die präcipitante Einschreitungsart des Reichsdirektoriums missbilligt haben, 3) es ist bekannt, dafs selbst der Erzkanzler seinen unfuglichen Schritt durch sein eigenes Geständnis bey dem Reich entschuldigt hatte, 4) allein was nuzt Misbilligung, Geständnifs, und Entschuldigung nach einen vorsezlich gethanenen Hauptschritt? oder war dieser Schritt nicht entscheidend um alles zu verderben? dafs er alles wirklich verdorben hat, hierüber gewähren die Evenemens des Preufsischen Separatfriedens volle Ueberzeugung.

3) Churbraunschweig erklärte in dem Reichsrath: „dafs das Recht Friedensanträge zu machen, den „Reichskonstitutionen gemäs *nicht Churmaynz*, „sondern ganz allein dem Reichsoberhaupt zu„stehe, und sein Hof von diesem Friedensantra„ge keine Notiz nehme.„ Minist. Zeit. 1795. N. 3.

4) Der Drang der Umstände habe zu einer weitläufigen vorherigen Korrespondenzpflege keinen Raum gelassen. Min. Zeit. 1795.

§. 12.

Eigentlicher Sinn der Rukſprache.

Ohne zu unterſuchen, wer zu der glüklichen Erfindung des nach der Geſtalt des Gegenſtandes an ſich ſchon zweydeutigen Ausdruks Rukſprache konkurrirt habe, bemerkt man überhaupt in den neuern Reichsgutachten eine gewiſſe Unbeſtimmtheit. Es iſt ſchwer zu entſcheiden, ob es von einer politiſchen Abhängigkeit des Koncipienten, von der gehemmten Freyheit ſeiner Feder, oder dem verborgenen Gang einer höhern Politik herrühre. Genug, daſs der Inhalt des Reichsgutachtens vollkommen dieſen Karakter zeigt.

Der Begriff Rukſprach ſteht in einem ſehr dunklen, zugleich aber allgemeinen und ausgedehnten Begriff da. Dem Berliner Hof koſtete es keine Mühe der Rukſprache eine ſeiner Convenienz angemeſſene Auslegung zu geben, oder wie es geſchah, ſie gar nicht einmal für das zu halten, was ſie ſeyn ſollte. Kein Hof, auſſer dem Berliner hat auch ſo viele Geſchiklichkeit, jedes Wort zur Ziel-

ſcheibe ſeines Intereſſe zu machen; um ſo gefährlicher iſt es, ſich eines zweydeutigen Ausdruks gegen einen ſolchen Hof zu bedienen. Allerdings gehörte dieſe Zweydeutigkeit, und Unbeſtimmtheit eben zu den Hauptexforderniſſen der ſchon vor dem Friedensantrag wahrſcheinlich conzertirt geweſenen Rukſprache; denn es iſt äuſſerſt ſchwer ihren wahren Sinn zu ergründen.

In dem Reichsgutachten hieſs es allerdings wörtlich:

„Der Kaiſer möchte ſich auch dermalen „mit fernerem Zuthun eines der Reichs„fundamentalkonſtitution und beſon„ders dem Zweke des weſtphäliſchen „Friedens entſprechenden billigen, und „annehmlichen Friedens mit Frankreich un„ter baldiger Angehung des den Weg „dazu vorbereitenden Mittels eines „Waffenſtillſtandes nachdrukſamſt ver„wenden, und durch gefällige Rukſpra„che den König von Preuſsen vermö„gen, daſs, gleichwie er ſich auch gleich „anfangs des gegenwärtigen Kriegs der be-

„drängten Reichsſtände angenommen,
„auch noch zu deſſen Beendigung und zu-
„gleich zur Beförderung der deswegen be-
„abſichteten friedlichen Endzweke nach ſei-
„nem ohnehin ſchon im voraus geäuſſerten
„bereitwilligen Geſinnungen alles behufige
„mit beytrage.„ 1)

Es fragt ſich nun: hat der Kaiſer nach dem Sinn des Reichsgutachtens den König nur zu vermögen, daſs er auch ſeines Orts zur Beförderung des friedlichen Endzweks alles behufige beytrage? hätte das Reich nicht in dem Reichsgutachten den König um die Erfüllung dieſes Wunſches erſuchen können, nachdem man ſchon von den Einleitungen des Separatfriedens gegründete Nachrichten hatte, und nachdem das Reich von dem zweydeutigen Benehmen des Königs gegen den Wiener Hof, gegen die Coalition, und ſelbſt gegen ſeine bey dem Reichstag abgegebene Erklärungen vollkommen überzeugt war.

1) Reichsgutachten vom 22 Dec. 1794. Miniſt. Zeit. N. 6.

Oder worinn beſtand eigentlich dieſes Vermögen? ſollte der Kaiſer dem König mit bloſſen Worten hiezu vermögen? was ſollen aber Worte bey einem Hof vermögen, der populäre Treu, Redlichkeit, und ſelbſt die Wahrheit aus ſeinen Handlungen verbannt? Wenn dieſes der Sinn der Rukſprach geweſen ſeyn ſoll, ſo war ſie allerdings überflüſſig — wenigſtens offenbare Dunkelheit.

Vielleicht war aber der Sinn der Rukſprache, daſs ſich ſelbige zugleich ſowohl über die Art des einzuleitenden Friedensgeſchäfts, als auch über die Friedenspunkte ſelbſten erſtreken ſolle. Das Reich ſagt aber: daſs der Kaiſer ſich ſchon für einen Waffenſtillſtand verwenden ſolle; der Sinn kann alſo nicht auf die Art der Einleitung gegangen ſeyn. Das Reich kann auch wohl auf die Rukſprache über die Friedenspunkte nicht angetragen haben; oder iſt es nicht bekannt, daſs ſelbſt verſchiedene Stände ſich eine ehrvolle Koncurrenz zum Friedensge-

ſchäft in ihren Abſtimmungen ausdrüklich vorbehalten haben? 2) wer erkennt hier nicht eine völlige Unbeſtimmtheit in dem Reichsgutachten?

Noch ein anderer Fall: hatte der Ausdruk dieſer gefälligen Rukſprache etwa den Sinn, daſs der Kaiſerliche Hof zuerſt ſeine Geſinnungen ſowohl über die Art des einzuleitenden Friedensgeſchäfts, als ſelbſt über die Friedenspunkte oder über beides zugleich dem Preuſsiſchen Hof vorlegen müſſe? Iſt es aber möglich, daſs die Geſinnungen des Reichs ſo unpolitiſch und unklug geweſen? Es läſst ſich dieſes freylich faſt urtheilen, nachdem der Antrag des Friedens ohne Wiſſen des Kaiſers auf eine ganz unförmlich und überraſchende Art an den Reichstag gebracht wurde. Mit der Proä-

2) Bambergiſches Votum im R. Fürſtenrath vom 5 Dec. 1794. mithin dem Reiche ein *verfaſſungsmäſsiger* und *Ehrenvoller* Einfluſs bey einem künftigen Friedenskongreſſe verſchafft werden könne. Miniſt. Zeit. 1795. N. 18.

drie der Kaiſerwürde ſcheint wenigſtens dieſer Sinn nicht vereinbarlich zu ſeyn. Aus den Aeuſſerungen des K. Preuſsiſchen Miniſters Grafen von Görz nahm man aber freylich ab, daſs der König von dem Kaiſerlichen Hof zuerſt die Rukſprache gleichſam als eine Befolgung des Reichsgutachtens erwartet habe. — Aber wozu dieſe Herabwürdigung? oder hatte das Reichsgutachten den Sinn, daſs der Kaiſer als Reichsoberhaupt mit dem König als Mitſtand eine Rukſprache pflegen ſoll? wozu dieſe Umſtände? dieſe Umwege? wozu auf Schrauben geſtellte Zweydeutigkeiten? hätte dieſes nicht durch Conferenzen in dem Churfürſtlichen Collegium eben ſo füglich geſchehen können, und verfaſſungsmäſsig allerdings geſchehen ſollen? hat der König von Preuſsen in ſeinen Abſtimmungen in dem Chur- und Fürſtlichen Collegium erklärt, daſs er eine Kaiſerliche Rukſprache über die Beförderung friedlicher Endzweke wirklich erwarte? hatte ſich das Reich von dem König als Mitſtand nach deſ-

sen Betragen in der lezten Campagne wirklich einer vertraulichen Rukſprache verſehen können? muſte das Reich nicht beſorgen, daſs es dem Kaiſer durch die Zumuthung der Rukſprache, bey dem allerdings vorherzuſehenden ungünſtigen Erfolge kompromittiren werde? auch in dieſem Betracht läſst ſich der Sinn der Rukſprache nicht erklären.

Man unterſtelle nun in Anſehung der Friedensverwendung dieſen, oder jenen Fall, ſo iſt der Sinn der Rukſprache immer mit einer politiſchen Dunkelheit umgeben; oder gieng die Geſinnung des Reichs etwa dahin, daſs die Verwendung für die Einleitung des Friedens einzeln von dem Kaiſer, und dem König von Preuſsen, oder von beiden gemeinſchaftlich geſchehen ſolle? Dieſen Sinn konnte das Reichsgutachten in Anſehung der Rukſprache abermal nicht gehabt haben; denn ſonſt hätte man ſich des Ausdruks Rukſprach nicht bedienen können; auf die gemeinſchaftliche Verwendung kann der Sinn

der Rukſprache ebenfalls nicht wohl ausgedehnt werden; ſollte dann das Reich gar ſo unpolitiſch und unklug gehandelt haben, dem Kaiſer eine gemeinſchaftliche Rukſprache mit dem König zuzumuthen; da bekannt war, daſs der König ſchon mehrere Monate vorher mit den Franzoſen in Traktaten geſtanden, und ſich während der lezten Kampagne auſſer aller Gemeinſchaft in Anſehung der Kriegsoperationen geſezt habe? oder hatte das Reich aus den Thathandlungen des Königs ſolche überzeugende Proben, daſs Preuſsiſches und Reichsintereſſe gänzlich mit einander verbunden ſeye? konnte das Reich wohl nur vernünftiger Weiſe hoffen, daſs durch eine gemeinſchaftliche Verwendung ſolches zu vereinigen ſeyn dürfte? zeigten die vielen Abwechslungen der Preuſsiſchen Politik nicht in dieſem Krieg dieſe Unmöglichkeit? oder hat der König weder in den Brandenburgiſchen noch Magdeburgiſchen Erklärungen zum Chur- und Fürſtenraths-Protokoll nur eine Sylbe von einer ſeparaten oder gemeinſchaftlichen Verwendung

einflieſſen laſſen? zeigte der König nicht die Abſicht, daſs nach Beſchaffenheit der Umſtände ſeine Politik keine Einſchränkung, Abhängigkeit oder gemeinſchaftliche Handlung zulaſſe? Muſte man nicht vernünftiger Weiſe die entgegengeſezte Wirkung von dieſer ſo zweydeutig und unbeſtimmt hingeworfenen Rukſprache vorherſehen? Das Reichsgutachten hat alſo im Ganzen den wahren Sinn der Rukſprache auszudrüken verfehlt. Es war ſchon ein groſser Fehlſtrich in der Politik dem Kaiſer in jenem Zeitpunkt eine Rukſprache mit dem König zuzumuthen, der in Anſehung ſeines Benehmens ſowohl als König, noch mehr aber als Mitſtand des Reichs alles Vertrauen verwirkt hatte. Der kleinſte Reichsſtand bemerkte ſchon die Trennung des politiſchen Intereſſe Preuſſens von jenem des Oeſterreichiſchen Hauſes, der Coalition und ſelbſt des deutſchen Reichs. 3) Sollte der Erz-

3) *Churiſches Votum:* aus dem bekannten faſt täglich abwechſelnden Geſchäftsgang der höhern Politik. Miniſt. Zeit. 1795. N. 54.

kanzler nicht dieſen zweydeutigen Ausdruk Rukſprache bey dieſen Umſtänden bedenklich, anſtöſsig, ja ſelbſt gefährlich angeſehen, nicht den Unfug überlegt haben, die Würde des Reichsoberhaupts durch dieſen Schritt zu kompromittiren? ſollte er die Einverleibung der Rukſprache in das Reichsgutachten nach der ſo klaren Deutung patriotiſchdenkender Stände nicht vielmehr gehindert als befördert haben? wollte ſeine politiſche Abhängigkeit dem König von Preuſſen zum Nachtheil Oeſterreichs auch die Karte miſchen, war es dann ſeiner Pflicht gemäs zum Nachtheil des Reichs ihm auch das gemachte Spiel in die Hände zu ſtellen?

Man forſche dem Sinn dieſer Rukſprache durch Vorſtellung aller nur möglichen Fälle nach; ſo bleibt Unbeſtimmtheit immer das Reſultat. Hatte das Reich ſtatt einer ſo ſinnloſen Rukſprache, nicht den König von Preuſſen vielmehr erbitten ſollen, über die in dem Reichsgutachten ſchon enthaltenen Friedensbaſis eine Rukſprache zu pflegen? in dieſem Fall hätte die in politiſche Miſte-

rien eingehüllte Rukſprache doch einen wahren und eigentlichen Sinn gehabt. Warum trug das Reichsdirektorium nicht darauf an, nach dem Wunſch mehrerer Stände 4) den König von Preuſſen vielmehr in dem Reichsgutachten zur Belaſſung ſeiner Truppen in den Rheingegenden zu vermögen? wäre dieſes Anſinnen mit einer dem Kaiſer zugemutheten Rukſprache vorzuziehen, vielleicht auch wirkſamer geweſen? hätte es nicht dem von Preuſſen zu Paris damals ſchon entamirten Separatfrieden Einhalt thun können? aber ſehr wahrſcheinlich dies wollte man nicht. Hat nicht vielmehr dieſe konzertirte Rukſprache den König in den Stand geſezt, ſeinem Separatfriedenswerk bey der franzöſiſchen Nation erſt einiges Vertrauen zu verſchaffen? welche Ehre für das deutſche Reich durch eine ſinnloſe Zumuthung ſein

4) *Pfalzzweybrückiſches Votum.* Se. Königlich Preusſiſche Majeſtät dahin zu vermögen, daſs Höchſtdieſelbe ihre Truppen zur Abwendung fernerer Uebel im Feld an den Rheingegenden zu belaſſen geruhen. Min. Zeit. 1795. N. 15.

Oberhaupt und ſich ſelbſt der Politik des Berliner Hofs gleichſam auf Diskretion untergeordnet zu haben!

Konnte der König alſo den Franzoſen nicht mit Fug ſagen „ſehet! der Kaiſer muſs jezt „mit Euch Friede machen; wenn und wie „ich will. Kaum hab ich dem von mir als „Bundsverwandten abhängigen Reichsdirek„torium ein paar Worte von einer ſinnloſen „Rukſprache eingeliſpelt, ſo geſchah mein „Wille: man ſezte dem Kaiſer ſchon gleich„ſam einen Paritionstermin von mir die Frie„densverwendung zu erbitten; das ganze „Friedensgeſchäft hängt von mir ab; ich als „euer wahrer Freund ſchlieſse mit euch zu„erſt ab. Der Kaiſer und das Reich werden „ſich alsdann anſtatt ihres eingebildeten „konſtitutionsmäſsigen Friedens „mit einem leidentlichen begnügen müſ„ſen. Die Rukſprache war nach der Ein„ſchreitungsart ſchon eine Täuſchung, und „noch mehr nach dem Sinn, weil er ſo wie „das Reichsgutachteu im Ganzen genommen „dunkel, unbeſtimmt und zweydeutig war.„

Stellen wir uns über alles hin noch vor, ob das Reich nicht etwa gesinnt gewesen, zwischen dem Kaiser und dem König von Preussen als Bundesverwandten eine Rukſprache zu veranlassen. Das Reichsgutachten kann aber auch diesen unpolitischen Sinn unmöglich gehabt haben. Gesezten Falls! die Allianz zwischen Preussen und Oesterreich wäre durch die vorherigen Thatsachen auch noch nicht aufgelöst gewesen; warum sollte der Kaiser blos mit dem König und nicht mit den übrigen Coalisirten eine Rukſprache pflegen? haben dann die übrigen Mächte nicht auch Gut und Blut bey diesem hartnäkigen Krieg angewendet? haben sie sich nicht einer Rukſprache würdig gemacht? oder hat sich das Reich von den Vortheilen der Preuſsischen Allianz so überzeugt gefunden?

Warum wünscht das Reich in der obgedachten Stelle der sinnlosen Rukſprache, dass sich der König nur der Reichsstände und nicht seiner sämtlichen Mitstände annehmen solle? ist etwa bey Preussen das

ständische Band der Union nicht so stark in Ansehung des Reichs, als die Harmonie zwischen der Preussischen und Oesterreichischen Kaiserkrone? was ist hieraus für ein Sinn zu erheben, gewiss kein anderer, als dass bey der Verfassung des Reichsgutachtens ein wegen des vorgehabten Separatfriedens sehr gut instruirter Genius Einfluss hatte? gehörte dann der Kaiser in diesem Krieg nicht auch zu den bedrängten Reichsständen? hat ein Stand des Reichs in diesem Krieg mehr gelitten und mehr verlohren als der Kaiser? besorgte etwa der Koncipient des Reichsgutachtens durch die Rukspräche des Königs als Mitstandes gegen die Politik seines Hofs anzustossen, oder den König wenigstens so weit verfänglich zu machen, dass er sich des Hauses Oesterreich als Mitstandes ebenfalls wegen den Burgundischen Reichskreis annehmen müsse? Die Evenemens bestättigen das Urtheil, dass diese ganze zweydeutige Rukspräche nur politische Täuschung war. Von Seiten des kaiserlichen Reichsministeriums sah man allerdings

der verdekten Schlinge auf den Grund. Sie war angelegt das ganze Unheil dieſes Kriegs und alle weitere Folgen deſſelben auf Rechnung des Kaiſers zu ſchreiben. 5) Der beſtimmte Zwek erſezte alſo bey der Rukſprache den Mangel des eigentlichen Sinnes. Dieſer Mangel ward ein Haupterfordernis ſchon nach dem Friedensantrag; die Gelegenheit im Trüben zu fiſchen wäre dem König gegen ſeinen Willen benommen worden, wenn der Konzipient des Reichsgutachtens das Unglük gehabt hätte, den Sinn der Rukſprache durch je eine Deutlichkeit, oder Beſtimmung ins Helle zu ſezen.

§. 14.

Benehmen des Kaiſers in Anſehung der Rukſprache.

Die Staatsklugheit ſchreibt als eine nnveränderliche Regel vor, die aus einem verdor-

5) Von dem K. K. Miniſterium war es daher ſehr klug gehandelt, daſs dieſer Rukſprache mit dem König nicht widerſprochen, ſondern um ein gröſeres Uebel zu verhüten, ſolche willfährig angenommen wurde.

benen Geſchäft bevorſtehende gefährliche Folgen nach Möglickeit zu beſeitigen. Der Weisheit des Kaiſers, und ſeinem an den Ruder der Reichsgeſchäften ſtehenden Reichsminiſterium gebührt auch der Ruhm alles nach dieſer Richtung geleitet zu haben. Schon bey den Deliberationen auf den Churmaynziſchen Friedensantrag herrſchte der Geiſt der Mäſsigung in den Inſtruktionen, und der Ton der Redlichkeit bey den Aeuſſerungen der kaiſerlichen Miniſter am Reichstag. In dem Reichsgutachten lag der Keim einer gefährlichen Spaltung; man konnte durch Vorſicht und offenes Benehmen nur ſeinen Austriebe hemmen; aber zu unterdrüken war er nicht mehr; denn er hatte ſchon vor dem Friedensantrag durch die Preuſsiſchen Friedensunterhandlungen zu feſte Wurzeln gefaſst.

Der Kaiſerliche Hof gieng mit Grosmuth und Erhabenheit über die ganze Intrike der Rukſprachsſache hinweg; ſelbſt über die Zweydeutigkeiten und Unbeſtimmtheiten des Reichsgutachtens, und überhaupt über alle

politiſche Bedenklichkeiten, ob es wirklich den Umſtänden, der Lage und ſelbſt der Wohlfart des Reichs angemeſſen wäre, unzeitige Friedenseinleitungen von der Seite des Reichs bey Frankreich zu treffen. Der kaiſerliche Hof ſezte ſich mit ſeiner gewöhnlichen Mäſsigung über die unpolitiſche Zudringlichkeit hinweg, wodurch man in dem Reichsgutachten von dem Kaiſer durch den Ausdruk nur bald ſowohl die Angehung des Friedenswegs, als ſelbſt die Endſchaft des Kriegs ohne Rukſicht, ob es räthlich, thunlich, oder auch möglich ausführbar wäre, geradezu verlangte, und dabey man ſich doch allerdings Gewalt anthun muſte, gegen den Kaiſer mit einen Kontumazialtermin nach preuſsiſcher Einſchreitungsart an ſich zu halten; vielmehr ſuchte der Kaiſerliche Hof durch eine ſehr klare und deutliche Miniſterialnote 1) eine offene Ruk-

1) *K. K. Miniſterialnote vom* 14 *Febr.* 1795.

Der Inhalt des an Se. Kaiſerl. Maj. von der allgemeinen Reichsverſammlung erſtatteten allerunterthänigſten Reichsgutachten, worinnen die-

ſprache mit dem Berliner Miniſterium anzugehen.

ſelbe ihre angelegentlichſte Wünſche für einen *billigen*, *gerechten*, *anſtändigen* und *annehmlichen* Frieden an das Reichsoberhaupt gelangen lieſs, kann einem Königl. Preuſsiſchen Miniſterio nicht unbekannt geblieben ſeyn.

„Se. Röm. Kaiſerl. Maj. glauben bey Allerhöchſtihrer von Anbeginn ihrer Kaiſerl. Regierung ſtets bewieſenen unermüdeten, durch die auſſerordentlichen Aufopferungen Ihrer Hauskräfte thätigſt unterſtüzten und von Kurfürſten, Fürſten und Ständen danknehmigſt anerkannten Sorgfalt für die Sicherheit und Wohlfart des deutſchen Vaterlandes Allerhöchſtihre fortwährende reichsväterliche Obſorge auch in Beziehung auf die dermalige kritiſche Lage des deutſchen Reichs nicht offenherziger und vertraulicher bezeigen zu können, als ſolches in dem jüngſt an Churfürſten Fürſten und Ständen erlaſſenen allergnädigſten hier abſchriftlich beygelegten Kommisſionsdekrete geſchehen iſt, und woraus zugleich des Königs Maj. von der allgemeinen Reichsverſammlung gebrachte höchſt wichtige Angelegenheit Deutſchlands mit mehreren zu erſehen geruhen werden.

So aufrichtig indeſſen die reichsväterliche Geneigtwilligkeit Sr. Kaiſerl. Maj. iſt, die ernſtliche reichsoberhauptliche Einleitung zur *Erzielung eines den Wünſchen des Reichs entſprechen-*

„Er wünſche (ſagte der Kaiſer) durch die

den Frieden zu treffen, ſo können doch hiebey der tiefen Weisheit des Königs Maj. zugleich die mancherley groſsen Schwierigkeiten nicht entgehen, die bey den gegenwärtigen Verhältniſſen der Dinge mit der wirklichen Erzielung des ſo ſehr gewünſchten Friedens verbunden ſind. Deſto dringender iſt das Anliegen Sr. Kaiſerl. Maj. über die *einzuleitenden Friedensvvege zu eröffnende Rukſprache* jene behülfliche Erleichterung und reichsväterliche Beruhigung zu finden, welche mittelſt der in dem erſtatteten Reichsgutachten feſtgeſezten, und von Sr. Kaiſerl. Maj. allergnädigſt *ratifizirten Friedensbaſis* den friedlichen Endzwek befördern kann, beſonders nachdem des Königs Maj. bereits zum voraus bey der allgemeinen Reichsverſammlung erklären lieſsen „alles *anzuvvenden* um dem Reiche den ſo ſehnlichſt gewünſchten Frieden und Ruheſtand zu verſchaffen,“ und nachdem Se. Maj. laut des ſich verbreiteten allgemeinen Rufs ſchon einige Einleitung zum Verſuche des Friedensgeſchäfts getroffen haben ſollen, deren nähere Kenntnis die Reichsoberhauptliche Verwendung zur Beförderung der Friedensabſicht vielleicht erleichtern dürfte.

Indem der am hieſigen Hofe akkreditirte Kaiſerl. Miniſter auf Allerhöchſten Befehl Sr. Kaiſ. Maj. dieſes einem Königl. Miniſterio zu eröfnen die Ehre hat, empfiehlt ſich übrigens„ Min. Zeit. 1795. N. 46.

„mit dem König eröfnete Rukſprache die „Erleichterung des Friedensendzweks nach „der in dem Reichsgutachten geſezten Friedensbaſis zu erhalten. Der Kaiſer verſicherte ſeiner Seits alles, was zur Beförderung des Friedensgeſchäfts abziele, beyzutragen; er erwarte hingegen aber auch von „dem König nach dem ihm mitgetheilten K. „Ratifikationsdekret die Eröffnung der in „dieſem Geſchäft bereits gemachten Verſuche.„ Alles was in dieſer Sache nach der ſubtileſten Auslegung konnte erfordert werden, erſchöpfte der Kaiſer durch dieſe Note. Er legte dem König die Friedensbaſin ſelbſt in einem mehr erweiterten Umfang vor, als ſie in dem Reichsgutachten lag; er verlangte von dem König ſogar ausdrüklich den Beyſtand zu Erzielung des Zweks, zugleich aber auch einen wahrhaften und redlichen Auffchluſs von der ſchon getroffenen Einleitung.

Man ſuchte durch dieſe Rukſprachsnote allen Zweydeutigkeiten und der Unbeſtimmtheit des Reichsgutachtens abzuhelfen: was

immer der Ausdruk Rukſprache für einen Sinn mag gehabt haben, ſo hat die Kaiſerliche Miniſterialnote ſolchen erſchöpft. Hatte ſie den Sinn, der Kaiſer ſolle den König vermögen, daſs er nur ſeiner Seits zur Beförderung des friedlichen Endzweks alles beytrage; ſo hat der Kaiſer durch ſeine dringende Rukſprachseröfnung dem Wunſch des Reichs ſchon entſprochen.

Gieng der Sinn der Rukſprache aber nur auf die Art des einzuleitenden Friedensgeſchäfts hin, ſo wünſchte der Kaiſer in der Miniſterialnote, daſs er von dem König über ſeine ſchon getroffene Einleitung der Friedensſache einen redlichen Aufſchluſs erhalten möge.

Sollte der Sinn der Rukſprache ſich ſelbſt über die Friedenspunkte erſtreken, ſo legte der Kaiſer dem König die in dem Reichsgutachten aufgeſtellte und in dem beygeſchloſſenen Hofdekret ratificirte Friedensbaſin vor.

Im Fall aber der Sinn der Rukſprache ſowohl die Art der Einleitung, als ſelbſt die

Friedenspunkte betreffen ſollte, ſo war das Benehmen des Kaiſers auch hierinn dem unbeſtimmten Reichsgutachten zuvorgekommen; denn in der gepflogenen Rukſprache ward beydes nicht auſſer Acht gelaſſen.

Glaubte man, daſs der Sinn des Reichsgutachtens dahin gegangen, daſs der Kaiſer zuerſt mit dem König die Rukſprache eröfnen ſolle, ſo iſt auch dem Wunſch des Reichs in dieſem Stük ein vollkommenes Genügen geſchehen.

War das Reich gemeint, der Kaiſer ſolle die Verwendung zur Beförderung des Friedensgeſchäfts durch die Rukſprache im Einzeln angehen, ſo erklärte der Kaiſer in der Rukſprachsnote, daſs ſeine reichsväterliche Bereitwilligkeit aufrichtig dahin ziele, einen den Wünſchen des Reichs vollkommen zu entſprechenden Frieden zu erzielen.

Sezte aber das Reichsgutachten den Sinn der Rukſprache auf eine gemeinſchaftliche Verwendung des Kaiſers und des Königs von Preuſsen, ſo erklärte der Kaiſer, daſs er durch die in dem Reichsgutachten

und dem Kaiſerlichen Kommiſionsdekrete gedachte mit den König über die einzuleitende Friedenswege zu eröfnende Rukſprache, ſchon ſeine behülfliche Erleichterung und Beruhigung zu finden glaube.

Der Kaiſer hat hiedurch in allem Betracht mehr geleiſtet, als der Sinn des auf offenbare politiſche Schrauben geſtellte Reichsgutachtens nach allen möglichen Auslegungen nur fordern konnte. Er zeigte dem König in dem beygelegten Commiſionsdekrete, daſs es um die Erhaltung eines der Reichsfundamentalconſtitution, und beſonders dem Zweke des weſtphäliſchen Friedens entſprechenden billigen, annehmlichen, gerechten, und anſtändigen Friedens zu thun ſey, daſs hiezu aber vorzüglich der Beyſtand und die Aufrichtigkeit des Königs erfordert werde; der Kaiſer verlangte durch Redlichkeit, und Beſtimmung des Ausdruks von dem König die zu dem Friedensendzwek führende Mittel und Wege zu wiſſen; oder hatte der Kaiſer zu viel gefordert, nachdem die ange-

fangenen Unterhandlungen des Königs ſchon allgemein bekannt waren? Warum ſuchte das Reich bey dieſen Umſtänden nicht ſelbſt von dem König als Mitſtand die Eröfnung der Mittel zu dem Endzwek des Friedens, oder wenigſtens zu den beabſichteten Waffenſtillſtand zu erhalten? Konnte es etwa ſolches der Conſtitution gemäs nicht erfordern? vielleicht weil es keinen Reichsſtand in einem gemeinſamen Reichskrieg erlaubt iſt, einſeitig mit dem Reichsfeind zu traktiren? oder wollte das Reich bey dem König durch eine Rukfrage dieſer Art nicht anſtoſſen? etwa lieber das Reichsoberhaupt für den Rifs ſtellen? warum ſezte es dem Kaiſer mit einer ſo übereilten Zumuthung zu, daſs er ſich für den Frieden mit Frankreich unter baldiger Angehung des den Weg dazu vorbereitenden Mittels eines Waffenſtillſtandes nachdrukſamſt verwenden ſolle.

Der Kaiſer hat die wahrhafte Mittheilung der Mittel von dem König bey dieſen Umſtänden fordern können; er hat ſie auch gefordert; er hat alles erſchöpft; er hat ſelbſt

nach dem dermaligen Geſtändnis des Reichs dem Wunſch deſſelben entſprochen; 2) er hat noch weit mehr geleiſtet, als man mit Fug und Anſtand von ihm verlangen konnte. Das Reich hat ſelbſt nach der Aeuſſerung der anſehnlichſten Stände 3) den Kaiſer durch dieſe Rukſprache auf eine ſehr unfügliche Art überraſcht. Er ward ſelbſt genöthigt dem Reich es zu verſtehen zu geben: Er ſagte nicht ohne Grund in dem Kaiſerlichen Kommisſionsdekret: 4) „daſs ihm noch „niemal dringender als dermalen geſchienen „habe, ſich gegen das Reich und Publikum, „mit gerader Offenheit zu erklären, theils „manche Zweifel und Beſorgniſſe wegzu-

2) Reichsgutachten vom 3 Iul. 1795. Min. Zeit. 1795. N. 59.

3) *Bremiſches Votum* im Reichsfürſtenrathsprotoc. Fortſ. 1. S. 3. Ein honorabler Friede könne nicht *Uebereilung* und *Empreſſement* ſelbſt ohne allen *Vorbevvuſt*, und *Verabredung* mit den Höfen und Mächten, von denen das Reich bisher Hülfe und Beyſtand erhalten hat, auf eine unverſehene und gänzlich unvorbereitete Weiſe bewirkt werden. Min. Zeit. 1795. N. 13.

4) Miniſt. Zeit. 1795. N. 45.

„„räumen, wenn dergleichen einige aus Un-
„„kunde der eigentlichen Lage der Sache,
„„aus Misverſtande oder durch andere Rich-
„„tungen des menſchlichen Verſtandes und
„„Herzens über ſeine reine Abſichten verbrei-
„„tet worden.„ Der Kaiſer ſuchte der In-
trike ſeine Redlichkeit, der Zweydeutigkeit
Gradheit, der verborgenen Falſchheit ſeine
Offenheit entgegen zu ſezen. Nach dieſem
Masſtab war auch ſeine Einſchreitung bey
der Rukſprache abgemeſſen.

Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit erblikte man in dem ganzen Benehmen des Reichsoberhaupts; hat es durch ſeine Rukſprache dem Wunſch der Reichsſtände nicht entſprochen, war es ſeine Schuld nicht. Warum hat das Reich ihm eine ſolche zweydeutige unbeſtimmte, und unfügliche Zumuthung gethan? oder wuſte es nicht die Unmöglichkeit ſeinem Verlangen entſprechen zu können? oder war vielleicht der hohe Friedensvorträger bey dem Reichstag von dem angefangenen Separatfrieden des Königs von Preuſsen nicht hinlänglich

unterrichtet? 5) wer hätte es ſich nach ſo vielen und ungeheuer groſsen Aufopferungen, nach ſo vielen erlittenen Drangſalen, und in der gefährlichſten Criſis noch vorſtellen ſollen; ſelbſt das Reichsoberhaupt unter der Form der Conſtitution, unter dem Schild eines Reichsgutachtens, und unter der Maske

5) Dieſer Fall läſst ſich doch wohl nicht denken, wenn man die Stelle in der Preuſsiſchen Schrift betitelt *Fragmente in Beziehung auf die K. Preuſsiſche Erklärung*„ S. 69. überlegt; dem Fürſtenbund — dieſer edlen deutſchen Verbindung trat auch der Churfürſt von Maynz bey, und wenn er ihr nicht beytreten ſollen, ſo hätte Friedrich Karl Joſeph nicht Churfürſt ſeyn dürfen, ſondern ein der Geſchäfte unkündiger, in der hohen Politik unerfahrner, für Pflicht und Würde gefühlloſer, furchtſamer und unthätiger Fürſt, welcher ohne eigenen Willen regiert worden wäre. Er der Churfürſt erhielt durch dieſen Beitritt weſentliche Vortheile. Noch *bis jezt* iſt der Churfürſt dem Preuſsiſchen Hof eben ſo *unverdächtig*, als *er damals vvar*, und ſeine jüngſte Abſtimmung in der Friedensſache iſt der *neueſte Beveis* von der Verehrung und dem Vertrauen, daſs er dem Könige — der *Miſsbilligung des kaiſerlichen Miniſteriums* ungeachtet — widmet. Miniſt. Zeit. 1795. N. 61.

des reichspflichtmäſsigen Patriotismus zu ſehen? ſelbſt biedere Stände waren von dieſer Täuſchung überzeugt. Nicht ohne Grund hieſs es in einer ſehr patriotiſchen Stimme bey den weitern Berathſchlagungen über das K. Hofdekret: „das geſammte Reich und alle einzelne höchſte Stände möchten in Hinſicht auf das allgemeine Beſte Nebenabſichten hintanſezen, mit deutſcher Treu und Redlichkeit gemeinſchaftlich das Friedensgeſchäft angehen. 6)

§. 15.

Benehmen des Koenigl. Preusſiſchen Miniſteriums auf die Kaiſerliche Rukſprache.

Die Bonne-foi oder Treu und Redlichkeit eines Hofs wurde von jeher nur aus der genauen Uebereinſtimmung der Verſicherungen mit den Handlungen beurtheilt. Bey dieſer Rukſprache ſollten ſie die einzige Baſis ſeyn.

6) Churiſches Votum in dem Reichsf. Raths Protokoll 5te Fortſ. S. 3. Miniſt. Zeit. 1795. N. 53. Dieſe Stelle giebt nicht ſo faſt die Einleitung, als den richtigen Commentar des nachfolgenden §. 13. ab.

Der Kaiſerliche Hof glaubte durch ſeine dem Preuſsiſchen Miniſterium mitgetheilte Note die Abſicht des Reichsgutachtens erreicht zu haben; er ſah getroſt ſchon der Vereinigung zu Erreichung des Endzweks entgegen. Nach den Verſicherungen, und den bekannten Schritten des Königs in der Friedensſache hofte man auch derſelben ſehr nahe zu ſeyn. Eine Gegennote des Berliner Hofs 1)

1) K. Preuſsiſche Miniſterialnote Berlin den 26ten Febr. 1795.

Wir bezeugen dem allhier anweſenden K. auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Herrn Fürſten Reuſs unſere Dankbarkeit für die uns unter dem 21ten dieſs gegebenen freundſchaftlichen Mittheilung des auf das neuerliche Reichsgutachten, wegen anzugehender Friedensunterhandlungen nunmehr erfolgten Kaiſerl. Ratifikationsdekrets und remittiren deſſen Abſchrift hiebey ergebenſt. Des Königs, unſers allergnädigſten Herrn Maj., Höchſtwelchem wir ſeinen Inhalt ſofort vorgelegt, erſehen daraus mit Vergnügen den abermaligen, von dem geſammten Reich dankbarlichſt zu verehrenden Beweis reichsväterlicher patriotiſcher Sorgfalt, indem Se. Kaiſerl. Maj. dem an Höchſtſie gebrachten Ausdruk einer allgemeinen Sehnſucht der Reichsſtände nach einem baldigen Waffen-

bewies aber auf einmal die weiteſte Entfernung von dem Vereinigungspunkt; — ſelbſt die Unmöglichkeit ihn jemals zu erreichen.

ſtillſtand und *leidlichen* Frieden Ihre reichsoberhauptliche Zuſtimmung und Genehmigung ertheilen, und ſich allergnädigſt bereit erklären, die Einleitung zu dieſem heilſamen Endzwek zu treffen, der wirklich für das deutſche Vaterland, nach dem Erfolg ſeines eben ſo gerechten, als mit ungleichen Kräften und völlig unglüklich geführten Krieges immer mehr das einzige, das ſicherſte Rettungsmittel wird.

Auf die bey obiger Mittheilung zugleich geſchehenen Anfrage des wohlgedachten Herrn Geſandten verfehlen wir nicht zu erwiedern, wie des Königs Maj. allerdings dem Generalmajor Grafen von Golz als Allerhöchſtdieſelben ihn in der Auswechslungsangelegenheit vor einiger Zeit nach Baſel geſendet, auch aufgetragen hatten, die Geſinnungen der franzöſiſchen Nation in Abſicht des Friedens und der Mittel ihn zu erzielen zu erforſchen. Seine Krankheit und ſein Abſterben haben indeſs die weitern Aeuſſerungen gehemmt. In Anſehung des deutſchen Reichs iſt aber hiebey nichts geſchehen, und konnte es auch nicht, da des Königs Maj. die vorgedachte allerhöchſte Ratifikation des den Friedensantrag enthaltenden Reichsgutachtens, und die gefälligen Eröfnungen Sr. Kaiſerl. Maj. abzuwarten hatten. Miniſt. Zeit. 1795. N. 46.

1) Der König verdrehte den Sinn der Kaiſerlichen Rukſprache vollkommen.

2) Er leugnete offenkündige Thatſachen.

3) Mit einem Worte: er benuzte die Rukſprache zu ſeinem Privatintereſſe.

Dieſe drey Reſultate muſten nothwendig aus dem unbeſtimmten Reichsgutachten erfolgen; denn gar umſonſt ſcheint das Reich die Beiwirkung des Königs nicht verlangen zu können.

Vielleicht iſt aber zu viel geſagt: der König habe den Sinn der Kaiſerlichen Rukſprache verdreht? nein! dies that er. Der Kaiſer theilte ihm die Baſis des künftigen Friedensſchluſſes mit Frankreich nicht allein in der Miniſterialnote, ſondern auch in der Abſchrift des Kaiſ. Commisſionsdekrets zur Erzielung des Endzweks mit; und verlangte ſeinen Beiſtand. Der König ſah das Kaiſerliche Commisſionsdekret als ein bloſſes Kommunikat in

ſeiner Gegennote an, das weiter nichts, als wie er ſich im weſentlichen ausdrükte, dankeswerth wäre. Es war dem Kaiſer um ein bloſſes Mittheilungskompliment gewiſs nicht zu thun! Er hielt den Gegenſtand für äuſſerſt wichtig; oder war dies nicht eine politiſche Verdrehung, ein dringendes Anſinnen dieſer Art als ein bloſſes Kommunikat ad Notitiam anzuſehen?

Eine andere Art politiſcher Verdrehung zeigt ſich aus dem Stillſchweigen über die Friedensbaſis. Der König bemerkt ſelbſt in der Note ſeines für ihn ſprechenden Miniſteriums die allgemeine Sehnſucht der Reichsſtände um einen Frieden. Warum würdigte er ſich nicht von der ihm vorgelegten Friedensbaſis ein Wort zu ſprechen? meldete etwa die Kaiſerliche Miniſterialnote nichts von dieſer Baſis? Verſah es etwa der Kaiſer in dem vorläufig mitgetheilten Commisſionsdekret die von dem Reich begutachtete Baſin zu ratifiziren? oder hat der Kaiſer die Baſin nach dem Sinn des Königs nicht weit genug ausgedehnt?

ſchränkte die Baſis das Königlich- Preuſsiſche; oder was eines iſt, das franzöſiſche Staatsintereſſe etwa zu ſehr ein? war die Stelle in der Miniſterialnote wegen eines billigen, gerechten, anſtändigen, und annehmlichen Friedens zu kurz abgeſchnellt? ſchien dem König die in dem zugleich mitgetheilten Hofdekret vorgelegte Notion eines der Reichsfundamentalkonſtitution und beſonders dem Zweke des weſtphäliſchen Friedens entſprechenden billigen und annehmlichen, gerechten und anſtändigen Friedens zu ſehr pragmatiſch zu ſeyn? 2) hat der König nicht ſelbſt auf dieſe pragmatiſche Baſis in ſeiner Abſtimmung bey dem Chur und Fürſtenrath die Rukſprache des Kaiſers gegründet, und das Vertrauen danknehmig angenommen? Der König ignorirte zwar ſchon manchmal dasjenige, was er als Chur- und Fürſt in dem Reichsrath ſprach; doch dieſe Friedensbaſis als ein leeres Communi-

2) K. Hofdekret vom 19 May 1795. Miniſt. Zeit. 1795. N. 45.

kat anzuſehen ; dieſe Verdrehung war zu ſtark !

Noch weit ſtärker aber die Korrectoria des Berliner Miniſteriums aus einem von Kaiſer und Reichswegen angetragenen pragmatiſchen, billigen, annehmlichen, gerechten und anſtändigen Frieden einen leidlichen zu machen. Die Beyworte pragmatiſch, billig, gerecht, anſtändig ſind in der Konſtitution der Deutſchen hinlänglich bekannt; aber der Ausdruk ein leidlicher Friede iſt ganz nordiſchen Urſprungs und ſo wenig in den Reichsſazungen zu erſehen, als die entehrende Verwandlung des Kaiſerlichen Ratificationsrechts in eine bloſe Zuſtimmung. 3) Soll etwa der miſtiſche Sinn eines leidlichen Friedens die Baſin zu einem neuen Reichsgutachten geben? — der Ton zu einer neuen Rukſprache, — Stoff zu einer noch impoſantern Täuſchung ſeyn ? dies

3) Königl. Preusſiſche Note vom 26 Febr. 1795. Reichsoberhauptliche Zuſtimmung. Miniſt. Zeit. N. 46.

kann ſeyn, wenn die deutſchen Reichsſtände, wie die unſinnigen Pohlen wollen behandelt werden; denn von dieſer Einſchreitungsart mag das Wort leidlich allerdings ſeine Ableitung nehmen. So viel von Verdrehungen!

Das bethätigte Vertrauen des Kaiſers auf den Beyſtand des Königs hatte dennoch nach dem Syſtem des Berliner Hofs wenigſtens eine leidliche Auſſenſeite verdient. — Aber auch dieſe nicht; — vielleicht glaubte der König, der Kaiſer habe wegen der Nachſuchung des Beyſtandes ſich nur einer Raillerie bedient; dies konnte er nicht glauben; denn ſelbſt das Reich vereinigt mit dem Kaiſer haben ſeinen Beiſtand verlangt: der Kaiſer wiederholte dieſes Anſinnen nicht blos, er ratifizirte es vielmehr in dem beygelegten Hofdekret. Wie belohnte nun der König dieſes Vertrauen des Kaiſers? — mit Stillſchweigen. Nahm aber der Kaiſer und das Reich den Beiſtand des Königs in dem Reichsgutachten ſich zur Ehre, ſollte nicht der König wenigſtens wegen des Reichs

den Kaiſer ſeines Beiſtandes würdig gehalten haben? Das Kaiſerliche Vertrauen verdiente demnach allerdings Gegenvertraulichkeit! — Aber keine Antwort war auch eine. — Oder hatte die zu ſehr eingeſchränkte Friedensbaſis den Kaiſer des königlichen Vertrauens unwürdig gemacht? Dies kann unmöglich der Bewegungsgrund dieſes Stillſchweigens geweſen ſeyn; denn der König hat ſie durch das Wort leidlich faſt unkennbar gemacht. Verſehen war alſo an der Friedensbaſis gewiſs nichts; ihr Pragma ſtand vielmehr mit dem Preuſsiſchen Saatsintereſſe im ſtärkſten Kontraſt; der König wollte keine Erinnerungen machen; dies glaubt man ihm — und noch mehr: er konnte nicht vertraulich ſeyn; denn jedes Wort der Gegennote war abgewogen, um nicht wegen eines Vertrauens auf die Redlichkeit des Kaiſers bey Pariſer Königsmördern ſich verantwortlich zu machen.

Iſt es nun noch befremdlich, wenn der König oder ſein Miniſterium ſogar offenbare Thatſachen in der Gegennote mit gewöhnter

Entſchloſſenheit abläugnete; Es erklärte: der König habe zu Paris keinen Frieden jemals unterhandeln laſſen; zuverläſsige Nachrichten aus Paris verſicherten aber ſchon den 21 Oct. geradezu das Gegentheil: der König habe durch einen gewiſſen Ephraim ſeine Friedensanträge ſchon mit Anfang des gedachten Monats gethan. 4)

4) Relation de ce qui s'eſt paſſé au Comité du ſalut public à Paris le 21 Oct. 1794. et ſuivants. „Tallieu dit au Comité, que Buchot et lui s'étoient aſſurés, qu' Ephraïm que l'on venoit d' arreter, n'étoit qu'un *agent ſubalterne*, un prete nom, *pour traiter à Paris les affaires du Roi de Pruſſe*; que ce Prince avoit un *Agent Pruſſien à Paris*, muni de pleins pouvoirs, pour traiter de la paix avec lui, et par lui, avec le comité du S. P. que cet Agent étoit logé chez l'Envoyé de Suede, et ſous ſa protection, que Buchot et lui après avoir au pluſieurs conferences, s'étoient réunis d'opinion, être la dupe des *perfidies habituelles du Roi de Pruſſe*; que cependant ce qui ſe paſſoit, ſurtout depuis le 20 l'obligeoit à en faire part au Comité, parceque depuis cette epoque, cette *négociation prenoit vraiment un caractère ſingulier*; que le reſultat de la conference qu'il avoit eu le 20 avoit été les inſtances les plus preſſantes de l'Envoyé de

Der König behauptete, dafs er nur wegen dem Auswechslungsgefchäft der Gefangenen feinen Generalmajor Grafen von Golz nach Bafel gefchikt habe; dagegen wird in einer öffentlichen Urkunde 5) Graf Golz bevoll-

Suede, pour n'acceder aux propofitions de l'Envoyé de Pruffe, qu'en rendant le Régent de Suede médiateur entre les puiffances belligerantes, qui lui avoit ajouté, que si une paix partielle fe faifoit, fans y comprendre l'Angleterre, il étoit authorifé à lui dire, que la Suede croioit être aflurée, que le Roi de Pruffe confentiroit, que le Dannemark et la Suede fe réunifoit, pour venger les injures de la france, contre l'Angleterre; que ce même envoyé de Suede lui avoit demandé, d'envoyer à Neufchatel le nomme Oudard, Exprésident, un des Tribunaux criminels de Paris, pour delà s'acheminer à Francfort, fous le fauf conduit de S. M. P. après avoir expofé tous les faits à ce fujet.

5) *Frédéric Guillaume* etc. Savoir faifons à quiconque appartient: que le décés de nôtre Général Major et Miniftre Plenipotentiaire, le Comte de Golz, ayant fufpendu la négociation pour la quelle il avoit été muni de nos pouvoirs, en date du 8 Decembre 1794, et qu'il avoit effectivement entamé à Bâle avec les Plénipotentiaires du Gouvernement françois pour le retabliffement de la paix entre nous et la France, et pour tous les objets qui s'y rapportent, ou qui en dépen-

mächtigter Miniſter genannt; und geſagt: daſs er wirklich zur Unterhandlung dent, nous avons crû, pour arrêter le moins posſible un ouvrage ausſi ſalutaire, devoir faire choix ſans delai d'une perſonne digne de notre entiere confiance, pour en continuer et terminer la discusſion et l'arrangement; en conſéquence de quoi, nous avons nommé et conſtitué, comme nous nommons et conſtituons par les préſentes, notre Miniſtre d'Etat de guerre et du cabinet, le Sieur Charles-Auguſte, Baron de Hardenberg, Chevalier des ordres de l'aigle rouge, de l'aigle blanc, et de celui de Saint Stanislas, notre Plénipotentiaire pour cet effet; lui donnant plein pouvoir et mandement ſpécial pour traiter avec les Plénipotentiaires François, des objets indiqués ci deſſus, et pour conclure et ſigner, ſauf notre ratification, tels actes ou conventions qui ſeront jugés néceſſaires ou convenables à cet egard, et promettant d'avoir pour agréable d'obſerver et de faire obſerver religieuſement tout ce que notre dit Plénipotentiaire aura ainſi promis et ſtipulé en notre nom.

En foi de quoi nous avons ſigné le préſent pleinpouvoir de notre main, et y avons fait apposer notre ſceau royal.

Fait à Berlin, le 28 Fevrier 1795.

Signé, FREDERIC GUILLAUME.

Plein pouvoir pour le Baron Charles Auguſte de Hardenberg, miniſtre d'état, de guerre, et du

des Friedens ſchon den 8 Dec. nicht nur mit Vollmachten verſehen geweſen, ſondern ſolche ſogar ſchon angefangen habe. Selbſt zu Paris war ſchon im Oct. v. J. etwas mehr, als nur die Auswechslung der Gefangenen unterhandelt; die Franzoſen ſagten, Ephraim habe volle Gewalt den Frieden zu unterhandeln gehabt. Der König hingegen äuſſerte „Er habe den Generalmajor Golz nur nach Baſel geſchikt, um die Geſinnungen der Franzoſen in Abſicht des Friedens zu erforſchen. Der Inhalt der Vollmacht, Golz habe wirklich ſchon die Friedensunterhandlungen

Cabinet de ſa Majeſté le Roi de Pruſſe, Chevalier des Ordres de l'Aigle rouge et de l'Aigle blanc et de celui de Saint Stanislas, pour continuer la négociation entamée par fue le Général Major Comte de Goltz à Bâle, avec les Plènipotentiaires du Gouvernement François, par rapport au rétabliſſement de la paix entre ſa dite Majeſté, et la France, ainſi que pour tous les objets qui y ſeront rélatifs.

Signé, Finkenſtein — Alvensleben. Pour Copie conforme. à Bâle 20 Mars 1795.

Signé Hardenberg.

angefangen, widerſpricht aber ſelbſt den königlichen Aeuſſerungen. Doch auf ſolche Kleinigkeiten belieben ſich Könige nicht immer zu beſinnen! —

Warum abſtrahirt aber der König vollkommen, daſs ſein getreuer Ephraim ſchon zu Paris, die Franzoſen durch gewiſſe der populären Treu nicht ſo ſehr angemeſſene Anträge ſchüchtern gemacht habe? Gereichte etwa dasjenige, was zu Paris im Monat October vorgieng, dem König nicht zur Ehre? oder läſst die Sprache der Franzoſen von angewöhnter Treuloſigkeit (perfidie habituelle) noch einige Zweydeutigkeiten nach ſich? — Aber der König verſicherte mit der allen ſeinen Worten vorhergehenden Bonne foi: er habe durch Golz nur die Mittel den Frieden zu erzielen erforſchen laſſen. Wozu hatte nun Graf Golz eine miniſterielle und volle Gewalt gemäs der königlichen Vollmacht den Frieden zu unterhandeln nöthig, wenn es nur um die bloſſe Mittel ihn zu erzielen oder höchſtens nur um die Einleitung

deſſelben zu thun war? Hatte vielleicht Ephraim auch zwey Monat vorher nur von den Mitteln geſprochen? warum ſagten aber die Franzoſen, Ephraims Unterhandlung zeichne ſich durch einen ganz ſonderbaren Charakter aus.

Der König fährt in ſeiner Confidenzſprache fort: die Krankheit und das Ableben haben nur die Aeuſſerungen wegen dieſes Verſuchs gehemmt; und in der Vollmacht widerſpricht er ſich, daſs er den Frieden zu unterhandeln wirklich angefangen habe: auch Ephraims Stükarbeit ſchien zu Paris etwas mehr, als blos ein Verſuch geweſen zu ſeyn; oder haben die Deputirten des Comité die Wichtigkeit und das ſonderbare der Unterhandlungspunkte umſonſt an den Heilausſchuſs gebracht? warum erklärte der ſchwediſche Geſandte, den Friedenspropoſitionen nicht beyzutreten, ſoferne ſein Hof nicht zum Friedensmittler gemacht würde. War es alſo auch nur um einen bloſen Verſuch, Erforſchung, um Erfahrung beyläufiger Geſinnungen zu thun?

Natürlich, wenn Könige die Wahrheit ſpazieren führen, muſs es auf eine weit erhabnere Art geſchehen! — der Kaiſer erſuchte den König ihn doch von ſeinen getroffenen Friedenseinleitungen die nähre Eröfnung zu machen. In der wahren Confidenzſprache erfolgte nun die Königlich Preuſsiſche Verſicherung, wegen des deutſchen Reichs wäre zu Baſel gar noch nichts geſchehen. Wie reimt ſich nun dieſes mit andern öffentlichen Aeuſſerungen und Schritten des Königs zuſammen? ſagte der König in der Hardenbergiſchen Vollmacht nicht ausdrüklich: der Miniſter Golz ſeye bevollmächtigt geweſen über alle Gegenſtände die ſich auf den Frieden beziehen, oder davon abhängen (folglich nichts ausgenommen) zu unterhandeln. Wie konnte alſo der König ſagen, wegen des Reichs wäre gar nichts hiebey geſchehen? iſt nicht einigen an dem Berliner Hof akkreditirten Geſandten geſagt worden: Für jezt ſey noch alles dunkel uud ungewiſs, um ſich hier-

über herauslaſſen zu können. Heiſst dieſes etwa nur ſo viel, als daſs wegen des Reichs noch gar nichts geſchehen ſeye? 6) welcher Kontraſt in Worten!

Ephraims Mauſcheley zu Paris hatte bekanntermaſſen eine allgemeine Pacifikation zum Zwek. Der ſchwediſche Geſandte erklärte ſogar: „daſs er, wann ein „Separatfriede gemacht, und England nicht „dabey eingeſchloſſen würde, bevollmächtigt „wäre zu verſichern, Dännemark und „Schweden werden ſich mit Preuſſen ein„verſtehen, um die Unbilde gegen Frank„reich gemeinſam zu rächen.„ 7) Wer ſollte ſich nun bereden laſſen zu glauben, daſs wegen des deutſchen Reichs nichts unterhandelt worden, ſobald von einem allgemeinen Frieden die Rede war. Oder iſt dann der König von Preuſſen ſo mächtig, ſeine politiſche Exiſtenz in ihrem ganzen

6) Auch dieſer Ausdruk wird aus dem neuen Wörterbuch der Berliner Diplomatik genommen ſeyn.

7) Man ſehe hierüber die vorhergehende Note. N. 4. nach que le reſultat etc.

Lüstre zu zeigen, ohne nicht den gröſten Theil des Glanzes von ſeinen deutſchen Reichsländern zu erholen? zeigt die von dem König als Churfürſten und Reichsſtande nach dem mit Frankreich abgeſchloſſenen Frieden gezogene Neutralitätslinie nicht allerdings, daſs der König wegen des deutſchen Reichs hauptſächlich mit den Franzoſen traktirt habe? oder würde der König von Preuſſen den Franzoſen wohl imponiret haben, wenn er nicht als Churfürſt von Brandenburg, und als achtfacher Reichsſtand mit ihnen traktirt hätte? war es alſo möglich, bey Friedensverſuchen, das deutſche Reich, die Abhängigkeit von ſelbigem, die Reichsſtandſchaft als den Hauptbeſtandtheil der Preuſsiſchen politiſchen Exiſtenz, Gröſſe und Anſehens zu verläugnen? hat nicht der dem Grafen von Golz nachgefolgte Miniſter Freiherr von Hardenberg die Vollmacht erhalten, die Diſskuſſion und das Arrangement über alles, was auf den Frieden Beziehung hatte, und davon abhängig war, nicht blos

anzufangen und einzuleiten, ſondern das bereits geſchehene und angefangene fortzuſezen und zu beendigen. Der Separatfrieden mit Frankreich, die darinn Deutſchlands Stände betreffende Artikel und die nacherige Additionalconvention beſtättigen im ganzen Umfang die Wahrheit der königlichen Angabe, daſs Graf Golz wie ſein Nachfolger Baron von Hardenberg für das deutſche Reich nichts, wohl aber gegen daſſelbe vortreflich mit den Franzoſen unterhandelt habe.

Nun beſchlieſst der König ſeine Gegenerklärung mit den Worten: „Er habe „auch wegen des deutſchen Reichs „nichts bey Frankreich thun können, die Kaiſerliche Ratifikation „über das Reichsgutachten wegen „des Friedensantrags und die gefällige Eröfnung wäre ihm hiezu abgegangen.„ Dieſe Urſache läſst der König in ſeiner Miniſterialnote bekannt machen. Der Kaiſer wird darinn gleichſam beſchuldigt, daſs er das Reichsgutach-

ten ſo lang nicht ratifizirt, oder nach der Berliner Pragmatik ſeine Zuſtimmung nicht gegeben, und daſs er die eigentliche Rukſprache (dieſe wird zwar nur gefällige Eröfnung genannt) mit dem König nicht gepflogen habe? iſt es aber auch wahr, daſs der König durch dieſe Requiſition in ſeinem Friedensverſuche verhindert worden? wahr, daſs ihm die Hände durch dieſes Retardat gebunden waren? wahr, daſs er ohne die Rukſprache und Eröfnung der Kaiſerlichen Geſinnungen nichts unternehmen konnte?

Der Ungrund dieſer kühnen Beſchuldigung wird ſelbſt durch das Benehmen des Königs aufgedekt; in welchem Zeitpunkt trat der König mit dieſer Beſchuldigung auf? nicht wahr, in der Note vom 26 Hornung dieſes Jahrs? hat er aber nicht ſchon im October des verfloſſenen Jahrs und ſchon vor der Churmaynziſchen Friedenspropoſition zu Paris durch Ephraim und Conſorten traktirt? hat er nicht alldort ſchon wegen eines allgemeinen Friedens negozirt?

konnte die Idee eines allgemeinen Friedens, und ſelbſt eines Separatfriedens vollkommen ſeyn, ohne das Reich dabey zu begreifen? Erinnert ſich der König nicht mehr, daſs ſein Miniſter Graf Golz eine vollkommene Gewalt (plein pouvoir) auf alles, was den Frieden betraf, ſchon den 8 Dec. v. J. erhalten hatte; unangeſehen den 22ten Dec. erſt das Reichsgutachten in der Friedensmaterie erfolgt iſt? war alſo wirklich dem König ſo viel an dem kaiſerlichen Ratifikationsdekret, und der Rukſprache gelegen, daſs er wegen des Reichsfriedens nicht mit Frankreich unterhandeln konnte? oder hatte er nicht ſchon vielmehr vor dem Mayniſchen Antrag, vor dem Erfolg des Reichsgutachtens, und während der Deliberationen traktirt? Wann es dem König nur um die geſezliche Norm, Ordnung und Einſchreitungsart zu thun war, warum hat er dann den Vortrag des Kaiſerl. Ratifikationsdekrets bey dem Reichstag nicht abgewartet, und ſtatt eines allgemein- einzuleitenden Reichsfriedens einen Separaten in

aller Eile mit Frankreich abgeſchloſſen? und wie konnte ſich der König im Angeſicht des ganzen Europa's noch erlauben, nach dem Abſchluſs des Friedens in einer feyerlichen an ſeine Mitſtände erlaſſene Erklärung zu ſagen: der Kaiſer habe mit ihm keine eigentliche Rukſprache gepflogen?

Ableugnung offenbarer Thatſachen, Verdrehungen des Sinnes öffentlicher Urkunden, und alle Art der Verſtellung unter dem Siegel der Wahrheit haben ſich gewiſs niemal ſo ſehr konzentrirt, als in dem Benehmen des Preuſsiſchen Hofs bey Gelegenheit dieſer Rukſprach- und Friedensſache. Der König ſagte zwar in ſeinem Manifeſt gegen die Franzoſen: „Die Treu der Verträge ma„che die einzige Baſis der Union und des „gegenſeitigen Vertrauens aus; ohne die „Treu der Verträge ſeye weder die öffent„liche Ruhe, noch das Glük der Völker we„ſentlich gegründet.„ Handelte der König durch dieſes der Wahrheit gerade entgegenſtehende Benehmen, durch ſeine Aeuſſerungen und Verheiſſungen dem Kontrakt der

deutſchen Union gemäs? miſsbrauchte er nicht vielmehr offenbar das von der deutſchen Union auf ihn geſezte Vertrauen? oder iſt die Wahrheit nicht vorzüglich die Baſis der Treu des geſellſchaftlichen Kontrakts? — auch von der Verläugnung offenbarer Thatſachen ſeye hierdurch genug geſagt!

Die Folge hat es nun auch beſtättigt, daſs die ganze Rukſprachsſache dem König nur als Mittel dienen muſte, ſein Privatintereſſe durchzuſezen. Der lezte Punkt, der noch zu beweiſen iſt! 8) Er verſicherte bey der Abſtimmung in dem Reichsfürſtenrath dem Vertrauen des Kaiſers zu entſprechen; warum hat er dem Kaiſer die durch Ephraim zu Paris gepflogene Friedensunterhandlungen nicht eröfnet? war dies etwa Entſpruch des Vertrauens, dem Kaiſer zu ſagen: „Golz „habe zu Baſel nur die Auswechslung „der Gefangenen negozirt, wegen „des Reichs gar nichts gethan, auch

8) Magdeburgiſches Votum vom 12 Dec. Fürſtenrathsprot. Fortſ. 1. S. 9.

„aus Abgang der Kaiſerl. Ratifikation über „das Reichsgutachten gar nichts thun „können.„ Wo man dennoch das Gegentheil in ganz Deutſchland ſelbſt aus dem Mund der Preuſsiſchen Friedensnegotiateurs überzeugt war? erklärte der König nicht dem geſammten Reich, daſs er alles anwenden werde, den Weg zu einer allgemeinen Pacifikation zu bahnen. Hat er dieſe Verſicherung in der Gegenrukſprache durch die Aeuſſerung, daſs noch nichts geſchehen ſey, wirklich realiſirt? wozu muſte die Verläugnung der Wahrheit anders dienen, als die Rukſprachsſache zu ſeinem Privatintereſſe zu misbrauchen? wozu anders, als um Zeit zu Separattraktaten zu gewinnen? wozu anders, als den Kaiſer und das Reich, jenen durch dieſes, und dieſes mit jenem zu hintergehen? Wenn aber der König dieſes nicht thun wollte, warum eröfnete er dem Kaiſer nicht, daſs er wenige Tage nach der gepflogenen Rukſprache einen Miniſter nach Baſel zu Abſchlieſſung der Friedenshandlungen abſchiken werde?

Iſt die vorſezliche Verhelung dieſes weſentlichen Umſtandes nicht ein überzeugender Beweis, daſs der König und ſein Miniſterium und dieſes mit ihm den Kaiſer und das Reich keines Vertrauens würdig fand; 9) daſs der König ſich beſchämt ſah, dem Vertrauen, der Redlichkeit, und dem konſtitutionellen Anſinnen des Reichs die Eröfnung von einer in Reichsgeſezen verpönten Handlung entgegenzuſezen, und daſs der König beſorgte, die mindeſte wahrhafte Aeuſſerung könnte ſein Privatintereſſe wegen des ſchon faſt zum Abſchluſs gekommenen Separatfriedens hintertreiben, ihn bey den Pariſer

9) Oder hätte der Kaiſer nicht das vollſte Vertrauen von dem König von Preuſſen erwarten können, da das Reich auf eine Rukſprache der beyden Alliirten angetragen hätte, und in der Berliner Allianzkonvention vom 7 April 1792. Art. 9. ſogar ausdrüklich ſtipulirt war. Elles s' engagent auſſi à ne Contracter aucune autre alliance a *l'in cõ l'une et de l'autre* et donneront ordre a leurs Miniſtres dans les Cours étrangères de ſe communiquer amicalement tout ce qui importeroit de parvenir à la connoiſſance des deux Puiſſances amies. *Martens* recueil. T. 3.

Königsmördern neuerdings die Beſchuldigung einer Treuloſigkeit zuzuziehen, oder gar den Verluſt ihrer Freundſchaft verurſachen.

Mit wenigen Worten: der König wollte keine offenherzige Rukſprache pflegen; ſie ſtand ſeinem Intereſſe entgegen. Er konnte keiner Rukſprache ſtatt geben; ſeine Verbindungen mit Frankreich lieſen es nicht mehr zu. Er muſte alle Rukſprache auch unterlaſſen; denn er hatte aus zwey Extremen eines zu wählen — entweder treulos gegen Frankreich — oder was eben daſſelbe iſt, vorſezlich konſtitutionswidrig gegen das deutſche Reich zu handeln. — Das leztere war auch ſein Wille.

§. 16.

Prüfung der K. Preuſsiſchen Einwendungen in Anſehung der Rukſprache.

Die franzöſiſche Staatsmaxime: il faut ſoutenir la Sottiſe, ſcheint ein Beſtandtheil des Preuſsiſchen Staatsſyſtems zu ſeyn. Mit der gröſten Dreiſtigkeit behauptet der Berli-

ner Hof in einer zwar anonymen, jedoch nach der ganzen Gestalt officiellen Drukschrift: 1) „Der König habe bey der Nicht-„einleitung des Kaiserlichen Hofes, bey den „Widerwillen, welchen derselbe bezeigte, „zu einem Frieden die Hand zu bieten, bey „dem sichtbaren Aigreur gegen eine Ruk-„sprache mit Preussen den Frieden mit „Frankreich eingegangen.„ 2)

Man vergleiche die Kaiserliche Note mit dieser kühnen Einwendung! konnte die Aufforderung des Kaisers unter den verbindlichsten Ausdrüken zur Beiwirkung des Friedens als Nichteinleitung angesehen werden? — war dies ein Widerwillen, dem Frieden die Hand zu bieten; da der Kaiser erklärte in der Rukfprache des Königs seine Reichsväterliche Beruhigung

1) Fragmente in Beziehung auf die Königl. Preussische Erklärung an die allgemeine Reichsversammlung in Betref des zu Basel den 3ten (soll heissen 5ten) April 1795 geschlossenen Friedens und die dawider erschienenen Anmerkungen eines Ungenannten 1795. 8. S. 112.

2) Fragmente S. 103.

zu finden? verdient das wörtlich auf die Weisheit und die Verſicherungen des Königs geſezte Kaiſerliche Vertrauen ein ſichtbarer Aigreur gegen eine Rukſprache mit Preuſſen genannt zu werden? Dieſes iſt die wahre Sprache unmündige Reicksſtände von ihrem Oberhaupt abwendig zu machen. Man wiederholt es auch noch einmal: unmündig ſind ſie alle, die da in der Babyloniſchen oder eigentlich geſagt, in der Gefangenſchaft des Preuſsiſchen Deſpotiſmus liegen.

Man prüfe den Preuſsiſchen Apologiſten in ſeinen Fragmenten etwas näher.

„Fürſt Reuſs (ſagt er der preuſsiſche Apologiſt) 3) übergab dem Berliner Departement der auswärtigen Geſchäfte eine Note, „worinn er, in Beziehung auf das gedachte „Ratifikationsdekret um die Bekanntmachung derjenigen Einleitungen bat, „welche der König dem allgemeinen Rufe „nach ſchon gemacht haben ſolle, und deren Kenntnis dem Oberhaupte des Reichs

3) Fragmente S. 45.

„die Verwendung zur Beförderung der Frie-
„densabſicht vielleicht erleichtern dürfte.„

Man vergleiche abermal mit dieſer Stelle des preuſsiſchen Schriftſtellers, ob die Kaiſerliche Note ſonſt gar nichts, als was dieſer Auszug ſagt, enthalten habe. Wie tükiſch überſpringt er nicht den ganzen weſentlichen Inhalt! ſagte der Kaiſer nicht: ſeine Reichsväterliche Geneigtheit gehe aufrichtig dahin, einen den Wünſchen des Reichs entſprechenden Frieden zu treffen: dieſes konnte der Verfaſſer der Fragmenten freylich nicht in ſeinen Kram gebrauchen; weil es offenbar das Gegentheil der Nichteinleitung, den Widerwillen am Frieden, und des Aigreurs zur Rukſprache mit Preuſſen beweiſt.

Erklärte der Kaiſer nicht ausdrüklich, daſs er nach der in dem Reichsgutachten feſtgeſezte und von ihm in dem Kommisſionsdekret ratificirten Friedensbaſis ſich für den Frieden verwenden wolle. Warum ſchweigt der Preuſsiſche Fragmentenſteller gänzlich von der Friedensbaſis; vielleicht

weil dieſelbe ſeinen ſchon entamirten Unterhandlungen eines Privatfriedens nicht angemeſſen ſeyn konnte?

Verlangte der Kaiſer nicht in dem geäuſſerten Vertrauen eine nähere Kenntnis der Preuſsiſchen Friedenseinleitungen, da man nur im Allgemeinen unterrichtet war? Warum abſtrahirt der Verfaſſer von der nähern Kenntniſs? wollte er vielleicht die offenbare Falſchheit und Unvertraulichkeit ſeines Hofs dadurch verbergen?

Die Kaiſerliche Note (ſagt der Fragmentenſteller) 4) wäre eine „bloſſe Anfrage „ohne alle weitere Eröfnung geweſen, „und habe den Sinn des Reichsgutachtens „vom 22 Dec. 1794 nnd dem Kommisſions„dekret vom 15 Febr. kein Genügen ge„leiſtet.„ — War dieſes eine bloſſe Anfrage, daſs der Kaiſer dem König ſeinen aufrichtigen Friedenswunſch geäuſſert und ihm wörtlich um die einzuleitende Friedenswege angegangen hat? läſst ſich mit Wahrheit ſagen die Kaiſerliche Note ſey

4) Ebend. S. 47.

ohne alle Eröfnung gewesen: da der Kaiser dem König die Friedensbasis sogar vorlegte? kann man wohl ohne offenbare Verläumdung behaupten, dafs der Kaiser den Sinn des Reichsgutachtens nicht erzielt hat, da er erwiesenermafsen (§. 14.) alles that, was das dunkle Reichsgutachten immer für einen Sinn mag gehabt haben, und noch weit mehr, als man nach der Gestalt der Sache von ihm erwarten konnte.

Der Fragmentensteller sagt freylich 5) der Fürst Reufs bat um die Bekanntmachung der Friedenseinleitungen. Nein, zu einer solchen Demüthigung verstand sich der Fürst von Reufs nicht! — er bat nicht. Denn die deutsche Konstitution, die Proädire und selbst das Reichsgutachten bemerkt nicht, dafs das Reich die Gewalt hat, seinen Kaiser aufzutragen: er solle den Mitstand um den Seegen des Friedens bitten. Der Fragmentensteller sagt zwar: „die Kaiserliche Note habe leere Komplimente vorausgeschikt, deren zu Berlin aber in sol-

5) S. 45.

„chen Fällen gar nicht gedacht werde. „ — Wie reimt ſich aber der Ausdruk bat hieher? wahrſcheinlich wollte man den Franzoſen hierdurch nur zeigen, wie weit man es in der Effronterie durch die Nachgiebigkeit wahrhaft unmündiger Stände gegen die Kaiſerswürde ſchon gebracht habe.

Die Preuſsiſche Antwort auf die Kaiſerliche Note hätte man (ſagt der Verf.) 6) in Wien ſich ſelbſt ſagen können. Vielleicht ſchreibt er wahr: wenn man ſich von dem König hätte vorſtellen können, daſs er den Sinn der Rukſprachsnote vollkommen verrüken, oder was eins iſt, verdrehen werde; daſs er offenbare in der Rukſprachsnote enthaltene Thatſachen ohne zu berühren übergehen werde; daſs er die Kaiſerliche Note blos für ein Kommunikat anſehen werde; daſs er ſich auf das weſentliche der Note gar nicht einlaſſen werde; hätte der Wiener Hof nicht allerdings erwarten ſollen, daſs der König, im Fall die Kaiſerliche Rukſprachsnote ſeinen Deſiderien nicht ent-

6) S. 47.

ſprach, ſeine Erinnerungen mittheilen werde? wie hätte ſich der Wiener Hof wohl die Antwort ſagen können, da doch in Regenſpurg bekannt war, daſs die Note nach ihrem ganzen Inhalt dem K. Preuſsiſchen Geſandten Marcheſe Luccheſini zu Wien mitgetheilt worden; und daſs dieſer nicht nur ſeinen vollen Beyfall darüber gezeigt, ſondern verſichert hat, daſs ſie freundſchaftlich und vertraulich abgefaſst, und in gleicher Art von ſeinem Hof werde aufgenommen und beantwortet werden. Wenn dieſes nicht mit Worten ſpielen, und wichtige Sachen mit einer unglaublichen Falſchheit behandeln heiſst, ſo muſs kein redlicher Mann auf dieſem politiſchen Theater mehr erſcheinen.

Oder war dieſes keine Falſchheit, da der König ſowohl in ſeiner Miniſterialnote vom 26 Febr. 1795 und ſo auch ſein Fragmentenſteller 7) behauptet, Graf von Golz habe nur den Auftrag gehabt, die Geſinnungen

7) S. 46.

der französischen Nation in Absicht des Friedens und der Mittel zu erforschen, und es sey wegen des deutschen Reichs gar nichts geschehen, da hingegen die Sache schon so weit gediehen war, dass der Minister Baron von Hardenberg den 28 Febr. zur Vollendung und Schliessung des Friedens die Vollmacht erhielt. Selbst der Inhalt des Friedenstraktats und der dazu gehörigen Additionalkonvention beweist, dass wegen des deutschen Reichs ziemlich viel schon vor dem Ableben des Grafen von Golz muste geschehen seyn: da der Friede von dem Baron von Hardenberg nach seiner Ankunft am 18 März zu Basel, schon den 5 April unterzeichnet wurde. Man vergleiche diese Zeitrechnung mit dem, was vorgieng: ob es nur noch möglich gewesen wäre in der Zwischenzeit einen Courier abzuschiken. War diese vorsezliche Verläugnung nicht noch etwas mehr als tükische Falschheit, unredliches Benehmen, ja wenn man es mit glatten Worten ausdrüken soll, als offenbare Hintergehung?

Wäre es alſo ohne Urſache geweſen, wenn der Kaiſer bey der allgemeinen Reichsverſammlung ſich beſchwert hätte, in der K. Preuſsiſchen Gegennote ſeine Erleichterung und Beruhigung nicht gefunden haben? wäre hiedurch zu viel geſchehen, nachdem der König bald hernach den Kaiſer bey dem Reich anklagt, daſs er mit ihm keine eigentliche Rukſprache gepflogen? Wer hätte ſich eine ſolche Exjeſuitendiſtinktion in einer königlichen Erklärung noch vorſtellen können? hat der König nicht in der That erwieſen, daſs ihm weder mit einer eigentlichen noch uneigentlichen Rukſprache gedient geweſen, daſs er als eigentlich erklärter Freund der Franzoſen mit dem Kaiſer nicht vertraulich ſeyn konnte, und daſs er bey einem eigentlichen Frieden ſich von ſeinen Reichslehen Pflichten nicht zu trennen vermöge.

Iſt das Benehmen des Königs nicht ein vor den Augen der ganzen Welt abgelegtes Geſtändnis, daſs er des dringenden Verlangens des Kaiſers, des heiſſen Wunſches des

Reichs nach einen der vorgelegten konſtitutionellen Friedensbaſis und ſeiner gegebenen theuerſten Verſicherungen ungeachtet zur allgemeinen uud konſtitutionellen Friedenseinleitung des Friedenswerks nichts gethan, ſondern demſelben geradezu entgegengehandelt habe.

Der Kaiſer erfüllte mit groſser Treu mit entſchloſſener Bereitwilligkeit ohne einige Falſchheit oder Hinterhaltung die von dem Reich gewunſchene Rukſprache nach dem möglichſten Sinn des Reichsgutachtens, ſo weit er immer wegen ermanglender Reichsvollmacht gehen konnte, und hielt Wort, wie es einem redlichen und konſtitutionellen Kaiſer, der alle Doppelzüngigkeit und Partheygängerey mit den Reichsfeinden haſſen muſs, geziemet.

Man nehme das Reichsgutachten vom 22 Dec. vor ſich und erkläre, wer es zu erklären vermag, ob dem Kaiſer in ſelbigen nur Friedenspräliminarien, vielweniger Frieden zu machen angeſonnen worden? ob die Stände nicht vielmehr nach ihren Abſtimmungen die Konkurrenz zum Frieden vor-

behalten haben? und ob nicht blos von einer über die Beförderung friedlicher Endzweke und zu pflegender Rukfprache die Rede war? Man urtheile, ob dem Kaiſer, nachdem von Seiten des Königs eigenmächtig, einſeitig und konſtitutionswidrig entamirte Friedensunterhandlungen die Einleitung eines konſtitutionellen Friedens noch vernünftig denkbar, vielweniger möglich geweſen wäre? man überlege nun das weitere Benehmen des Kaiſers, ob er nach dieſem mit dem Reichsfeind wirklich erfolgten preuſsiſchen Separatfrieden nicht redlich gehandelt, daſs er in Anſehung ſeiner Erbländer und Königreiche mit dem König von England ſelbſt auch zur Vertheidigung des Reichs und zur Erlangung der Defenſivmittel eine dem deutſchen Reich in keinem Stük zur Laſt oder Entſchädigungsrechnung fallende Convention abgeſchloſſen hat.

Man kann es nicht oft genug wiederholen, der durch die Rukfprach offenbar gemisbraucht wordene Kaiſer zeigte ſich in

ſeinem ganzen Benehmen redlich und konſtitutionel. Ein Karakter, der ſelbſt gerühmte Gröſse und Edelſinn weit überwiegt.

§. 17.

Betrachtung des Preuſsiſchen Separatfriedens aus dem Geſichtspunkte der deutſchen Union.

Die wichtige Frage: Konnte der König als Stand des deutſchen Reichs mit Franhreich einen Separatfrieden machen? trennt den Begrif König, von jenem des Reichsſtandes. Was der König zu thun vermag, deſſen iſt der Reichsſtand nicht befugt. Unabhängiger König und deutſcher Reichsſtand ſind nur dem Namen nach vereinbarlich. In der Wirkung aber zwey verſchiedene, mit einander ſo unvereinbarliche Begriffe, als vollkommene Souverainität und deutſche Reichsunmittelbarkeit. 1) In

1) *Conſtitutionswidrig* erſchien in der Hamburgiſchen neuen Zeitung 1795. St. 73. unter dem Artikel *Baſel*, daſs die *beyden Souveraine* der Her-

wieferne der König von Preuſsen als König mit Frankreich einen Separatfrieden zu machen berechtigt war, hierüber iſt er vor dem Tribunal des allgemeinen und Europäiſchen Völkerrechts verantwortlich. — Dort legt man die Bundstraktaten vor; vergleicht Handlungen mit Obliegenheiten, und urtheilt über erfüllte oder nicht erfüllte Treu und Verträge. Der Politik iſt dort keine Einrede geſtattet; denn ihr Geiſt ſcheint der Gerechtigkeit die ewige Fehde geſchworen zu haben. Der König ſpricht ſich zwar ſelbſt in dem Kriegsmanifeſt gegeu Frankreich ſein Recht; Er ſagte: die Treu der Verträge (la Foi des Traités) mache die einzige Baſis der Union und des gegenſeitigen Vertrauens der Völker

zog von *Braunſchweig* und der Landgraf von *Heſſencaſſel* dem Kaiſerlichen Miniſterium durch eine Note ſollen erklärt haben, daſs ſie allen demjenigen beyſtimmen, was Gr. Hardenberg für ſie in Baſel beſchlieſen werde. Seit welcher Zeit ſind dieſe beyde Fürſten Souverain geworden? man erinnere ſich, wie im J. 1771. der Reichshofrath den Fürſt Salm als *anmaſslichen ſouverainen Herrn von Anholt* zur Ordnung verwieſen hat.

aus. Benahm er ſich nach dem Buchſtaben des Allianztraktats mit Oeſterreich, kam er ſeinem Subſidientraktat mit den Seemächten genau nach, erfüllte er gegen dieſe ſeine alten und neue Bundesverwandte die Pflicht der Vertraulichkeit, Geradheit, und populären Redlichkeit, ſo iſt er nach ſeinen eigenen Worten durch die That ſchon gerechtfertigt. Das geſunde Volksurtheil wird nun auch beſtimmen, wie weit der Inhalt der zwey vorhergehenden Paragraphen als Entſcheidungsgrund für oder gegen den König gelten möge.

Der König iſt aber auch als Reichsſtand wegen ſeines Separatfriedens mit Frankreich gegen das deutſche Reich noch insbeſondere vor dem Tribunal der deutſchen Nation verantwortlich; bey dieſem hält man ihm den Codex der Conſtitution der Deutſchen, und die Eidespflichten vor, womit ein jeder Reichsvaſall einem zeitlichen Reichsoberhaupt und dem Reich verpflichtet iſt. 2) Die Konſttiution gegrün-

2) Salvo per omnia juramento, quo quisque impe-

det auf das Band der Union, erinnert ihn seiner Bundespflichten — und nach diesen fragt jeder deutsche Mann: hat der Kö-nig als Reichsstand mit Frankreich einseitig einen Frieden abschliessen können?

ratori et imperio obstrictus est. Instrument. pac. Osnab. art. 8. §. 2. und nach dem bey *Lùnig.* Corp. Jur. Feod. Tom. I. p. 95. vorkommenden Reichslehenseid verspricht der Reichsvasall: „dass er dem *Kaiser* und dem heil. Reiche *getreu, hold, gehorsam und gewärtig*; auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle noch wolle, da ichten etwas wider Kaiserl. Majestät Person, Ehre Würde und Stand gehandelt oder fürgenommen würde, noch darin willigen oder gehelen in einige Wege; sondern der Kayserlichen Majestät und des heil. Reichs *Ehre, Nutz*, und *Aufnehmen betrachten* und *befördern*, nach *allem seinem Vermögen*; und ob er indess verstünde, dass etwas *vorgenommen* oder *gehandelt* würde, wider Kayserl. Maj. Person oder *das heil. Reich*, demselben wolle er getreulich vor seyn, und Kaiserl. Maj. dessen *ohne Verzug warnen*, und sonsten *alles thun*, das *einem gehorsamen Fürsten*, und getreuen Lehenmann gegen Kaiserl. Maj. und dem heil. Reich zu thun gebühre, von Rechts oder Gewohnheitswegen, *getreulich*, ohne *Argliſt* und *Gefährde*.„

Worinn beſteht dann eigentlich das Band der deutſchen Union? iſt der Begriff deſſelbigen denn ſo dunkel oder wandelbar, als man ihn insgemein in den Berliner Staatsſchriften, noch mehr aber in dortigen Handlungen darſtellt? nein, dieſs iſt er nicht! Das Band der deutſchen Union erfordert Einheit an gleichem Intereſſe und Zwek; — Einheit an beharrlichem Willen und Ausführung; — Einheit in aufrichtiger Theilnahme aller und jeder Schikſale. Aus dieſem das Ganze erſchöpfenden Begriff reſultiren die Bundespflichten ohne weitere Beſtimmung. Man vergleiche nun mit dieſen weſentlichen Erforderniſſen die Preuſsiſchen Handlungen in Bezug auf den Separatfrieden: ob der König als Reichsſtand die Pflichten der deutſchen Union getreulich erfüllt hat?

Der deutſche Reichskrieg gegen Frankreich gründete ſich auf Einheit an gleichem Intereſſe und Zwek, d. i. ſich die Wiedererhaltung der entriſſenen Reichs-

lande, Genugthuung für die erlittene Kränkungen, und Sicherheit für die Zukunft zu verſchaffen. Ohne dieſe Einheit an Intereſſe und Zwek kann auch kein Friede mit Frankreich beſtehen. Die allgemeine Urſache des Reichskriegs muſs ebendieſelbe des allgemeinen Reichsfriedens ſeyn. Das Band der Union erfordert Einheit in Kriegserklärung, wie in der Schlieſſung des Friedens. Hat der König nun durch ſeinen Separatfrieden ſich gemäs der Einheit an gleichem Intereſſe und Zwek benommen? hat er dem Reich ſeine Integrität, den Ständen ihre entriſſen gewordene Länder verſchaft? hat er die Genugthuung für erlittene Kränkungen bewirkt? hat er dem deutſchen Reich für künftige Sicherheit geſorgt? iſt ſein Separatfriede überhaupt der Baſis des Reichsgutachtens nemlich der Erzielung eines der Reichsfundamentalkonſtitution und beſonders des weſtphäliſchen Friedens entſprechenden billigen und angenehmen Friedens angemeſſen? nicht eine einzige dieſer

Eigenſchaften iſt an dem Preuſsiſchen Separatfrieden wahrzunehmen — vielmehr von alldenſelben das Gegentheil. Er ſelbſt verſpricht nur einen leidlichen Frieden.

Der König hat aber bey ſeinem Separatfrieden auf die Einheit an beharrlichem Willen und Ausführung deſſelbigen keine Rukſicht genommen. Die ſonderbare Conduite des Königs während des Kriegs ſtand dem Bande der Union vollkommen entgegen. (§. 9..) Von der Einheit des beharrlichen Willens und der Ausführung gab er während der drey Feldzüge ſehr wenige Beweiſe. Er benuzte unter wiederholten Verſicherungen ſeiner Bundestreue, den Coalitionskrieg zu ſeinen Eroberungen; die Subſidiengelder der Bundesverwandten zu ſeinen Nebenabſichten, und die Freundſchaft des Feindes, um ſeinen Bundesfreunden offenbar zu ſchaden. Statt ſeine Subſidientruppen zu gemeinſamen Unternehmungen anzuwenden, verweigerte er entweder die Beiwirkung, oder vereitelte ſogar die ge-

meinſame Abſicht. Kaum verſicherte er die Verſtärkung ſeiner Armee, als ein anderes Chor wiederum Befehl erhielt von dem Kriegstheater abzutreten; mit dieſen Veränderungen des Willens und der Ausführung benahm ſich der König durch drey ganze Feldzüge gegen ſeine Bundesgenoſſen. Gegen einzelne Stände — gegen das ganze Reich.

Bey dem Separatfrieden gieng es auf die nemliche Art. Der König erklärte bey dem Anfang der Friedensberathſchlagungen auf dem Reichstag, 3) daſs er ſich nach Eröf-

3) *Reichsfürſtenraths Protokoll* vom 5 Dec. 1794. S. 4. wenn Kaiſerliche Maj. ihre Reichsoberhauptliche Geſinnungen, von welchen man auch in dieſem wichtigen Fall mit gerechteſter Zuverſicht den Reichsväterlichen Bedacht auf die Wohlfahrt des Reichs erwarten dürfte, demſelben würden eröfnet haben, ſo werde es ſolchem nach *erſt Zeit ſeyn* von *Seiten der Stände* den für den *Antrag einzuſchlagenden Weeg* und *Canal* und die weitere *Maasregeln* zu *Erreichung* und *Beſchleunigung* des Endzwecks in fernere Berathung zu ziehen, und ſich *hierüber zu vereinigen*. Miniſt. Zeit. 1795. St. 22.

nung der Kaiſerlichen Geſinnungen über den einzuſchlagenden Canal, Weg und Masregeln mit den Ständen vereinigen werde. Ohne aber die Kaiſerliche Ratifikation des Reichsgutachtens abzuwarten, ohne nach dem Wunſch des Reichs mit dem Kaiſer eine vertrauliche Rukſprache zu nehmen, ohne ſich mit den Ständen über den Weg und die Masregeln zu vereinigen, traktirte der König mit Frankreich zu Paris ſchon faſt durch zwey Monat in Geheim; er pflog Unterhandlungen zu Baſel; er ſchloſs ſogar mit vorſezlicher Verläugnung und Verhelung ſeiner Unternehmungen mit Frankreich einen einſeitigen Frieden, und eine an Neuheit verfaſſungswidriger Grundſäze dieſen Frieden ſelbſt noch weit übertreffende folgenreiche Additionalkonvention ab. Der König hatte alſo weder Einheit des aufrichtigen Willens, noch der Ausführung jemals gehabt, viel weniger bethätigt. Das Band der Union ward vielmehr von ihm auch in dieſem zweyfachen Betracht mit Vorſaz zerriſſen. Er hat das

Reichsoberhaupt, einzelne Stände, und das ganze Reich gegen ſein ausdrüklich gegebenes Wort ſich über den Friedensca-nal, Mittel und Maasregeln mit ihnen zu vereinigen durch hinterliſtige Trennung des Willens, und durch eine einſeitige eben ſo argliſtige Ausführung des Seinigen getäuſcht.

In Bezug auf Einheit in Theilung der Schikſale hat der König ſich in dieſen Krieg ſchon ſehr frühzeitig von dem Band der Union getrennt. Seine ausgeführten Privatabſichten in Pohlen; die ohne zwekmäſige Erfüllung der Verbindlichkeiten bezogene Subſidiengelder; die dem Reich aufgebürdete Verpflegung ſeiner Armee, die in dem Zeitpunkt des allgemeinen Mitleidens geforderte Entſchädigungen; die aus offenbaren Privateigennuz verhinderte allgemeine Landesvertheidigung; 4) die beſtändige Dro-

4) Es iſt ſchon einmal §. 10. not. 7. hievon eine Anregung geſchehen. Der König zeigte aber ſein Privatintereſſe in dem an das Churbraunſchweigiſche Miniſterium erlaſſene Miniſterialſchreiben de dato Berlin den 31 Jener 1794. klar: Unter allen

hungen wegen gänzlichem Rukzug seiner Truppen; und auch die Verminderung derselben gegen seine vielfache Obliegenheiten; alles dieses zusammen genommen, beweiset gegen die Einheit in Theilung der Schiksale.

Bey dem mit Frankreich geschlossenen Separatfrieden sezte sich der König über Ein-

Maasregeln (heist es), welche zu diesem Endzweck von dem Reich angewendet werden konnten, ist nach der innigsten Ueberzeugung des Königs Maj. keine, die so unhinlänglich und unwirksam, so *bedenklich* und *gefahrvoll*, und so ganz *zweckwidrig* seyn würde, als die verschiedentlich in Antrag gekommene allgemeine Aufbietung und Bewafnung des Volks; unhinlänglich und unwirksam muss diese seyn gegen einen Feind, der in nie zu mindender Menge mit Wuth und Kriegskunst, zahlreichen Geschütz und allen Ressourcen der Kriegsführung einherstürmt; — *bedenklich* und *gefahrvoll*, wenn wir den gemeinen Mann aus seiner häuslichen Ordnung bringen, und in Masse unter Waffen setzen; — *ganz zweckwidrig*, indem ausser dem allen noch eine allgemeine Volksbewafnung mit den Operazionen regulirter Kriegsheere, und insbesondere des *Preussisch und mit seinen nunmehro nur aus dem Reich zu schöpfenden Verpflegung schlechterdings unvermeidlich ist.*

heit einer aufrichtigen Theilnehmung an den Schikfalen gänzlich hinweg. Er warf durch ſeine Trennung von dem Band der Union die ganze Stärke des Feindes auf die Oeſterreichiſche und Reichsarmee hin. Es zog die Stände, wie es ſeinem Intereſſe, oder Convenienz ſchmeichelte, in ſeine Neutralitätslinie; er überlieſs die Stände jenſeits des Rheins ihrem Schikſal. Er eximirte die in ſeiner Demarkationslinie befangene Stände von ihren Verbindlichkeiten gegen das Reich, um das Schikſal der übrigen zu vergröſsern. Er erſchwerte durch ſeine genommene feindliche Poſition, die Oeſterreichiſche Armee eine Expedition jenſeits des Rheins, vor der Eroberung der Feſtung Luxemburg, zu unternehmen. Er ſelbſt warf die dem Reich als Stand deſſelben ſchuldige Unionsobliegenheiten mit Trotz von ſich, und befahl den übrigen Ständen, ſeinem Willen, ſeinen Maasregeln, ſeinem bundesbrüchigen Beyſpiel zu folgen.

Wie hoch hob der König nicht in ſeinem Kriegsmanifeſt die Baſis der Union auf

ist nun sein Benehmen mit der Treu des Unionskontrakts vereinbarlich? zeigt die Reichsgeschichte ein Beyspiel von einer ähnlichen Verlezung reichsständischer Pflichten? Hat jemals ein Stand des Reichs seinem Reichslehneid so vorsezlich zuwider gehandelt? Einige rheinische Churfürsten hatten zwar bey dem Anfang dieses Iahrhunderts auch wegen Treulosigkeit die Reichsacht verwirkt, aber dennoch die übrigen Mitstände nicht von der Reichspflicht so gewaltsam losgerissen. Mit welchem Nachdruk sagte der König nicht in einer dem Reichstag abgegebenen Erklärung: „Er hof„fe, dass die Stände ihre Societäts und „reichsverbandmäsige Obliegenhei„ten nach seinem Beyspiel genau erfül„len werden. Es liege nichts daran, ob ein „Reichsstand dem Reichsschluss mitgewirkt „habe, oder nicht; alle wären ohne Aus„nahm ohnehin zur Erfüllung ihrer schon „bestehenden Verbindlichkeiten ver„pflichtet. 5)„ Hat der König also nicht

5) Erklärung vom 26 Nov. 1792. Minist. Zeit 1792. St. 105. man vergleiche den §. 8.

das Band der Union durch vorsezliche und argliſtige Entgegenhandlung der Einheit an gleichem Intereſſe und Zwek — der Einheit an beharrlichem Willen und Ausführung, und der Einheit an aufrichtiger Theilnehmung aller und jeder Schikſale gemäs ſeiner eigenen Worte gebrochen? Sein geſchloſſener Separatfriede kan nach dem Geſez der Union niemal gerechtfertigt werden. Er ſteht aber auch ſelbſt der Conſtitution gerade zu entgegen.

§. 18.

Mangel an conſtitutioneller Vollmacht zum Frieden.

Die Conſtitution des deutſchen Reichs erfordert eine gemeinſame Einſchreitung bey Kriegs und Friedensſachen; man befeſtigte durch dieſe Politik das Band der Union. Auſſer dieſer Vorſchrift wäre es ſchon längſtens aufgelöſt. Klares Geſez, Herkommen, und Analogie ſprechen für das gemeinſame Concurenzrecht ſämtlicher Stände unter ihrem Reichsoberhaupt in Kriegs und Frie-

densſachen. Ein Reichskrieg gründet ſich auf einen allgemeinen Reichsſchluſs. Mit einem Reichsfrieden hat es eben daſſelbe Verhältniſs. Seine Notion iſt: daſs er allgemein ſeye, und auf einer conſtitutionellen Vollmacht des geſammten Reichs beruhe. Mit dieſer muſs ſogar der Kaiſer vom Reichswegen verſehen ſeyn, wenn er conſtitutionsmäſsig handeln will. Die gemeine Reichswohlfahrt läſst überhaupt keine Einſeitigkeit in Handlungen zu.

Dem Kaiſer ward im Iahr 1635. ſehr übel genommen, ohne Vollmacht des Reichs mit Churſachſen den Prager Frieden geſchloſſen zu haben; K. Ferdinand III. muſte ſich in ſeiner Wahlkapitulation die Verwahrung der Stände gegen dieſen Friedensſchluſs gefallen laſſen. Daher ſahen ſich die Stände in dem Münſteriſchen Friedensſchluſſe und den K. Wahlverträgen zu Aufrechterhaltung ihres Concurrenzrechtes vor. 1) Der Kaiſer

1) Inſtrum. pacis Osnabrug. art. 8. §. 2. neueſte K. Wahlkapitulation. Art.

ward bey dem Badiſchen 2) Wiener 3) und Hubertsburgər Frieden 4) mit zureichenden Vollmachten verſehen, um im Namen des Reichs ſchlieſsen zu können. Selbſt die Weſtphäliſchen Friedensmittler machten den Anfang, ſich über eine Forderung der Reichsvollmacht zu vergleichen. 5) Alles geſchah, um der Einſeitigkeit der Handlungen vorzubeugen, die Trennung zu verhüten, und die Union aufrecht zu erhalten.

Es fragt ſich nun: hatte der König von Preuſsen von dem Reich eine Vollmacht, mit

2) Reichsgutachten vom 9 April 1714. In der Vollmacht hieſs es: bey der nächſtvorſeyenden ſollenen Friedenshandlung auf die zu Radſtadt den 6 Martii jüngſthin zwiſchen denſelben, und der Kron Frankreich verglichene Conditionen den Frieden auch von wegen und im Namen des geſammten Reichs zu traktiren und zu ſchlieſsen, auch ſonſt alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was zu des geſammten Römiſchen Reichs Wohlfahrt und eines jeden Standes insbeſondere Conſolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich ſeyn wird.

3) Sammlung der Reichsabſchiede 4 Th.

4) Reichsſchluſs vom J. 1761.

5) Mayern Acta pacis T. I. p. 26.

Frankreich einen Frieden zu ſchlieſen? einen Frieden von der gröſten Conſequenz? einen Frieden gegen die Wohlfahrt des Ganzen, — einen in ſeinen Folgen faſt unüberſehbaren Frieden? nein! dieſe hatte er nicht gehabt. Als König mit Frankreich Frieden zu ſchlieſsen, hiezu bedarf er keiner Vollmacht des Reichs. Ihm aber als Reichsſtand eine Vollmacht zu Schlieſung eines Separatfriedens zu geben, hiezu war ſelbſt das Reich der Conſtitution gemäs nicht befugt.

Dem König war es um keine Vollmacht des Reichs zu thun; er bewies es durch ſeine hinterliſtige Handlungen. Seine bey dem Reichstag gegebene Verſicherungen, ſich mit den Ständen, über den Canal, Weg und Maasregeln nach eingelangter Kaiſerlicher Ratification des Reichsgutachtens zu vereinigen, 6) war eine der gröſten politiſchen Täuſchungen; der König als Reichsſtand, hatte ſchon durch den Grafen von Golz vor Abſchlieſsung des Reichsgutachtens mit

6) Miniſt. Zeit. 1795. St. 22.

Frankreich zu Basel traktirt; es war ihm bey diesen Umständen an der Vereinigung mit dem Reich nichts mehr gelegen. Er suchte nur durch die Versicherung seiner Vereinigung Zeit zur Durchsezung seines einzelnen Friedens zu gewinnen.

Die Stände des Reichs verlangten von dem König nichts als die Beiwirkung, Verwendung oder gute Officien 7) zu Erzielung des Friedenszweks. Selbst der Kaiser wurde ersucht, mit fernerem Zuthun des Reichs für einen Frieden Sorge zu tragen. Um so weniger konnte das Reich sich einen Separatfrieden von einem einzelnen Stande vorgestellt haben. Das Reich wünschte von dem Kaiser die Mittel und Wege zur Erzielung des Friedens zu vernehmen, um unter seiner gesezmäsigen Oberlei-

7) Chur-Pfalzbairische Stimme — *Vervvendnng.* Minist. Zeit. 1795. N. 14. *Worms* — *Vervvendung* und gute *Officien &c.* N. 10. — *Chur gute Officien.* N. 54. *Hessencassel. Vervvendung* N. 25. etc. einige Stände haben gar von der *Vervvendung*, andere von den *guten Officien* vollkommen abstrahirt.

tung dem Friedensgeschäft näher zu kommen. Man dachte nicht einmal an Friedenspräliminarien, kaum an einen Waffenstillstand — nicht im geringsten an eine Vollmacht. Wer hatte sich nun einbilden können, dafs der König als Churfürst von Brandenburg einen zum offenbaren Nachtheile des Reichs abzielenden Frieden abschliefsen werde!

Es konnte dem König als Reichsstande gar nicht in Sinn kommen, eine Vollmacht zu Schliefsung eines Friedens zu erwarten. Sein Interesse erforderte ungebundene Freyheit einseitig handeln zu können; das Reich wollte ihm nicht einmal die Friedensmediation 8) übertragen, viel weniger das

8) *Gute Officien* sind noch keine *Mediation*. Wer diesen Unterschied nicht weifs, der erinnere sich dafs Rufsland im J. 1742. in einer dem französischen Gesandten zugestellten Erklärung einfliefsen liefs: qu'il y avoit bien la difference entre de *bons offices* et une *Mediation*. — Der Kaiser sagt noch wirklich in seinem Ratificationsdekret vom 29 Jul. 1795.: Es wären noch solche politische Verhältnisse nicht eingetretten, welche geradezu die Annahme eines mit den erforderlichen Eigen-

Intereſſe der geſammten Nation in die Hände ſeiner Ephraphime ſtellen. Ueberhaupt ſteht es der deutſchen Conſtitution, dem Reichsherkommen, und ſelbſt der Politik der deutſchen Verfaſſung vollkommen entgegen, nur indirekte einem einzelnen Stande eine Vollmacht in einer allgemeinen Reichsangelegenheit zu geben. Zu Regenſpurg wollten zwar einige die vom Reich angeſonnene Verwendung, bona officia und Beiwirkung als eine Art indirekter Vollmacht für den König von Preuſsen anſehen; allein ſelbſt der König hielt es nicht

ſchaften der Geſchicklichkeit, Klugheit, Redlichkeit und Unpartheylichkeit zwiſchen den ſtreitenden Theilen ausgezeichneten *Vermittlers* (Mediateur) weder die *beſondere Verwendung* bons offices eines dritten nothwendig oder aus überwiegenden Gründen vorzüglich räthlich machen; da das deutſche Reich das erſte im Range, *mächtig* und *kraftvoll* in ſeinem Oberhaupte, und ſeinen Gliedern, wenn dieſe mit deutſchem Gemeingeiſte zu einem groſen Zwecke vereinigt ſind, Anſehen und Macht genug beſitzt, durch *ſich ſelbſt* einen billigen, gerechten, anſtändigen und annehmlichen Frieden zu erwirken. Miniſt. Zeit. 1795. Nr. 64.

dafür; er erklärte vielmehr, sich nach eingelangter K. Ratifikation erst mit den Ständen über den Canal, über den Weg, und sogar über die Maafsregeln zu vereinigen. Nicht ein einziger Stand hat von einer Vollmacht gesprochen. 9) Man wünschte in dem Reichsgutachten erst, die Mittel den Frieden einzuleiten. durch die Rukfprache zu erheben, und selbst nach der Vorlage des Separatfriedens ist von keiner weitern Vollmacht die Rede. Diese kann konstitutionsmäfsig nur dem Kaiser wegen des vollen Vertrauens der Nation gegeben werden — oder hat sich Franz II. desselbigen nicht bessser als Friederich Wilhelm II. im gegenwärtigen Krieg würdig gemacht?

9) *Bamberg* sagte nur, wenn einmal ein Waffenstillstand zu Stand gebracht seye, alsdann werden Seine Kaiserliche Majestät über die Frage: wie dem verfassungsmäfsigen Anlas zur reichstägigen Berathung des Friedens geben, um eine *Reichsdeputation* (nicht den König von Preussen) mit hinlänglicher Vollmacht versehen. Minist. Zeit. 1795. N. 18.

§. 19.

Aufſerachtlaſſung der Friedensbaſis.

Die Gröſse und Wichtigkeit eines Staatsgeſchäfts erkennt man insgemein aus dem darinn herrſchenden Geiſte. Was dem Churmaynziſchen Friedensvortrag hieran fehlte, ſcheint das Reich in der Abfaſſung des Reichsgutachtens einigermaſſen erſezt zu haben. Es wurde, um mit Frankreich zum Frieden zu kommen, eine Baſis erfordert; der Endzwek des Reichskriegs beſtand ab Seiten des deutſchen Reichs vorzüglich in einer verbandmäſsigen Vertheidigung der Verfaſſung des Reichs, in ungetheilter Erhaltung ſeiner Integrität, und Wiedererlangung der entzogenen geiſtlichen und weltlichen Rechte und Beſizungen ſo vieler Reichsangehörigen. 1) Dieſer Endzwek ſollte auch die Baſin zur Erzielung eines der Reichsfundamentalconſtitution, und beſonders

1) Worte des Reichsgutachtens vom 22 Dec. 1794. Miniſt. Zeit. N. 6.

dem Zweke des weſtphäliſchen Friedens entſprechenden gerechten, billigen, anſtändigen und annehmlichen Friedens geben. 2) An und vor ſich hätte das Reich auch keine feſtere Baſin legen können; denn hierunter iſt die Reichskonſtitution, der Zwek des Weſtphäliſchen Friedens, und der Inhalt des darauf ſich gründenden ratifizirten Reichsgutachten vom 6 Aug. 1791 begriffen, ohne ſich ſelbſt zu widerſprechen, konnte das Reich auch von dieſer Richtſchnur nicht mehr abweichen.

Der Geiſt und Sinn der in dem Reichsgutachten beſtimmten Friedensbaſis beſtand einzig und allein darinn.

„Man ſollte in dem Friedensantrag an „Frankreich nach dem erſten Anlas zu die„ſem Krieg auf die Wiedererlangung der „geiſtlich und weltlichen Rechte und den „Beſizungen ſamt allen bis jezt widerrecht„lich gezogenen Nuzungen der im Elſaſs be„ſchädigten Reichsangehörigen beſtehen, und

2) Wörtlicher Inhalt des kurzgedachten Reichsgutachtens.

„auf die in dem obgedachten Reichsſchluſs „vom 6 Auguſt aufgeſtellten Vertrags- und „Friedensſchluſsmäſigen Prinzipien die erſten „Hauptpunkte des Friedens gründen.„

„Frankreich hätte nach den Grundſäzen „der deutſchen Conſtitution zur Erhaltung „der Integrität des Reichs alle denſelben „durch die Gewalt der Waffen abgedrungene Länder, Lehen und Rechte „zurukzuſtellen.„

„Unter der ungetheilten Integrität des „deutſchen Reichs ſeye nothwendig, auch „die vollkommene Reſtitution des Burgundi„ſchen Reichskreiſes nach dem Weſtphäli„ſchen Friedensſchluſs 3) den nachherigen „Reichsſchlüſſen 4) ſelbſt den ausdrüklichen

3) In dem Inſtrum. pacis Weſtph. art. 3. heiſt es: circulus Burgundicus ſit maneatque membrum imperii: Reichsabſchied 3 Th. S. 606.

4) In dem ratificirten Reichsgutachten vom 1 Sept. 1674. iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daſs dem Burgundiſchen Kreiſe, als einem membro imperii die Garantie von *Reichswegen* gegen die franzöſiſche Feindſeeligkeiten, wie der andern Stände und Kreiſen cum effectu zu leiſten ſey.

„Worten des Königl. Preuſsiſchen Manife-
„ſtes, 5) und den Reichsſtändiſchen Abſtim-
„mungen 6) zu verſtehen.„

Es iſt zwar überflüſsig, dem Sinn und Geiſt des Reichsgutachten hier nachzuforſchen; der Begriff der Conſtitution und der Zwek des weſtphäliſchen Friedens giebt der Friedensbaſis in der Verbindung der ſtändiſchen Aeuſſerungen 7) im allgemeinen ſchon ihre volle Richtung; wenn auch das Reich ſchon nach der Erforderniſs dieſes wichtigen Gegenſtandes, insbeſondere die Beſtandpunkte jenes der Reichsfundamentalkonſtitution und

5) Man vergleiche hier den §. 8. dieſer Darſtellung: l'empire germanique (ſagte der König) dont les pays-bas font partie comme ſeule de bourgogne s'eſt trouvè neceſſairement compris dans cette aggreſſion etc. —

6) Magdeburgiſches Votum im Reichsfürſtenrath vom 4 März 1793. Worte: in dem *ganzen Burgundiſchen Kreiſs etc.*

7) Bey der Re und Corelation wurde zwar nicht das concluſum electorale als Baſis des Reichsgutachtens angenommen. Vermög der dritten Fortſetzung des Fürſtenraths ſtimmten beyde dennoch im Weſentlichen in Hinſicht der Friedensbaſis überein.

dem Zwek des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes entſprechenden Friedens nicht insbeſondere beſtimmt hätte.

Eine ſonderheitliche artikulirte Beſtimmung ſchien für den Zeitpunkt des Reichsgutachtens vom 22 Dec. 1794. nicht angemeſſen zu ſeyn; nach dem Geiſt und der Politik deſſelben war es nur um eine allgemeine Friedensbaſis zu thun. Das Reich wollte ſowohl dem Kaiſer, als dem König von Preuſsen ſelbſt bey der Rukſprache ſchon auf eine conſtitutionelle Norm aufmerkſam machen, und durch die Zurukhaltung der artikulirten Beſtimmung wahrſcheinlich ſeine Concurrenz offen laſſen. 8)

Im Grund lag die Friedensbaſis ſehr deutlich da; 9) der König erhielt ſie in der

8) In dem Bambergiſchen Voto hieſs es: damit dem Reich ein *verfaſſungsmäſſiger* und *ehrenvoller Einfluſs* bey einem künftigen Friedenscongreſſe verſchaft werden könne: Reichsfürſtenraths-Protokoll vom 5 Dec. 1794. Miniſt. Zeit. 1794. N. 18.

9) Verſchiedene Reichsſtände gaben dieſes in ihren Abſtimmungen zu erkennen. In dem Fürſt Salmiſchen Voto vom 22 Juni 1795. hieſs es aus-

Miniſterialnote, und in dem beygelegten Commisſionsdekret. Hat er aber bey ſeinem Separatfrieden auf dieſe Baſin die geringſte Rukſicht genommen? hat er nicht vielmehr den Sinn und das Verlangen für einen conſtitutionellen, gerechten und anſtändigen Frieden in einem Leidlichen verdreht? oder konnte es dem König nach ſeinen einſeitig gemachten Schritten, nach ſeinem ganz hinterliſtigen Benehmen, und ſelbſt nach den klaren Reſultaten dieſes Separatfriedens wohl um die Friedensbaſis des deutſchen Reichs zu thun ſeyn? Das Privatintereſſe war ganz allein die Friedensbaſis des Königs; es war die Norm ſeiner Sateliten und die eigentliche Beſtimmung ihrer Handlungen.

drücklich: „die *Baſis*, nach welcher der Friede unterhandelt und geſchloſſen werden ſolle, iſt in dem Reichsgutachten vom 22 Dec. v. J. *vveſentlich* enthalten; und auf dieſer muſs jetzt beſtanden werden.

§. 20.

Anſtoeſigkeit des Preuſiſchen Separatfriedens gegen die Conſtitution.

Die ganze bisherige Darſtellung conzentrirt ſich nun in der Hauptfrage: hat der König als Reichsſtand einen Separatfrieden mit Frankreich ſchlieſen können? daſs er es nach dem Band der deutſchen Union nicht thun konnte, iſt (§. 17.) hinlänglich dargeſtellt worden. Aber auch nach der Conſtitution iſt es keinem Reichsſtand erlaubt, ſich in einſeitige Friedensunterhandlungen einzulaſſen; alle von dem König in ſeiner an die Mitſtände erlaſſenen Erklärung angeführte Bewegungsgründe rechtfertigen die Friedenshandlung des Reichsſtandes nicht. Der König könnte weder nach dem klaren Buchſtaben der Reichsgeſeze, noch nach dem Reichsherkommen, und ſelbſt der Analogie der deutſchen Verfaſſung mit Frankreich einen Frieden ſchlieſsen; dieſe Gewalt wurde ſchon durch die Politik der deutſchen Reichsgeſeze jedem Stand ohne

Ausnahm vollkommen eingeſchränkt. Unſer zuſammengeſezter Staatskörper hat nach ſeiner Natur ſchon mit verſchiedenen von der Art ſeines Daſeyns unzertrennlichen Uebeln zu kämpfen; es war daher äuſſerſt nothwendig, die Gewalt mächtiger, und nach der Souveränität lüſterner Stände gegen die Gefahr des Miſsbrauchs einzuſchränken. Die Reichsgeſeze beſtimmen klar: es ſolle bey Reichskrieg- und Friedensſachen eine gemeinſame und unzertrennliche Verbindung zur Richtſchnur dienen. Schon in dem Reichsabſchied vom J. 1641 hieſs es: „in „den Reichsverfaſſungen ſeye nicht zu „finden, daſs einem Stand, aus was für Ur„ſachen, Ehehaften und Noth daſſelbige auch „ſeyn möchte, zugelaſſen werde, in allge„gemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes „von dem andern ſich abzuſöndern. 1)

In dem Oſsnabrükiſchen Friedensſchluſs wurde die reichsverbandmäſsige Concurrenz der Stände in Kriegs- und Frie-

1) Sammlung der Reichsabſchiede Thl. 3. S. 564.

densfachen durch das gefezliche Stimmrecht 2) befeſtigt, und zum Erhaltungsgrundſaz gemacht.

Nach dem Reichsgutachten vom 14 Febr. 1689 iſt den Ständen alle Trennung, und inſonderheit alle Korreſpondenz, und Neutralität, unter was immer vor einem Vorwand, dergeſtalten verbotten, daſs der kontravenirende Stand ſelbſt ſo lang für einen Reichsfeind zu halten, bis er ſeine Schuldigkeit geleiſtet, und ſich geziemend ausgeſöhnt haben würde. 3) Es iſt folglich nach der Analogie des Geſezes auch allen Reichsſtänden, die Gewalt ſich durch Separatfriedensſchlüſſe dem gemeinſamen Intereſſe des Reichs zu entziehen, vollkommen eingeſchränkt.

2) Art. 8. §. 2. Inſtrum. Pacis Oſn. gaudeant ſine contradictione jure ſuffragii in omnibus deliberationibus — ubi pax facienda, *Reichsabſchied*, Th. 3. S. 590.

3) Sammlung der Reichsabſchiede, Th. II. S. 656.

Der wörtliche Inhalt des Reichsgutachtens vom 26 Febr. 1734 4) geht ebenfalls dahin, dafs durch einmüthige herzhafte und unzertrennliche Zufammenfezung aller dem Kaifer und feiner Bundesgenoffen und des H. R. Reichs von Gott verliehenen Macht und Kräften ein guter Succeff- und reputirlich- dauerhafter Friede in des deutfchen Vaterlands Beften erfolge. 5)

Die Wahlkapitulation legt fogar dem Kaifer auf, nicht ohne Zuthun und Bewilligung des Reichs etwas vorzunehmen, viel weniger zu fchliefen, — oder fich wenigfteus ohne Einwilligung des Churfürftlichen Collegiums in etwas verbündliches nicht einzulaffen. Wenn der Kaifer diefem Gefeze fich unterwerfen mufs, fo wird der Stand des Reichs fich wohl keiner will-

4) In puncto declarationis belli wider die Krone Frankreich — und dero *Helfer* und *Helfershelfer*. III Th. die Reichsabfchiede. S. 401.

5) Art. 4. §. 11.

kübrlichen Ausnahme zu ermächtigen befugt seyn. 6)

Es ist bekannt, dass selbst Churbrandenburg bey dem Wahltag vom J. 1741 durch sein heftiges Monitum diesen Artikel in der Wahlkapitulation veranlasset hat: indem alles einseitige Verfahren (wie der Stimmgeber sich ausdrukte,) zu des Reichsgeringachtung gereiche. Selbst in dem gegenwärtigen Reichskrieg ist diese gesezmässige Norm in dem ratificirten Reichsgutachten 7) in Gemäsheit der Natur des Reichsverbands und der darauf gegründeten Reichsschlüsse von den J. 1689 und 1734 bestätigt, und alle Trennung als Reichsgesezwidrig verworfen worden. In der Magdeburgischen Stimme vom 11 März 1793 concu-

6) Der Kaiser sagt in dem K. Ratifikationsdekret vom 29 Jul. 1795. mit einem seiner Würde angemessenen Ausdruck: „die Gesetze gebieten dem *Haupt* und den *Gliedern* allen — und jedem, *mindermächtigen*, oder *mächtigern*, ohne Ausnahm — und untersagen *jede Willkühr* und *Eigenmacht*. — Minist. Zeit. 1795. N. 63.

7) Vom 30 April 1793. ad §. 8. Minist. Zeit.

rirte der König zu dem Reichsgutachten, dafs das gefezliche Affociationsband nur durch deutfchen Muth, Entfchloffenheit und thätige Zufammenwirkung unter den Ständen und dem Oberhaupt belebt werde.

Diefem allen handelte der König nicht blos als König, fondern als Churfürft von Brandenburg und achtfacher Mitftand des Reichs fchnurftraks entgegen. 8) Er unterhielt insgeheim mit dem

8) Als den 6 Octob. 1794. über die Erhöhung der Reichsarmee auf das fünffache berathfchlagt wurde, ftimmte Magdeburg darauf: weil es des Königs patriotifchen Beherzigung nicht entgehe, dafs die immer dringender gewordene Gefahr die äufferfte Anftrengung und möglichft eifrigfte Mitwirkung — aller — Mitftände erfordere. — Bey den Berathfchlagungen über die noch rückftändige Reichskriegs-Präftationen vom 23 Hornung und 2 May diefes Jahrs erklärte Magdeburg. Se. königl. Preuff. Maj. hielten fich als Reichsftand von ihren — — fämtlichen Mitftänden verfichert, dafs ein jeder derfelben die — — fo dringende Gefahr des D. Vaterlandes beherzigen, und keiner faumen werde, feine *Reichsverbandmäfsige Obliegenheiten baldmöglichft zu erfüllen.* — Deffen ungeachtet hatte der König fchon Anfangs Oct. zu Paris Friedenstraktaten angefangen — zu

Reichsfeind einen freundschaftlichen Zusammenhang. Er unterstüzte ihnen mit Päſſen zur Erhaltung verschiedener Bedürfnisse; er verhelte dem Kaiser und den Ständen seine bundesbrüchige Verhältnisse; er stimmte, wie Judas, noch an dem Tisch seines Oberherrn des Kaisers und seiner versammelten Mitstände für die Angehung eines gemeinsamen Friedens. Er verschafte sich durch eine veranlasste Rukſprache mit dem Kaiser, Ansehen bey dem Reichsfeind. Er gewann durch die Täuschung des Reichsoberhaupts Zeit, seinen angefangenen Hochverrath gegen die Constitution auszuführen. Er endigte seine einseitige Unterhandlungen; er schloſs einen Separatfrieden mit dem Reichsfeind und trennte durch eine eigenmächtig gezogene Neutralitätslinie einen grosen Theil der Stände von dem Land der Association, der

Basel im Hornung schon gleichsam zu Ende gebracht. Die Franzosen hätten glauben können, das Berliner Ministerium habe keine bonne foi. Die etwas höflichern Deutschen sagen aber: das Preusisiche Ministerium habe kein Gedächtniſs mehr.

Reichspflicht und ihrem Oberhaupt lois; warf ſich mit eigener Macht gleichſam zu einem niederdeutſchen Kaiſer auf, gebot, und herrſchte geſezlos. —

Die eigene Worte, Verheiſungen und Verſicherungen des Königs beſtimmen ſchon ſelbſt, daſs er durch dieſen Separatfrieden konſtitutionswidrig gehandelt habe; und dieſes alles läſt der weiſe und gerechte König von einem Fragmentenſchreiber dadurch rechtfertigen, „daſs, ſobald er den Krieg „nicht mehr ſortſezsn wollte, oder nicht „mehr konnte, welches eben daſſelbe iſt, „und die Selbſterhaltung redete, ſo habe er, „beſonders bey den Friedenswünſchen des „Reichs auf keine Pflichten und Ver„bindungen mehr Rukſicht zu neh„men gehabt.„ Dieſe Sprache konnte der König in Anſehung ſeiner Verbindung kaum als König führen; am wenigſten war es ihm nach den klaren Buchſtaben der Conſtitution erlaubt, ſich durch einen ſolchen ſchändlichen Frieden von dem Reich zu trennen; oder wo iſt weder in den Reichsgeſezen,

noch in dem Reichsherkommen, und eben ſo wenig in den Erklärungen der Stände bey gegenwärtigem Reichskrieg eine Stelle zu finden, wodurch ein Stand zu ſo geſezloſen Unternehmungen authoriſirt wird?

Wo Geſeze und Reichsherkommen klar entſcheiden, hat ohnehin keine Analogie ſtatt. Wenn aber von der Analogie der Widerſprüche die Rede iſt, gehört auch hier eine Bemerkung her. Friderich II. warf gegen ſeine eigene Behauptung Karl VI. vor: er habe auf viererley Art gegen die Kaiſerliche Kapitulation gehandelt, und zwar: a) daſs er das Reich in den pohlniſchen Krieg gemiſcht, b) die alliirten Reichstruppen an den Rhein geführt, c) daſs er den Frieden ohne Conſens des Reichs geſchloſſen, d) und endlich, daſs er Lothringen als ein nach den Reichskonſtitutionen unveräuſſerliches Reichslehen ohne reichstägigen Konſens abgetreten habe; 9) auf wie viele Art nun der König

9) In ſeinen *Conſiderations ſur l'état preſent du corps politique de l'Europe* — — wo demnach ad a) es ſeyn muſte: weil das deutſche Reich ſo

durch seinen Separatfrieden gegen die Constitution des deutschen Reichs gehandelt habe, ist in diesem Paragraph schon dargethan worden. Die Geschichte zeigt aber noch gar keine Contravention dieser Art, dass ein Mitstand, wie es der König that, dem Reichsfeinde durch seine dem Separatfrieden

wenig als der Kaiser es zugeben konnte, dass Pohlen ein französisches Königreich, oder ganz von Frankreich abhängig werde; denn hierdurch (wie der König selbst sagte) wäre es um die Ruhe des Nords geschehen gewesen, ad b) war es eine Nothfolge, weil weder das deutsche Reich, noch das Hauss Oesterreich (wie der König selbst gesagt) die Besetzung des Pohlnischen Throns durch einen französischen Kompetenten zugeben konnte, und die Reichslande von Frankreich angefallen wurden. Ad c) der König beweist es selbst, dass das deutsche Reich den Krieg damals nicht mehr fortsetzen wollte. Ad d) ist bekannt, dass die mehrsten Reichsstände zur Abtrettung ihre Einwilligung geben. *Friedrich II.* als Philosoph von Sans-Souci setzte sich über die gröbsten Widersprüche hinweg, er sagte auf dem nehmlichen Blatt, wo er den Kaiser wegen Verletzung der Kapitulation beschuldigte: qu'il falloit nécessairement, que la lorraine fut cedé à la france, et que la *justice exige* à indemnifer la france par la Lorraine.

angehängte Neutralitätskonvention die Linie auszeichnet, nach welcher er berechtigt seyn solle, den Kaiser, die Mitstände und ihre Länder anzufallen. Für das deutsche Reich ist es ein schlechter Trost, einen Mitstand in seinem Schos zu haben, der die Gesezе seiner usurpativen Macht unterwirft, über sie herrscht, und die Stände noch zur gemeinsamen Bitte nöthigt, auf dem Reichstag sein bundesbrüchiges und konstitutionswidriges Benehmen mit dem Mittleramt zu belohnen, ihn dem konstitutionellen Kaiser an die Seite zu sezen, und Preussens afterväterliche Verwendung noch als eine allgemeine Wohlthat dankbar zu erkennen. So weit konnte es ein Mitstand bringen, der unter dem Schild eines Handhabers der deutschen Union die Konstitution schändete, ihr Oberhaupt misbrauchte, und die Freyheit der Stände zernichtete. — Der auf einem Blatt sagt, berechtigt zu seyn, sich von allen Verbindungen loszumachen, auf einem andern des nemlichen Buchs aber von sich rühmen läst: durch seine Macht

der Retter der deutschen Konstitution zu seyn. 10) Wer sollte sich unter einem solchen usurpativen Reichskurator nicht fast des deutschen Namens schämen?

10) Wie preisswürdig und erhaben hat unser konstitutioneller Kaiser in dem Ratifikationsdekret vom 29 Jul. 1795. nicht seine kaiserliche Amtspflicht durch jene in reichsverfassungsmäisiger Form in *seinem* und des *Reichs Namen* erlassenen Verwahrung erfüllt! da es heist: Allerhöchstdieselben, welche noch insonderheit sowohl kraft ihres kaiserlichen Amts, als durch die dem Reichsoberhaupte von den Churfürsten für sich und sämtliche Fürsten und Stände des H. R. Reichs in Form des feyerlichsten Vertrags verglichene Wahlkapitulation die Handhabung der Gesetze auferlegt ist, liegt es daher auch ob, durch eine *gerade* und *pflichtmäsige Offenheit die Rechte der Konstitution, wider alle Handlungen* zu verwahren, die mit *denselben nicht vereinbarlich* sind; da sonst selbst für die Zukunft aus Beyspielen eine stillschweigende Abänderung in Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt bestehenden richtigsten Grundsätzen gefolgert werden konnte Minist. Zeit. 1795. N. 64. — wer bezweifelt nun noch die Anstösigkeit des preussischen Separatfriedens gegen die deutsche Constitution — wer die unheilbare Verletzung derselben im *Ganzen* und ihren *Formen*?

§. 21.

Gefahr von dem Preuſsiſchen Separatfrieden für die deutſche Freyheit.

Die wahre Freyheit des deutſchen Reichs beſtand von jeher in dem ungeſtörten Genuſs derer aus ſeiner Verfaſſung reſultirenden Vortheile. Das Band der Union war die Egide derſelbigen; ſelbſt der römiſche Koloſs wurde da durch ihren Geiſt zu Boden geſtürzt. Die Freyheit des deutſchen Staatskörpers liegt ganz allein in der Weſenheit der Konſtitution; auswärtige Feinde, ſelbſt der verwegenſte Conquerant Ludwig XIV. brachte es niemal dahin, Deutſchland die Feſſeln der Sclaverey anzulegen; alle muſten der Macht der deutſchen Konſtitution wegen dem darinn herrſchenden Freyheitsſinn weichen.

Die Deutſchen haben ſich in allen Criſen durch das Band der Union geholfen; nur jezt da ein Churfürſt von Brandenburg es unternahm, dieſes zu trennen, ſich über Oberhaupt und Mitſtände mit einer unerhörten Effronterie hinwegzuſezen, und ſich mit dem

Reichsfeind zur vorſezlichen Verlezung der Verfaſſung zu verbinden; nur jezt iſt die deutſche Freyheit, mit der gröſten Gefahr ganz unterdrukt zu werden bedroht, ſobald ein Stand des deutſchen Reichs es ungeſtört wagen darf, ſeinen Mitſtänden Geſeze vorzuſchreiben, Folgſamkeit von ihnen unter Bedrohung ſeiner Gewalt zu verlangen, und ſie von ihren Pflichten loszubinden, ſo iſt es um die Weſenheit der deutſchen Freyheit geſchehen.

Alles dieſes that der jeztlebende Churfürſt von Brandenburg; er trennte ſich von dem verfaſſungsmäſsigen Band der Union durch Argliſt, Falſchheit und Macht; er ſchloſs mit dem Reichsfeind einen einſeitigen Frieden; er ſpaltete das Reich durch eine eigenmächtig und hinterliſtig gezogene Demarkationslinie in zwey Theile; er entriſs einen Theil dem Kayſer und dem Reiche, um ſelben für dieſe unthätig und für den Reichsfeind wirkſam zu machen; er unterjochte dieſen Theil mit der Gewalt ſeiner Politik; er warf mit einem Schlage die

Territorialfreyheit der Stände über den Haufen; er beraubte die in — und hinter seiner Demarkationslinie liegende Reichsstände ihres freyen Stimmrechts auf dem Reichstag über Krieg und Frieden; er gebot ihnen gleichsam die Neutralität anzunehmen, unter Bedrohung, sie dem Reichsfeind Preiſs zu geben; er befreyte sie von der Pflicht, dem Reich die schuldigen Kontributionen zu leisten; er zwang sie, ihre Reichskontingente zurukzuziehen, es mit seiner Neutralität zu halten, und seine gegenwärtig fremde und feindliche Truppen ohne Widerrede in ihrem Gebiet zu lassen; er erklärte sogar die Lande der ihm nicht ungesäumt beyfallenden Stände der Diskretion seiner Truppen zu unterwerfen; mit einem Wort: er sezte Deutschland gegen Deutschland in eine unläugbare Fehde; er erregte bey patriotischen Ständen Misstrauen gegen das Reichsoberhaupt, und zwang die Reichsversammlung, sein konstitutionswidriges Benehmen durch tiefes Stillschweigen ehrfurchtsvoll anzuerkennen.

Wie ſind nun alle dieſe Thatſachen mit der Freyheit des deutſchen Reichs und ſeiner Stände vereinbarlich? kann die Freyheit der deutſchen Stände bey der Unterdrukung ihres freyen Stimmrechts noch beſtehen? iſt nur ein Begriff von verfaſſungsmäſsiger Freyheit da, wenn der Mitſtand ſeine Macht, ſein Intereſſe, ſeine Politik ſelbſt über das Geſez erhebt? wer vereinbart es mit der Freyheit der deutſchen Stände, daſs ein friedbrüchiger und eigentlich von Recht und Thatswegen geſezmäſiger geächteter Reichsſtand ſich zum Friedensmittler aufwirft, daſs man ihn und ſeine guten Dienſte noch über alles hin erbitten müſſe, und daſs man ſeine uſurpative Macht auf dem Gebiet der Stände noch reſpektiren ſoll. Deutſche Freyheit kann niemal beſtehen, wenn das konſtituirende Ganze einem einzelnen Theile untergeordnet wird; geſchehen iſt es um die deutſche Freyheit, wenn der Mitſtand ſich erfrechen darf, das Reich in ſeine einſeitige konſtitutionswidrige und mit der Reichsacht verpönte Tractaten

gleichſam einzuſchlieſen; der Nahme deutſche Freyheit iſt ein Phantom, ſobald das Intereſſe aller Stände von dem beſondern eines einzelnen Standes abhängig ſeyn ſoll. Deutſchlands Freyheit und Intereſſe hängt ganz allein von der engſten Vereinigung und Zuſammenwirkung ſeiner Stände unter ihrem Oberhaupt ab. In welcher Lage, Verhältniſſen, und uſurpativen Machtszwange befinden ſich nun die ſogenannten freyen Stände? wie komiſch iſt ihre Stimmfreyheit! wie herabgewürdigt ihr ſtändiſches Anſehen! wie kriechend ihr Betragen unter dem eiſernen Scepter ihres Mitſtandes!

Dieſes alles war den Conſtituenten und Cheffen des deutſchen Fürſtenbundes mit einem Schlag zu bewirken möglich, oder lieſs der Groſsdechant des deutſchen Fürſtenbundes nicht durch eine Darſtellung 1) dem ganzen Reich verkündigen, „dieſer Bund „ſeye die, für Deutſchlands Freyheit, „wachſame Mittelmacht; — eine beſtimm-

1) *Müllers* Darſtellung des deutſchen Fürſtenbundes 5 B. 7 Cap. Leipz. Ausgabe, S. 294.

„tere Erklärung der allgemeinen Reichspflicht „gegen widerrechtliche, gewaltthätige An„ſprüche, und willkührlich aufgedrun„gene Zumuthungen, gegen alle eigen„mächtige, dem Reichsſyſtem entge„genlaufende Unternehmen; die Reichs„verfaſſung zu erhalten, und ihre Glie„der bey Rechten, Länder und Beſizun„gen zu ſchüzen: dieſer Bund wolle end„lich nach dem Ausdruk: daſs die theuer „erworbene, tapfer erhaltene Liber„tät, darinn die Ehre, und Würdigkeit des „Reichs beruhe, nie betrübt, bedrukt, „noch beängſtiget werden möge.„ Hat nun der Conſtituent dieſes Bundes nach ſeiner aller Orten präkoniſirten Norm bey dieſem Krieg, in ſeinen Separatfrieden, und noch mehr durch eigenmächtige Ziehung ſeiner Neutralitätslinie ſich für die deutſche Libertät ſo ſehr beſtrebt? trozte er nicht der Reichsverfaſſung durch ſeinen als Mitſtand geſchloſſenen Frieden? ſchändete er nicht die Ehre und Würde des Reichs ſelbſt bey dem Feind deſſelben? Betrübte, beäng-

ſtigte und bedrukte er nicht alle in ſeiner Neutralitätslinie befangene Reichsſtände? iſt dieſes Benehmen entfernt von aller ſtändiſchen Eigenmächtigkeit? iſt dieſes die eigentliche, geſezliche Art, die Reichsverfaſſung, und ſelbſt die Formen 2) derſelben zu erhalten? iſt dies alles die Wirkung einer Freyheit? das koſtbare Reſultat des Fürſtenbundes — das Band jener goldenen Union? — —

Die unlängſt in einem deutſchen Blat aufgeworfen wordene Frage: Hat der König von Preuſsen, dem deuſchen Fürſtenbund gemäs, einen Frieden mit Frankreich ſchlieſsen können? war

2) Der deutſche Fürſtenbund verheiſt es wenigſtens, daſs die deutſche Conſtitution ſelbſt in ihren *Formen* ſolle erhalten werden; in dem Eingang des *traité d'aſſociation*, oder des *Fürſtenbundsvertrags* heiſt es wörtlich: daſs das deutſche Reichsſyſtem, wovon die *Freyheit* und *Sicherheit* eines *jeden Mitgliedes* des Reichs — *abhängig* iſt, in ſeinem ungekränkten Weſen beſtändig aufrecht erhalten, und auf eine *konſtitutionsmäſige Weiſe* gehandhabet werde. Martens recueil des principaux traités etc. Th. 2. S. 553.

allerdings überflüfsig. Eine mit der Reichsacht verpönte Handlung kann durch kein Unionsband gerechtfertigt werden. Oder hat der deutfche Fürftenbund diefe Eigenfchaft, diefes Recht, diefe Gewalt, fo fpricht ihm die Konftitution 3) eben daffelbe Urtheil. — Schande genug, dafs die Stände aus Selbftüberzeugung ihrer Schwachheit dem frevelhaften Uebertreter der Konftitution es nicht einmal mehr zu fagen getrauen, vielweniger es zu vollziehen im Stande find, ift diefes wahres Hochgefühl von edler deutfcher Freyheit, wenn angefehene Reichsftände fogar in ihren Abftimmungen bey dem Reichskonvent ihre Stimmfreyheit fo fehr herabwürdigen, und dem preufsifchen Separatfrieden, eine der Freyheit deutfcher Stände in fich felbft und in ihren Wirkungen entgegen ftehende Handlung ftatt eines biedern- reichspflicht und verbandmäfsigen Widerfpruchs

3) Reichsabfchied vom J. 1555. §. 43. — 1554. §. 24. — Reichsgutachten vom J. 1689.

mit lautem Dank erkennen? 4) Dort hört aller Begriff von edler Freyheit auf, wo ein nach der Verfaſſung als Verbrechen erklärte Handlung für wahre Tugend und Patriotismus gehalten wird. Die in der preuſsiſchen Neutralitätslinie gefangen liegende Stände haben auf deutſche Freyheit kaum den Anſpruch mehr; oder welcher politiſche Staatsgefangene konnte jemals frey abſtimmen? Es wollen zwar alle Preuſsens dermaliger Deſpotie unterworfene Stände noch frey ſeyn — was iſt aber der Wille, wenn man ſich nicht getraut, frey zu behaupten, was man ſeyn will, oder wenigſtens ſeyn ſoll.

4) Sachſen Coburgiſches Votum lautete alſo: es halten ſich Seine J D. *in Anſehung des von Sr. königl. Maj. von Preuſsen ohnlängſt mit der franzöſiſchen Nation geſchloſſenen Friedens — — zur vorzüglichen Dankserkenntlichkeit* verpflichtet. Miniſt. Zeit. 1795. N. 62.

§. 22.

Kontraſt des Preuſsiſchen Separatfriedens mit dem Endzweke des Reichskriegs.

Der Endzwek eines jeden Kriegs liegt insgemein in dem Syſteme des Hofs. Bey dem gegenwärtigen Reichskrieg ergab ſich ſelbiger aus der Konſtitution des deutſchen Reichs, und aus deſſen allgemeinen Intereſſe; die Selbſterhaltung iſt der edelſte und der einzige Beweggrund und Endzwek eines gerechten Kriegs. Das deutſche Reich hat nur ein einziges und allgemeines Intereſſe, nemlich die Aufrechterhaltung der Konſtitution in allen ihren Theilen, Gliedern und Rechten. 1) Daher rührt es, daſs das allgemeine Intereſſe des deutſchen Reichs niemal das beſondere Intereſſe einzelner Stände ſeyn kan — daher, daſs ein allgemeiner Reichskrieg niemal von einzelnen Ständen abhängt; daher aber auch, daſs kein Stand ſowohl nach dem Band der Union,

1) Ratifikationsdekret vom 29 Jul. 1795. Miniſt. Zeit. N. 64. §. Inſonderheit Gereichte etc.

als der Verfaſſung in einen allgemeinen Reichskrieg ſich von dem gemeinſamen Intereſſe und von dem allgemeinen Endzwek durch eine beſondere Friedenshandlung entfernen kann. 2) Der König von Preuſsen hat die Richtigkeit dieſer Grundſäze in ſeinem Manifeſt gegen Frankreich anerkannt; er hat als Churfürſt von Brandenburg und Stand des Reichs ſeinen Mitſtänden den reichsverfaſſungsmäſsigen Endzwek dieſes Kriegs vorgelegt; er hat die Stände mit den heiligſten Verheiſungen ſeiner Treu und Reichspflicht zur gemeinſamen Erzielung dieſes Endzweks aufgefordert. 3) Er riſs ſich aber auch zuerſt auf eine in Reichskonſtitutionen mit dem Wort treulos und

2) Man vergleiche hier den Inhalt des ganzen §. 17.

3) Expoſé ſuccinct etc. *Unterdrukung* der Rechten und Beſizungen deutſcher Stände in *Elſäſs* und *Lothringen*, *Verletzung* der vertragmäſigen Verbindung zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reich, und die alle Völkerruhe und Glückſeeligkeit zerſtörende anarchiſche Grundſätze (ſagte er) hätten ihn zum Krieg genöthigt. Man vergleiche den ganzen §. 8. dieſer Darſtellung.

meineidig erklärte Art 4) von dem Band der Union, und von dem verfaſſungsmäſsigen Endzwek los.

Hier iſt es nothwendig, die Beſtandtheile des Endzweks dieſes gerechten Reichskrieges, ſo wie es im allgemeinen ſchon (§. 4.) geſchah, auch insbeſondere zu betrachten, um zu beurtheilen, ob der Churfürſt von Brandenburg und achtfacher Reichsſtand wirklich in ſeinem mit Frankreich abgeſchloſſenen Separatfrieden denſelben nur in einem einzigen Stük erreichet hat.

Die Hauptbeſtandtheile des reichsverfaſſungsmäſigen Endzwekes dieſes Kriegs waren I) Behauptung der Ehre des deutſchen Reichs. II) Schuz und künftige Sicherung ſeiner Rechte und Gränzen, und endlich III) Erlangung einer gebührenden vollſtändigen Genugthuung. 5)

4) Man ſehe die Note 3. §. 21. nach.

5) Ratificirtes Reichsgutachten vom 22 März 1793. N. 1.

I) Wie hat nun der König in seinem Separatfrieden für die Ehre des deutschen Reichs gesorgt? Er fieng mit Frankreich ohne Vorwissen des Kaisers und Reichs besondere Friedensunterhandlungen an; er verhelte dem Kaiser und Reich den Anfang und Fortgang derselben in der bekannten Rukfprache vollkommen; er schlofs in geheim auch Traktaten mit Frankreich wirklich ab; er sezte in dem ersten Artikel fest, selbigen nicht blos als König, sondern als Churfürst von Brandenburg und Mitstand des Reichs abgeschlossen zu haben; er räumte den Franzosen den Besiz seiner jenseits des Rheins gelegenen Lande ein; er eröfnete in seinen, und andern mit der Lehnspflicht verbundenen Reichslanden dem Feind den von dem deutschen Reich gesperrten Handel; er zog gemäs einer Additionalkonvention ohne Vorwissen des Kaisers und Reichs eine Neutralitätslinie durch die Gebiete anderer Stände mit offenbarer Verlezung ihrer Territorialrechte; er stellte sein Reichsoberhaupt und seine Mitstände mit

dem Reichsfeinde in ein gleiches Verhältnifs, und wies mit vorfezlicher Verlezung der ſtändiſchen Hoheitsrechte Beyden den Kriegsſchauplaz auf der rechten Seite des Rheins an; er ſezte vereinigt mit dem Reichsfeinde allen, die hinter dieſer Linie liegen, die bedrohende Bedingung, daſs ſie die genaue Neutralität halten, und vermög derſelben ihre Kontingente zurukrufen, keine neue Verpflichtung eingehen, und keine Truppen liefern, oder von der Wohlthat der Neutralität ausgeſchloſſen ſeyn ſollen; er ermächtigte ſich, eine Obſervationsarmee in den Reichsländern deutſcher Stände mit einem offenbaren Eingriff in ihre reichslehnbare Landesſuperiorität aufzuſtellen; er beſtimmte in einer nachherigen Erklärung ſeinen Mitſtänden gleichſam einen drey monathlichen Termin, mit Frankreich unter ſeiner Vermittlung einen Separatfrieden zu ſchlieſsen, und gab am Ende in dieſer Erklärung zu erkennen, daſs, wenn die durch ſeine Neutralitätslinie von dem Verbande des Reichs getrennten Stände

wirklich aller direkten und indirekten Feindſeligkeiten ſich enthalten würden, das iſt: von dem reichsverfaſſungsmäſsigen Endzweke des Reichskriegs nicht trennen würden, ihrer Sicherheit und Ruhe verluſtig ſeyn ſollten.

Der König ſah zwar allerdings ein, daſs ſowohl durch ſeinen Separatfrieden, als durch ſeine hierauf ſich beziehende Erklärung die Konſtitution gekränkt und unheilbar verlezt war; er ſuchte daher wenigſtens der Form in etwas nachzuhelfen; das Benehmen war aber zu grob, als daſs es auf eine ſo leichte Art, wie Churmaynz ſeinen unförmlichen Friedensantrag bey dem Reich entſchuldigte, konnte abgeſchliffen werden. 6) Der König lieſs bey

6) In dem Separatfrieden hieſs es Art. 11. die fränkiſche Republik wird die *gütliche Verwendung* des Königs von Preuſsen zu Gunſten der Fürſten und Stände des deutſchen Reichs annehmen, die unmittelbar mit ihr in Unterhandlung zu treten wünſchen, und welche zu dieſem Ende ſchon um die *Vermittlung* des Königs angeſucht haben, oder noch anſuchen werden, Miniſt. Zeit. 1795. N. 33.

dem Reich durch seinen Minister erklären: 7) „die französische Republik werde sei„ne bona officia 8) für alle Fürsten und Stän„de wohl aufnehmen, welche sich an die„selbe unter ihren Beystand wenden wür„den. Diesen Beystand habe der König „allen in seiner Erklärung zugesagt. Er „wolle den Beystand nicht auf einzel„ne Mitstände einschränken, oder eine Sci„sion im Reich veranlassen. Er wün„sche vielmehr, das gesammte Reich „werde an seinen Absichten Theil nehmen, „und ungetheilt sich selbige angelegen „seyn lassen. Er habe zu Erreichung dieses „gemeinschaftlichen Endzweks den Ca-

7) Magdeburgisches Votum vom 1 Jen. 1795. Minist. Zeit. 1795. N. 53.

8) Im Friedensschluss heist es: *Vervvendung* und *Vermittlung* bey der reichstägigen Abstimmung gebraucht man sich aber nur des Ausdrucks: *bona officia*; man erkläre es sich hieraus, warum sich der königl. Preussische Minister mit *bons offices. Beystand*, *Vervvendung*, *Beyvvirkung* u. d. so gerne begnügen liess. Denn nach der zweydeutigen Preussischen Diplomatie ist alles dieses *Vermittelung* oder *Mediation*.

„nal der Unterhandlungen noch vor der „Hand offen gelaſſen.„ — Nun verpanzerte ſich der König noch mit einer auffallenden Aeuſſerung: „er erwarte nunmehr, „ob das geſammte Reich ſich zu einem gemeinſchaftlichen Friedenswerk bald„digſt vereinigen, oder ob die Majorität „hiezu ſchreiten werde, oder aber ob gar in „Ermanglung deſſen der nothgedrungene — „in der Selbſterhaltung gegründete „Fall eintreten würde, daſs nur einzelne „Stände die von ihm dem König ihnen Al„len ohne Ausnahm, zugedachte Vortheile, würden benuzen können.„

Dieſe leztere Schluſserklärung erſtieg allerdings die allerhöchſte Stuffe und das non plus ultra der politiſchen Effronterie. Der König legt in dieſer ganzen Erklärung unter der Maske einer für ſeine Anhänger kaum befriedigenden Schmeicheley den ganzen Kram ſeiner feinſten Politik aus. Nehmen wir ihm nun in reichskonſtitutionsmäſsiger Form die Maske hinweg, und unterſuchen ſeine Waare! Was hat der König auf ein-

mal unter den Ausdrüken: Untheilbarkeit, gemeinschaftlichen Endzwek, gesammte Reich für eine Absicht? — keine andere, als ganz unvermerkt oder indirekte seinen konstitutionswidrigen Separatfrieden zur allgemeinen Friedensbasis zu machen; — keine andere, als indirekte dieses ganze einseitige Friedensmachwerk in das Reichsgutachten einzuweben; — keine andere, als indirekte wenigstens eine Ratifikation seiner in Reichskonstitutionen verpönten Handlung zu erschleichen — keine andere, als indirekte die Theilnehmung aller Stände in diesem Separatfrieden zu bewirken; — keine andere, als indirekte durch die Majorität bey denen wegen ihrer Schwachheit schon irregeführten Ständen seinen konstitutionswidrigen Handlungen einige Präpenderanz 9) in dem schon

9) Bey Vorlegung des preussischen Separatfriedenstraktats, sagte der Redner in dem Nationalkonvent: nous avons crû, qu'il étoit bon, que la puissance, avec la quelle nous traitions, jouisse

hergebrachten Wege zu verſchaffen; — keine andere, als das Reichsoberhaupt, dem Reich, wegen unmöglicher Nichtratifizirung dieſes in den Reichsſazungen verworfenen Separatfrieden verhaſst und verdächtig und gefährlich zu machen; — endlich keine andere, als im Fall das Reich an dieſem Separatfrieden nicht im Ganzen Theil nehmen würde, ſelbigen für ſeine Perſon, und für die ihm mit ſo leichtſinnig- als konſtitutionswidriger Anhängigkeit zugethanene Reichsſtände unter dem Titel der Selbſterhaltung dennoch durchzuſezen; dieſe lezte Abſicht iſt auch in all und jedem Betracht die gefährlichſte, aber eben deshalb auch die verworfenſte. Solche Schlingen legt der angebliche Retter der deutſchen Verfaſſung, der Union, — und der zur Wohlfahrt aller ſeiner Mitſtände dem ganzen Reich ſich

parmi les etats, qui compoſent l'Empire germanique d'une preponderance, qui ne peut, que devenir très utile pour la republique françaiſe. Miniſt. Zeit. 1795. N. 65.

aufdringende Friedensmittler! wer konſtitutionsmäſsig ſehen kann, der ſehe ſchnell; denn, wenn der König die abgenommene Maske wieder an ſich zieht, macht er ſich zu einer vielleicht noch gefährlichern Täuſchung gefaſst.

Wer iſt derjenige, welcher ohne ein offenbarer Verräther an ſeiner eigenen Nation zu ſeyn, aus dem Geſichtspunkt der Konſtitution, der reichsverbandmäſsigen Union, und der reichsſtändiſchen Freyheit behaupten kann, daſs dieſes Benehmen mit der Ehre des deutſchen Reichs nur in dem geringſten Stük vereinbarlich ſey? iſt in den deutſchen Annalen jemals eine dieſer ähnlichen Thathandlungen zu finden, wodurch ein Stand des Reichs über ſeine Mitſtände zur gänzlichen Unterdrukung ihrer Verfaſſung, Freyheit und konſtitutioneller Hoheitsrechte ſich eine ſolche Deſpotie erlaubt hat? wie verträgt ſich eine dieſer Art treuloſe und vorſezliche Trennung von dem allgemeinen und beſondern deutſchen Bundespflichten, eine frevelhafte Losreiſung der Mitſtände von

denſelbigen, und überhaupt ein unbefugter Gebrauch der untergeordneten ſtändiſchen Macht gegen das Reichsoberhaupt, gegen das Reich, gegen Mitſtände, gegen ihre Länder, Unterthanen, und ſelbſt die Konſtitution mit der Ehre der deutſchen Nation??? — iſt dies Ehre für das deutſche Reich, wenn einzelne Stände nach Willkühr ſich über Geſeze, Verfaſſung und Verbindung hinwegſezen können? Ehre, wenn ſie ſich ſo viel herausnehmen dörfen, ihrer Reichslehenpflicht zuwider alle bey einem Reichskriege gemachte Verordnungen mit einem Veto zu ſanktioniren, und aufzuheben? Ehre, wenn der Mitſtand in ſchändlicher Vereinigung mit dem Reichsfeinde, ſeinem Oberhaupt und ſeinen Mitſtänden Machtgeſeze zur konſtitutionswidrigen Trennung und Verlaſſung ihrer Reichspflichten vorſchreiben darf? Ehre, wenn der Mitſtand den von dem Reich allgemein erklärten Reichsfeinde als ſeinen Freund erklärt, 10) ſich mit ihm vereinigt, und

10) Der Redner, als er im Nationalkonvent den Preuſsiſchen Separatfrieden vortrug, ſagte noch

seine eigene Nation durch eine solche, die Geschichte der Deutschen auf alle zukünftige Generationen schändende Handlung anstatt des Danks für politische Existenz herabgewürdigt, und immer durch neue Fallstrike zu verderben sucht.

In dieser Art hat der Churfürst von Brandenburg als achtfacher Mitstand die Ehre des deutschen Reichs durch seinen Separatfrieden behauptet! — der Churfürst, der in seinem Manifest sagte, dass Beseitigung aller Rukschichten seine Pflicht, heiligste und strengste Pflicht seye! der Churfürst, der in der vollen Kraftsprache eines patriotischen Reichsstandes in seinem Manifest versicherte, dass die Selbsterhaltung der Stände, ihre Ehre, das Vaterland, die Nachwelt, Gott und die

weiter über die in vorhergehender Note N. . angeführte Ausdrücke wegen Verschaffung einer preussischen Präponderance: Nous nous sommes portés à y contribuer d'autans plus volontiers, *qne nos relations prouvent*, que la nation prussienne à donné pendant la guerre des témoignages *d'affection et d'estime* à la nation francoise. Minist. Zeit. 1795.

Menſchheit dieſe Pflicht von ihm verlange!

II) Wie hat er nun die für den Schuz und die künftige Sicherung der Rechte des deutſchen Reichs und ihre Stände geſorgt? Der König ſagte zwar kurz vor dem Abſchluſs ſeines Separatfriedens, dem Kaiſer, daſs wegen des deutſchen Reichs noch nichts zu Baſel geſchehen ſeye. Wie reimt ſich dieſes ſchon mit dem zuſammen, was er kurz angezeigtermaſſen zur Ehre des deutſchen Reichs wirklich gethan hat? Es iſt ſchon gar nicht begreiflich, wie ein Stand des Reichs auf den Schuz und die Sicherheit des Reichs nur bedacht ſeyn kann, da er ſich von den Geſezen und von den Formen der Konſtitution deſſelbigen losreiſt; da er das reichsverfaſſungsmäſsige Band der Union trennt; da er ſeine dem Reich ſchuldige Pflicht vorſezlich auſſer acht läſst, und ſelbſt noch ſeine Mitſtände mit dem Degen in der Fauſt nöthigt, dem Reichsvertheidigungsſtande und

allen mit ſelbem zuſammenhangenden Pflichten zu entſagen.

Der Endzwek dieſes Reichskriegs beſtand nach ſeinem wörtlichen Inhalt des ratificirten Reichsgutachtens vom 22 Dec. 1794 darinn: „dafs dem Reich Schuz und künftige Sicherung ſeiner Rechte und „Gränzen verſchaft werde. 11) Durch „den Schuz wollte man für die gegenwärtige Sicherheit des Reichs ſorgen; „die Feinde ſollten von dem Reichsboden „entfernet werden; den beſchädigten Reichsſtänden wäre die Wiedererlangung ihrer „veriornen Beſizungen und Rechten gegen „die Dekrete vom Aug. 1789 zu verſchaſfen.„ Dies war der eigentliche und wahre Sinn des Reichsgutachtens und des darinn anfgeſtellten Endzwekes. Der König beſtättigte ſelbſt in einer feyerlichen Erklärung dieſe Abſicht bei dem Reichstag dadurch, dafs ſeine Armee den Befehl erhalten habe, zum Schuz und zur Hülfe des Reichs und ſeiner überfallenen

11) Man vergleiche den §. 4. S. 14.

und bedrohten Stände nach dem Rheia zu ziehen. 12)

In welchen Verhältniſſen ſteht nun der Schuz und die gegenwärtige Sicherheit des Reichs durch den Königl. Preuſsiſchen Separatfrieden? wie hat der König durch ſelbigen für die Wiedererhaltung der verlornen Länder, Rechten und Nuzungen geſorgt? wie hat er nach ſeinen theuerſten reichsſtändiſchen Verheiſsungen dem Reich ſeine Hülfe gemäs des bereits geſchloſſenen Friedens angedeihen laſſen? — iſt nur mit einem einzigen Wort von allem deme in dem Separatfrieden gedacht? hat der König von den Franzoſen verlangt, daſs die Beſizungen die Rechte und Nuzungen ſeinen beſchädigten Mitſtänden nach offenkündigen zwiſchen beyden Staaten beſtehenden Friedensſchlüſſen müſſen zurukgeſtellt werden? geſchah von denen Reichsfriedensſchlüſſen, als der geſezlichen Baſis nur die mindeſte Anregung? forderte er von Frankreich, daſs die Länder ſeiner Mitſtände von den feindlichen

12) Weiter den §. 8. dieſer Darſtellung.

Truppen ſollten geraumt werden? hat er für die gegenwärtige Sicherheit des Reichs durch Wiederherſtellung der reichsfriedensſchluſsmäſsigen Gränzen geſorgt? Wenn der König in dieſem Stük nur bey der leeren Verſicherung, daſs für das Beſte des Reichs zu Baſel nichts geſchehen ſey, es gelaſſen hätte, ſo wäre dennoch in dieſem Separatfrieden das Reich uicht an ſeinem Vertheidigungsſtande benachtheiligt, die ſtändiſche Freyheit nicht unterdrukt, und das Anſehen und die Ehre des Reichs nicht ſo unheilbar verlezt worden.

Hatte der König ſich aber ermächtigen können, als Mitſtand des Reichs, den Konſtitutionen des Reichs, der populären Treu und Redlichkeit, und dem Band der ſtändiſchen Union zuwider einen geheimen und einſeitigen Frieden gegen ſein eigenes Wort und ſo vielfältige Verheiſungen abzuſchlieſen, ſo hätte man dennoch von ihm nicht erwarten ſollen, daſs er ſelbſt gegen den von ihm ausgeſtekten Endzwek des Reichskrieges, offenbar zum Nachtheil und

Ruin des Reichs handeln würde; dafs er die jenfeits des Rheins befindliche Länder in den Händen des Feindes belaffen werde; dafs er folche den Reichsfriedensfchlüffen gemäs nicht reklamiren follte; dafs er fich über alle, das gefammte Reich intereffirende Friedensfchlüffe und Verträge wegen der Zukunft hinwegfezen werde; dafs er felbft den Feinden den Befiz der genommenen Länder jenfeits des Rheins gleichfam zugeftehen follte; dafs er dem Feind fogar anftatt des Schuzes, noch diefleits des Rheins den Kriegsfchauplaz gegen feine Mitftände anweifen werde; dafs, anftatt der Sicherung der alten friedensfchlufsmäfsigen Reichsgränzen er felbft als getrennter Mitftand durch feine gezogene Neutralitätslinie, durch Feftfezung neuer Gränzen, und durch feine unbefugte Macht, die Superiorität der deutfchen Reichslande verlezen werde; dafs er durch feine ufurpative Gewalt dem gefammten Reich feine Vertheidigungsmittel entziehen, die Stände ihres freyen Willens berauben, und ihre Ehre und Anfehen auf eine fo fchändliche Art,

ſelbſt bey dem Reichsfeind herabwürdigen dürfte; und daſs er endlich ſich dadurch einer der Reichsverfaſſung vollkommen zuwiderlaufenden Uebergewichts über ſeine Mitſtände anmaſſen ſollte. Dieſe ganze patriotiſche Aufmerkſamkeit und möglichſte Vorſorge (wie der König ſelbſt ſagt) 13) hat er bei dieſem wichtigen Ereigniſs dem deutſchen Reich angedeyhen laſſen! in dieſer Art hat er (wie er ſich rühmt) die bedauerliche Lage innigſt beherzigt! nach dieſer Richtſchnur hat er (nach ſeiner pflegväterlichen Aeuſſerung) dem geſammten Reich und allen Ständen die Friedenswege möglichſt gebahnt.

Der König beklagt ſich zwar, daſs er wegen nicht erfolgter Haupteinleitung und Rukſprache des Reichsoberhaupts 14) wegen Mangel einer

13) Worte des Königs in ſeiner Erklärung an die Mitſtände vom 1 May 1795. Miniſt. Zeit. 1795. N. 43.

14) Das *Wahrheitswidrige* dieſer Beſchuldigung erklärt der ganze §. 14. dieſer Darſtellung auf. —

directen und bestimmten Authorisation von Seiten des Reichs, und wegen Abgang einer in den Augen der französischen Regierung hinreichenden Legitimation ein mehreres nicht habe thun können. Betrachtet man aber, was der König auch in Abgang aller dieser bemerkten Erfordernissen dennoch gethan und unternommen hatte, und wie er die Verfassung des Reichs, die Rechte und Freyheit der Stände, und die Ehre und das Ansehen des Reichs so wesentlich und unheilbar gekränkt und verlezt hat; was würde er nicht gethan haben, wenn er hiezu erst von Kaiser und Reich wäre authorisirt und begewaltigt worden, da er sich über die in dem ratificirten Reichsgutachten vom

Authorisation, und *Legitimation* konnte ihm das Reich der Constitution gemäss gar nicht geben. Man sehe hierüber den §. 18. doch scheint es, der König habe sich durch die in dem Reichsgutachten enthaltene Rukssprache bey den Franzosen wegen dem Unfug seines constitutionswidrigen Separatfriedens gerechtfertigt, oder wenigstens einiges Zutrauen verschaft.

22 Dec. 1794 ſelbſt durch ſeine eigene Beiwirkung beſtimmte ſo ausdrüklich beſtimmte Friedensbaſis eines der Reichsfundamentalkonſtitution, und beſonders dem Zweke des weſtphäliſchen Friedens entſprechenden, gerechten, billigen, anſtändigen und annehmlichen Friedens ſchlechterdings hinweggeſezt hatte. Es wäre daher lächerlich, den Saz beweiſen zu wollen, daſs der König für die künftige Sicherheit des Reichs nichts gethan; da er im geringſten nichts für die gegenwärtige geſorgt hat: es iſt genug bewieſen, daſs er ſeinem Intereſſe gemäs für die Wohlfahrt des Reichs weder ſorgen konnte noch wollte, ſondern daſs er nach ſeinen politiſchen Grundſäzen vielmehr zum Nachtheil deſſelben handeln muſste, und auch für die Zukunft handeln wird.

III) Erwegen wir nun die weitere Frage: wie verträgt ſich der Preuſsiſche Separatfriede in Anſehung einer gebührenden vollſtändigen Genugthuung? Der Begriff einer gebühren-

den vollſtändigen Genugthuung iſt ſo delikat, daſs man den Verſuch kaum wagen darf, ſelbigen mit dem Preuſsiſchen Staatsintereſſe zu vereinigen. Es ſcheint, daſs der König ſeinen Separatfrieden aus dem gegründeten Beſorgniſs ſo ſehr beſchleunigt hat, man möchte ihn nach dem Endzweke des Kriegs zur Erlangnng einer gebührenden vollſtändigen Genugthuung authoriſiren. Der König ſagt zwar in ſeinem Kriegsmanifeſt, daſs die öſterreichiſche Niederlande als der Hauptbeſtandtheil des Burgundiſchen Kreiſes auch zu dem Satisfaktionspunkt gehörig ſeye. Er wollte ſich ſehr wahrſcheinlich aus dieſem Grund mit dem Kaiſer in keine Rukſprache über die Einleitung des Friedens einlaſſen, um wegen dieſer Retintegration ſich nicht verfänglich zu machen. Aus dieſem Geſichtspunkt war es ebenfalls unpolitiſch, den Kaiſer durch die Rukſprache ſelbſt im Angeſicht des Reichsfeindes zu kompromitiren; wie ſollte dem König von Preuſsen zuzumuthen ſeyn, ſich für die Einleitung eines reichskonſtitutionsmäſsigen, und zwar

eines ſolchen Friedens zu verwenden, wodurch er ſeinen natürlichen Feind 15) das Haus Oeſterreich wegen der Wiedererlangung ſo beträchtlicher Provinzen verſtärken konnte.

Um ſich nicht unberufen in die Myſterien der unergründlichen Preuſsiſchen Politik einzudringen, wird es nothwendig ſeyn, noch den eigentlichen Sinn des ratificirten Reichsgutachtens in Bezug auf die Genugthuung zu erforſchen; mit dieſer ſteht ohnehin auch der Punkt der künftigen Sicherheit im engſten Zuſammenhang. Der Endzwek eines jeden Vertheidigungskriegs iſt nach völker- und ſtaatsrechtlichen Grundſäzen vollſtändige Genugthuung wegen des zugefügten Unrechts und künftige Sicherheit für ſeine Rechte. Zur vollſtändigen Satisfaktion wegen des zugefügten Unrechts gehört nicht allein die Genugthuung wegen der Beleidigungen

15) Oder hat der König das Hauſs Oeſterreich nicht als ſeinen natürlichen Feind betrachtet, da er die niederländiſche Inſurrektion gröſtentheils belebet, und begünſtigt hatte?

als des Anlaſſes zum Krieg, ſondern man begreift hierunter auch vorzüglich die Vergütung des Schadens wegen der Kriegserlittenheiten für die beleidigte Nation. Auch der Erſaz der Kriegskoſten ſoll von dem ungerechten Feind, als der moraliſchen Urſache derſelben, vergütet werden. So weit erſtrekt ſich der Punkt der Genugthuung nach dem Endzweke eines gerechten Kriegs.

Hat nun der König durch ſeine Agenten dieſem Endzweke in dem Separatfrieden entſprochen, oder nicht vielmehr ſelbigem vollkommen entgegengearbeitet? hat er nicht als Reichsſtand den Beleidigungspunkt in eine, ſelbſt für das deutſche Reich ſchimpfliche Freundſchaftserklärung gegen Frankreich verändert? hat er nicht durch dieſen unbefugten und einſeitigen Schritt die deutſche Konſtitution neuerdings, und weit empfindlicher beleidigt, als es ſelbſt von den Franzoſen nicht geſchah; oder hat er durch ſeine Friedenstraktaten und die derſelben angehängte Konvention nicht Beleidigungen auf Beleidigungen gegen das Oberhaupt des

Reichs, gegen ſeine Mitſtände, und das Band der Union gehäuft? hat er als Reichsſtand am Ende nicht ſeine Mitſtände durch dieſen Separatfrieden, und gleichſam mit dem Degen in der Fauſt in die Nothwendigkeit geſezt, von der Genugthuung wegen der Beleidigungen ſchlechterdings abzugehen? man läſst dahin geſtellt ſeyn, ob er nur als ſouverainer König dieſes nach den Umſtänden ſeiner Verbindungen der Treu und Redlichkeit gemäs thun konnte; als Reichsſtand iſt er für den Beleidiger der deutſchen Nation anzuſehen; denn nicht einmal die Franzoſen konnten dem Reich ſeinen Vertheidigungsſtand in der Art einſchränken, wie es der König durch den Miſsbrauch ſeiner Macht bewirkte.

Selbſt die Vergütung des Schadens wegen der Kriegserlittenheiten, als einem Hauptbeſtandtheil der Genugthuung iſt von dem König durch ſeinen Separatfrieden ſchon gänzlich erſchwert worden. Sowohl ältere als neuere Reichsſchlüſſe haben dieſe Art von Genugthuung niemals auſser Acht ge-

laſſen. Wie läſst ſich aber dieſe von dem Feinde erwarten, nachdem er aus dieſem einſeitigen und entehrenden Schritt überzeugt wird, daſs mächtige deutſche Stände die Wohlfahrt des Ganzen ihren Privatabſichten nachſezen, daſs ſie ſich von der Konſtitution trennen, daſs die Preuſsiſche Uebermacht ihnen die Mittel, eine Schadensvergütung aus ihren vereinigten Kräften zu bewirken, genommen habe; daſs ſie von ihrem Mitſtande für unmündige angelehen, und ſelbſt nach dem Ausdruk der Franzoſen als wahre Schwachköpfe (imbecilles) behandelt werden. Wer hätte ſich vorſtellen können, daſs ein Mitſtand durch einen in ſeinen Folgen dem geſammten Reiche ſo nachtheiligen Frieden über die ungeheuern Schäden und Kriegserlittenheiten 16 gänzlich hinweg-

16) Die gröſtentheils aus Comitialvorſtellungen zuſammengeſetzt wordene Beſchädigungsſumme der deutſchen Reichsſtände iſt gemäſs verſchiedener Berechnungen auf 178 Millionen 871,977 fl. in der Miniſt. Zeit. 1795. N. 33. beſtimmt, auch ſehr glaubwürdig, und nicht übertrieben, bewieſen worden.

gehen, und die Vergütung derſelbigen vorſezlich vereiteln werde.

An einen Erſaz der Kriegskoſten, als ebenmäſsigen Beſtandtheil der Genugthuung kann das Reich nach dem in Mittel liegenden Separatfrieden ſchon nicht wohl mehr gedenken. Dieſer Friede hat durch die Unthätigmachung der Mitſtände für das Beſte des Reichs alle Hofnung zur Entſchädigung dieſer Art vereitelt. Die Franzoſen können die Preuſsiſchen Kriegskoſten, wenn es noch nicht geſchehen, gar leicht abtragen; indem ſie durch den Separatfrieden und Preuſsens Trennung von der konſtitutionsmäſsigen Union von ihrem Untergang gerettet, und hierdurch alle Anſprüche auf Kriegskoſten und Erſaz ſchon vereitelt worden; oder hatte der König als Reichsſtand die Franzoſen nicht gleichſam wie die rechtmäſsigen Beſizer der jenſeits des Rheins eroberten Reichslande angeſehen und behandelt? Bey keinem Separatfriedensſchluſſe alliirter Mächte iſt wegen des Satisfaktionspunkts andern Verbundenen ſo viel Nachtheil zugefügt wor-

den, als dem deutſchen Reich durch dieſen Separatfrieden; da er das Werk des Meineides, der Treuloſigkeit und der verlezten Konſtitution im Ganzen, in allen Theilen, und ſogar in den Formen iſt.

Mit der Genugthuung iſt auch der Punkt ſowohl der gegenwärtigen, als künftigen Sicherheit, verbunden. Das allgemeine europäiſche Völkerrecht authoriſirt den beleidigten Theil, einem beſonders bundesbrüchigen Feind ſo viel Uebel und Schaden zuzufügen, und ihm ſo viel Abbruch zu thun, daſs er nichs blos geſchwächt, ſondern auch auſſer Stand fernerhin zu ſchaden geſezt werde. Wie vortreflich hat der König als Mitſtand nicht nach dem Leitfaden der Konſtitution für die gegenwärtige Sicherheit geſorgt! er beſtimmte dem Reichsfeind einen neuen Kriegsſchauplaz dieſſeits des Rheins durch ſeine in der Additionalerklärung gezogenen Demarkationslinie; — er authoriſirte den Reichsfeind unter dem Scbuz ſeiner Macht dieſes neuen Tummelplazes ſich

gegen ſein Vaterland, gegen ſein Oberhaupt, gegen ſeine Mitſtände zu bedienen; er erklärte endlich ſich geradezu dadurch ſelbſt als den Feind des geſammten Reichs, wenn ſich ſeine Mitſtände unterfangen ſollten, die Franzoſen, oder die in der Neutralitätslinie begriffene Stände in dem Genuſs dieſer Wohlthaten zu ſtören. Nicht genug! damit ihm, dem Churfürſten und achtfachen Stande des Reichs das beruhigende und belohnende Bewuſstſeyn (wie er am Schluſs ſeiner Erklärung ſagt) 17) zur Wohlfahrt des deutſchen Vaterlandes, zur Aufrechthaltung und Sicherung ſeiner Verfaſſung und Ruhe alles bis auf den Grad der phyſiſchen Unmöglichkeit beygetragen zu haben, allein bleibe; ſo traf er noch ſogar die Verfügung durch ſein in allem Betracht feindliches Obſervations-Chor die in und hinter ſeiner Demarkationslinie gelegene Stände gänzlich auſſer Stand zu ſezen, zur ehr-

17) Königl. preuſsiſche Erklärung vom 9 May 1795. Miniſt. Zeit. 1795. N. 44.

vollen Selbſtbeiwirkung der gegenwärtigen Reichsſicherheit das ihrige pflichtmäſsig beyzutragen. Wie hat der König aber auch für den Punkt der künftigen Sicherheit des Reichs geſorgt?

Hier muſs man nothwendig einen Blik auf den Punkt der Eroberungen werfen; dieſe liegen zwar nicht in der direkten Abſicht eines Vertheidigungskriegs; (§ 5.) ſie werden aber an und für ſich ſchon nach den Grundſäzen des allgemeinen und europäiſchen Völkerrechts als Mittel angeſehen, zur vollkommenen Genugthuung und Gewähre der künftigen Sicherheit zu gelangen; nach dieſem Begriff ſind Eroberungen ſelbſt in dem Endzweke eines Vertheidigungskriegs ſchon gemäs der natürlichen Pflicht begriffen. Dieſe allgemeine Wahrheiten des natürlichen Völkerrechts wurden von jeher allgemein anerkannt; ſelbſt das unter ſeinem Oberhaupte verſammelte Reich hatte ſelbige im richtigen Gefühle für ſeine Würde und Selbſterhaltung anerkannt und beſtätigt; nachdem daſſelbe

in dem ratificirten Reichsgutachten vom 22 März 1793 die Behauptung ſeiner Ehre, den Schuz und die künftige Sicherung ſeiner Rechte und Gränzen, und die Erhaltung einer gebührenden vollſtändigen Genugthuung zum Endzweke des erklärten Reichskrieges ſanktionirt hat; denn hiezu haben die bekannten Dekrete der Nationalverſammlung vom Aug. 1789 und derer uneingeſchränkte Erſtrekung auf die deutſche Reichsſtände und Angehörigen den erſten Anlas gegeben.

Es war aber alſo nichts auffallender, als daſs das Reich in dem Reichsgutachten vom 22 Dec. 1794 von dem einmal öffentlich erklärten völkerrechtlich und geſezlichen Zwek des dermaligen Reichskriegs in den weſentlichen Punkten, und vorzüglich in Anſehung der Eroberung, abgegangen iſt; da doch Eroberungen der Genugthuungs- und Sicherheitsgrund des deutſchen Reiches ſind — ſehr auffallend! vorſezlich einen Zwek zu verlaſſen, der ſich auf richtiges Nationalintereſſe, Maximen der Klugheit und Prinzi-

pien der Gerechtigkeit ſtüzte; über alles aber auffallend! einen ſo wichtigen und ehrenvollen Zwek zu beſeitigen; den alle gekränkte und feindſelig beleidigte Nationen bey einem zur Vertheidigung des Ihrigen abgedrungenen Kriege im geraden Gefühle für ihre Würde und Selbſterhaltung zur genauen Richtſchnur genommen haben. Sollte es wohl möglich geweſen ſeyn, daſs das Reich jemals daran gedacht hätte, dem der natürlichen und geſezlichen Pflicht angemeſſenen Eroberungspunkte in einem Reichsſchluſs gegen den Reichsfeind gleichſam feyerlich zu entſagen, wenn nicht der Preuſsiſche Hof den Geiſt ſeiner Politik, des ſchon entamirten Separatfriedens, und einer anmaſslichen Reichsmitherrſchaft dem Reichsgutachten durch ſeine ehrwürdigen Canäle mitzutheilen gewuſst hätte. Die Evenemens haben leider! patriotiſch geſinnte Stände von dieſer ſelbſt bey Abfaſſung des Gutachtens nur muthmaſslichen Einwirkung vollkommen überzeugt.

Oder hat der König durch ſeinen Separatfrieden dem Reich nicht alle Mittel zur Wiedereroberung der von längers her, und im gegenwärtigen Krieg verlornen Reichslande zur vollſtändigen Genugthuung für ſeine Mitſtände, und zur Erreichung künftiger Sicherheit gänzlich vereitelt? wurde das Reich durch die unbefugter Weiſe gezogene Neutralitätslinie nicht geſchwächt, dem Eroberungspunkt ſelbſt, ſo weit er zur künftigen Sicherheit und vollſtändigen Genugthuung erforderlich war, gänzlich zu entſagen? verurſachte dieſer konſtitutionswidrige Friede nicht eine vollkommene Stokung in denen zur künftigen Reichsſicherheit nöthigen Operationen? warf der König nicht den Armaturſtand ganzer Reichskreiſe über den Haufen? beraubte er nicht die im Feld ſtehende Kaiſerliche und noch übrige Reichsheere ihrer Bedürfniſſe und Magazine? verengte er nicht durch ſeine zur Kränkung der Reichsſuperiorität in fremden Staaten hingeſtellte Armee, ſogar den zur Nothwehr und Vertheidigung erforderlichen Ausdehnungskreis?

wenn dieſes nach dem Sinn der Konſtitution, dem Endzwek des Reichskriegs, und der Wünſche wahrhaft patriotiſcher Reichsſtände handeln heiſst, ſo iſt es um Deutſchlands Ehre, Würde, Selbſterhaltung, und unfehlbar um deſſen künftige Sicherheit geſchehen. Sey es auch, daſs der König tauſendmal in Worten verſichert, den aufrichtigſten Antheil an dem Wohl und Erhaltung des deutſchen Vaterlandes, deſſen Konſtitution und Integrität zu nehmen. 18) Er verſpricht nur als Mitſtand dasjenige, was er als König nicht erfüllen will.

Der Punkt der künftigen Sicherheit iſt ſchon ſchwer zu erzielen, wenn das Reich nur blos auf den Status quo, nach jenen vor dieſem Kriege beſtandenen Verhältniſſen, den Bedacht nehmen würde. Bey allen Reichskriegen mit Frankreich iſt der Punkt der künftigen Sicherheit mit einem unverantwortlichen Leichtſinn überſchnellt worden. Wie kann das Reich ohne feſte Grän-

18) Magdeburgiſches Votum vom 1 Jun. 1795. Miniſt. Zeit. 1795. N. 53.

zen zu bestimmen, sich nur eine scheinbare Sicherheit für die Zukunft versprechen? was soll man sich von der künftigen Sicherheit für einen Begriff machen, wenn das Reich die Franzosen nicht auf den Stand der ältern Reichsfriedensschlüsse zurükbringen kann? welche Hoffnung kann es haben, wenn es ausser Stand ist, die im Elsass und Lothringen ihm gegen die Reichsfriedensschlüsse entrissen wordene Besizungen, Renten und Rechte nicht zu vindiciren? welche Aussichten zur künftigen Sicherheit, wenn das Reich selbst seinen, mittelst Aufhebung und Cassirung aller mit Frankreich errichteten Verträge und Friedensschlüsse, angetretenen Wege 19) vorsezlich verläst? Wie ist eine Sicherheit nur denkbar, wenn das Reich seinem Endzweke in Ansehung der Eroberungen, so weit sie als Mittel einer vollständigen Genugthuung anzusehen sind, blindlings entsagt, und von der Fixirung fester

19) Man vergleiche hier das ratificirte Reichsgutachten vom 22 März 1793. ad 2. als natürliche Folge etc.

Gränzen so unbesonnen absteht? ist es nicht für das deutsche Reich äusserst schimpflich, von dem Bestreben für seine künftige Sicherheit ganz zwekwidrig abzugehen, da Frankreich selbst durch den vorsezlichen Bruch aller Traktaten zur Erreichung derselben den Anlass gegeben hatte? 20)

20) Es ist offenbarer Frevel, dass in einer preussischen Schrift, betitelt: *Beytrag* zu der *Staats-* und *Kriegsgeschichte* während der Feldzüge 1792 - 1795. S. 64. gesagt wird: Oesterreich und das deutsche Reich hätten aus *Eroberungssucht* die Friedensschlüsse mit Frankreich *für null und nichtig erklärt.* Es ist aber notorisch, dass selbst nach dem (§. 8.) angeführten Manifeste des Königs von Preussen, Frankreich die ältern Friedensschlüsse auf vielfache Weise *gebrochen*, und das deutsche Reich *feindlich angefallen* hat. Die Eroberungssucht ist also blos eine Beschuldigung, um gegen das Reichsoberhaupt, und patriotisch gesinnte Stände Abneigung zu veranlassen. Oder sind Eroberungen nach veränderten Umständen, nach der Eigenschaft des Reichskriegs, und allen völkerrechtlichen Grundsätzen, besonders in diesem Krieg nicht als verhältnissmässiges Mittel anzusehen, den beschädigten Ständen vollständige Genugthuung, und selbst die Gewähre künftiger Sicherheit zu verschaffen? Hielt Friederich II. nicht *Elsass* und *Lothringen* für das Bollwerk des

oder kann das Reich in künftigen Zeiten geſchüzt, uud bei ſeiner Integrität erhalten werden, wenn man die zwekmäſsige, und einmahl für nothwendig erkannte völkerrechtliche Mittel entweder aus Zaghaftigkeit, oder Unentſchloſſenheit und Partheylichkeit vernachläſsigt.

Dem König von Preuſsen war es bey dieſem wandelbaren Benehmen des Reichs, und bey Auſſerachtlaſſung der reichsoberhauptlichen Ermahnungen freylich ſehr leicht dem Reich alle Mittel zu ſeiner künftigen Sicherheit und vollkommenen Genugthuung, zu entreiſsen. Aber warum hat das Reich ſeinen einmal feſtgeſezten Zwek vorſezlich verlaſſen? warum iſt ſelbſt der Churfürſt von Maynz von dem mit ſo vielen Patriotismus beſtimmten Endzweke dieſes Krieges, nemlich Verſchaffung der Genugthuung, feſter Reichsgränzen, und künftideutſchen Reichs gegen Frankreich? und hätten die beſchädigten Reichsſtände nicht aus dieſen Ländern die ihnen gebührende Entſchädigung erhalten können. Wie übel iſt hier der Vorwurf — *Eroberungsſucht* angebracht!

ger Sicherheit. 21) so willkührlich abgegangen.

Was hat verschiedene Stände des Reichs bewegen können, sich dem König von Preussen in die Arme zu werfen, ihrem Reichsoberhaupt nur mit leeren Worten von Dank, Devotion und Ergebenheit zu versichern, dem Uebertreter der reichsständischen Macht und Gewalt aber gegen ihre Eidespflichten Gehorsam und Folge zu leisten, und dessen konstitutionswidriges Benehmen als hohe Weisheit anzuerkennen, zu preisen und vorzüglich zu verdanken.

21) Churmaynzisches Rescript vom 18 May 1794. an die vordern Reichskreise hiefs es: der gemeinsame Zweck des Reichs mufs seyn, nicht blos weitere feindliche Anfälle abzuhalten, sondern hauptsächlich a) in dieser Campagne die bereits vom Feinde *occupirte Reichslande* wider zu befreyen, und b) durch glükliche Vorschritte dem Reich zwischen dem *Rhein* und der *Mosel* endlich *einmahl* eine *solide Gränze* zu verschaffen, und dessen *Stände* zum *verlornen*, und eines ebenfalls *soliden Arrondissement* verhelfen zu wollen.„ Minist. Zeit. 1794. N. 31.

Oder ist es vielleicht zu viel gesagt, dass der König als Churfürst von Brandenburg konstitutionswidrig auch wegen Vereitlung des Zweks künftiger Reichssicherheit gehandelt habe? hat er denn nicht dem Punkte der Genugthuung und der künftigen Sicherheit geradezu entgegen gearbeitet? hat er nicht indirekte durch seinen Separatfrieden die Franzosen zur gänzlichen Ueberwerfung der Kaiserlichen und Reichsarmee verstärkt? ist den Franzosen durch diesen einseitigen Frieden, durch die Neutralitätslinie, und die Inaktivirung so vieler Reichslande ihre Vertheidigungslinie nicht zum wahren Vortheil verkürzt worden, um ihre Macht desto kürzer gegen die deutschen Truppen konzentriren zu können? hat der König nicht hiedurch den Franzosen den Weg zu weitern Eroberungen in den obern Reichskreisen geöfnet? wurden nicht vielmehr dem Reichsfeinde in seiner schlimmsten Lage die Eroberungsmittel durch Vermehrung der Lebensbedürfnisse, der Rekruten und der erleichterten Beifuhr verschaft?

Ist dieſes nun für die Genugthuung und hauptſächlich für den Punkt der künftigen Sicherheit geſorgt, wenn ein Mitſtand ſeine gröſtentheils vom Reich abhängige Gewalt pflichtswidrig gebraucht, das Reich direkte zum Frieden in einem Zeitpunkte und mit jenem Feind zu nöthigen, wo noch ganz Europa von deſſen (nach des Königs eigenen Worten) 22) alle Völkerruhe und Glükſeeligkeit ſtörenden Anarchie überzeugt iſt; in einem Zeitpunkte, wo man dieſen von den äuſſerſten innerlichen Elend, Verwirrung und Mangel an allen Lebensbedürfniſſen geplagten Feind nur durch Beharrlichkeit zu einem ehrvollen Frieden hätte zwingen können, und in einem Zeitpunkt, wo ſich für jeden beſonders dauerhaften Frieden von einer ohne Religion, ohne Sitten, ohne Vertrauen, ohne Redlichkeit, ohne Verfaſſung, ohne Kredit, ohne Selbſterhaltungsmittel, und ohne alle Gerechtigkeit in Königs-

22) Preuſsiſches Manifeſt. Miniſt. Zeit. 1792. N. 46. oder vorwärts §. 8.

mördern und Faktioniſten beſtehende uſurpativen Regierung nicht eine ſcheinbare Sicherheit zeigt. Mit welchem Gefühl von Redlichkeit und Patriotismus konnte der Könnig als Reichsſtand den Mitſtänden in ſeiner Erklärung 23) zumuthen, daſs ſie auf dieſem von ihm gebahnten Wege das Ziel des bisherigen Kampfs, Ruhe Sicherheit erreichen, und dieſe günſtige Ausſichten benuzen ſollten.

Wie verträgt ſich dieſes Benehmen mit dem Endzweke dieſes Kriegs! wie demüthigt es nicht das Gefühl von deutſcher Ehre! wie verächtlich macht es ſelbſt dem Feinde die deutſche Verfaſſung, Deutſchlands Stärke und bisheriges Anſehen! 24)

23) Preuſsiſche Erklärung. Miniſt. Zeit. 1795. N. 44.

24) Der Churfürſt von Trier ſagt in ſeinem Augsburgiſchen Voto: daſs man bey auswärtigen unfehlbar in *Verkleinerung* gerathen werde, wenn nicht inneres gutes Verſtändnis und Einigkeit der Gemüther zwiſchen Haupt und Gliedern unverbrüchlich beſteht. R. H. R. Protokoll vom 1 Jun. 1795. Miniſt. Zeit. 1795. N. 56.

müſſen ſich deutſche Fürſten nicht vor ihren Völkern ſchämen, da ſie ſich die Feſſeln der niedrigſten Sklaverey von ihrem Mitſtande anwerfen laſſen; da ſie ſich Selbſtregenten und Souveraine nennen, und dabey in dem Joch des Mitſtandes als gedemüthigte Knechte wandeln! da ſie ihrem Reichsoberhaupte ſein konſtitutionelles Verfahren, und dem kränkenden Mitſtande ſein konſtitutionswidriges Benehmen auf dem nemlichen Blat mit Danknehmigkeit anerkennen, 25) und da ſie ihren deſpotiſchen Mitſtand ſogar noch gleichſam mit aufgehobenen Händen bitten, ihr Fürſprecher, ihr Friedenskurator, ihr Retter zu ſeyn? Wie ſehr kontraſtirt nun dieſes alles mit der Konſtitution des deutſchen Reichs, mit der allgemeinen Wohlfahrt, mit dem Vertrauen auf ſein würdiges Oberhaupt, mit der goldenen Libertät der Stände, mit

25) Sachſen Coburgiſche durch das Reichsdirektorium abgegebene Stimme vom 1 Jul. 1795. Miniſt. Zeit. 1795. N. 63.

der reichsverbandmäſsigen Union, mit der Sicherheit, Ehre, Würde und Selbſtſtändigkeit des deutſchen Reichs? wie kontraſtirt dieſer Friede in all ſeinen Rukſichten nicht mit dem König, als Churfürſt, achtfachen Reichsſtande und anmaſslichen Retter Deutſchlands? wie kontraſtirt es endlich nicht mit dem leidenden Reiche, deſſen gekränkten Ständen und dem ſelbſt von dem König 26)

26) Die Leſer dieſer Darſtellung werden ja nicht glauben, daſs der Verfaſſer dieſer groben Verlezung der deutſchen Conſtitution, und was ſonſt alles dabey vorgieng, auf Rechnung des *Königs Friedrichs Wilhelms II.* ſchreibt, wenn ſchon deſſen Name ſo oft genennt wird; er ſteht zwar allen Preuſsiſchen Verfügungen oben voran; deſſen ungeachtet ſind dergleichen Handlungen dennoch mit der Erhabenheit dem Edelmuth und Gerechtigkeitsliebe des Königs nicht vereinbarlich. Alles rührt vielmehr von der Parthey jener Geſchäftsmänner her, die den König unter dem Schild eines hiezu ſehr ſchiklichen Syſtems *verleiten, miſsbrauchen* und *gehäſsig* machen. Dieſer Saz, da er nicht zur pragmatiſchen Darſtellung gehört, wird in einer nächſtens folgenden beſondern Schrift bewieſen werden.

unter faſt unerhörten patriotiſchen Verheiſſungen feſtgeſezten Endzweke des Kriegs?

§. 23.

Beſchluſs.

Aus dieſem von dem König von Preuſſen in der Eigenſchaft eines Reichsſtandes mit der franzöſiſchen Rspublik geſchloſſenen Separatfrieden ergeben ſich die drey nachſtehende unwiderlegbar• bewieſene Reſultaten.

1) Daſs die Weſenheit der deutſchen Konſtitution und ihre Form im Ganzen und allen Theilen unheilbar verlezt, —

2) Daſs das bisherige Reichsſyſtem zu einer bloſen Convenienzſache der uſurpativen Gewalt eines Churbrandenburgiſchen Mitſtandes gemacht, — und

3) daſs durch dieſe ſo gefährdevolle und konſtitutionswidrige Friedenshandlung

das wahre ſtändiſche Vertrauen auf ewig und unvereinbarlich getrennt worden.

Jeder Menſch wünſcht zwar den Frieden. Das deutſche Reich bedarf auch deſſelben. Aber Friede von Schande begleitet (ſagt die deutſche Konſtitution) iſt für den Anträger Verbrechen, für den Annehmer Fluch.

Verbeſſerungen.

S. 28.	Z. 13.	ſtatt	*den*	leſe	dem.
54.	— 15.	nach	1794.	—	N. 11.
69.	— 19.	ſtatt	*leidentlichen*	—	leidliche.
79.	— 1.	nach	*Patriotiſmus*	—	kompromittirt.
—	— 19.	ſtatt	*ſollten*	—	ſollte.
109.	— 16.	—	*Proedire*	—	Peoedrie.
113.	— 5.	nach	*gefunden*	—	zu haben.
115.	— 7.	—	*entamirte*	—	entamirten.
130.	— 23.	—	*Art.*	—	4. §. 11.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pragmatische Darstellung des Constitutionswidrigen preussischen Separatsfriedens

Frankfurt u.a. 1795

J.publ.g. 166
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558988-6
VD18 14435519-001